



Mechthild Bereswill | Patrik Müller-Brehme

Die Verwaltung des Falles

Die Rekonstruktion
institutioneller Handlungsvollzüge

BELTZ JUVENTA

Mechthild Bereswill | Patrik Müller-Behme | Henrike Buhr
Die Verwaltung des Falles

Mechthild Bereswill | Patrik Müller-Behme |
Henrike Buhr

Die Verwaltung des Falles

Die Rekonstruktion institutioneller
Handlungsvollzüge

BELTZ JUVENTA

Die Autor_innen

Mechthild Bereswill, Dr. phil., habil., ist Professorin für Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Geschlechterforschung, Soziale Probleme und soziale Kontrolle, qualitative Methodologien.

Patrik Müller-Behme, Dipl.-Sozialwiss., ist Postdoktorand im Fachgebiet Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle, Akten- und Dokumentenanalyse, Diskursanalyse.

Henrike Buhr, M.A. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachgebiet Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Biografieforschung, Akten- und Dokumentenanalyse.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>

Verwertung, die den Rahmen der **CC BY-NC-ND 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Bearbeitung und Übersetzungen des Werkes. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-6357-8 Print
ISBN 978-3-7799-5663-1 E-Book (PDF)

1. Auflage 2022

© 2022 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Einige Rechte vorbehalten

Satz: Datagrafix, Berlin
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Einleitung	7
1 Einzelfallakten als Gegenstand interpretativer Sozialforschung	16
1.1 Verwaltungswissen in Akten der Sozialbürokratie	16
1.2 Die Einzelfallakte der westdeutschen Heimerziehung	20
1.3 Schrifthandeln in den Heimakten	24
1.4 Transdokumentale Analyse des Schrifthandelns in Akten	27
1.5 Methodische Umsetzung der qualitativen Aktenanalyse	28
2 Infrastruktur der Fallverwaltung	31
3 Schrifthandlungsprozesse der Fallverwaltung	43
3.1 Passungen	44
3.1.1 Ein reibungsloses Passungsverhältnis	45
3.1.2 Ein fehlendes Passungsverhältnis	48
3.1.3 Ein umkämpftes Passungsverhältnis	52
3.1.4 Fallverwaltung ohne Reputationsverlust	57
3.2 Regulierungen	59
3.2.1 Hierarchieförmige Legitimierung der Kontaktregulierung	60
3.2.2 Reglementierung und Begrenzung von Kontakten	63
3.2.3 Blockieren und Protegieren von Kontakten	67
3.2.4 Bürokratische Absicherung der Beziehungsregulation	71
3.3 Bewährungen	73
3.3.1 Zwischen Ausbildungsnorm und Entwicklungsdefizit	74
3.3.2 Zwischen Chancen und Erwartungen	77
3.3.3 Zwischen Wunsch und Operationalisierbarkeit	82
3.3.4 Arbeitsbewährung als Bewährungschance	86
3.4 Einmischungen	88
3.4.1 Skandalisierende Intervention und administrative Schadensbegrenzung	88
3.4.2 Umkämpfte Deutungshoheit und gesteigerte Disziplinierung	94
3.4.3 Resignative Bewertung und überraschende Wendung	99
3.4.4 Legitime und illegitime Interventionen	103
3.5 Wechselspiel von Stigmatisierung und Immunisierung	104

4 Struktureigentümlichkeiten der Fallverwaltung	107
4.1 Ausprägungen der Fallverwaltung	108
4.2 Dynamiken der Fallverwaltung	111
4.3 Temporalität der Fallverwaltung	115
4.4 Die dynamische Struktur der Fallverwaltung	117
4.5 Die Hervorbringung eines Subjekts der Kontrolle	118
4.6. Wer schreibt und wer liest Heimakten?	119
4.7 Ausblick	125
Literaturverzeichnis	128

Einleitung

Das Augenmerk dieser Studie liegt auf der gesellschaftlichen Tatsache, dass Menschen in modernen Gesellschaften in bürokratische Prozesse eingebunden sind. Als Einwohner*innen in einem staatlichen Gebilde wie der Bundesrepublik Deutschland sind sie das in der Regel z.B. als Bürger*innen oder Konsument*innen. Sie werden durch vielfältige staatliche und privatwirtschaftliche Organisationen adressiert, beispielsweise mit verbindlichen Vorschriften wie eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, einen Wohnsitz an- und umzumelden oder ein Bankkonto zu führen. Hinzu kommen wohlfahrtsstaatliche Verwaltungsvorgänge, die sich beispielsweise auf den Sozialversicherungsstatus, die Gesundheits- und Altersversorgung, auf das elterliche Sorgerecht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Geschäftsfähigkeit von Personen beziehen. Schließlich sind Biografien auch im Zusammenhang von Unterbringungen im Heim, der Psychiatrie oder im Gefängnis von administrativen Prozessen geprägt.

Die Studie „Die Verwaltung des Falles“ betrachtet das Verwaltungshandeln in Einrichtungen im Spektrum wohlfahrtsstaatlicher Tätigkeiten und untersucht einen spezifischen Ausschnitt dieser wohlfahrtsstaatlichen Verwaltung: die Korrektur jugendlicher und heranwachsender Menschen, die im Zeitraum der 1950er bis 1970er Jahre in Heimen in Westdeutschland untergebracht waren.

Fürsorge und soziale Hilfe wurden noch Mitte des 19. Jahrhunderts nicht als staatliche Aufgabe betrachtet, sondern durch kirchliche Einrichtungen übernommen und in zwischenmenschlichen Beziehungen des Alltagslebens vollzogen (Ortmann 2012: 764; Sachße/Tennstedt 1998). Es handelt sich dabei um wohlfahrtsstaatliche Organisationen, die wesentlich im Zuge der sozialen Fragen der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts entstanden sind und mit denen sich die übergeordnete Strukturierung der Verwaltung des Sozialen herausgebildet hat, um die gesellschaftliche Konstruktion sozialer Probleme zu bearbeiten und soziale Kontrolle auszuüben (Berger/Luckmann 2012; Groenemeyer 2001; Sachße/Tennstedt 2012). Die Etablierung einer Verwaltung des Sozialen verändert die Organisation von Hilfe und Fürsorge grundlegend, indem eine Kluft zwischen dem Alltagshandeln von Personen und der verwaltungsförmigen Organisation sozialer Hilfen entsteht. Indem der Sozialstaat zahlreiche Aufgaben übernimmt, werden die dafür geltenden Normen und Regeln politisch ausgehandelt und durch die verschiedenen Instanzen der Sozialbürokratie umgesetzt. Soziale Hilfe und Fürsorge wird damit ein Teil der Ausübung staatlicher Herrschaft, die sich hierbei mit einem Aspekt der Bevormundung verschränkt. Bis in das 20. Jahrhundert hinein setzt sich die Auffassung durch,

dass Hilfe und Fürsorge eines spezifischen Expert*innentums bedürfe. Dies verknüpft sich mit einem Expert*innenverständnis, das davon ausgeht, nur die Hilfeleistenden würden über das Wissen verfügen, worin das Wohl der ihnen Anvertrauten liege und auf welche Weise dieses Wohl erreicht werden könne (Steckmann 2014: 192).

Dazu tritt im Kontext der vorliegenden Untersuchung eine weitere Achse wohlfahrtsstaatlich legitimierter, bürokratischer Herrschaft: Gerade die Fürsorge und soziale Hilfe in Bezug auf Kinder und Jugendliche ist durch ein Verhältnis geprägt, in dem Minderjährige weder aufgrund ihres rechtlichen Status noch aufgrund ihrer generationalen Position eine volle Mündigkeit zugeordnet ist. Sie befinden sich zwangsläufig in einem Unterordnungsverhältnis gegenüber erwachsenen Personen. Der sozialbürokratischen Hilfestruktur ist eine paternalistische Ordnung eingeschrieben, die Personen, denen geholfen werden soll, bevormundet, ihnen Mitsprache und Beteiligungsmöglichkeiten entzieht und so grundsätzliche Möglichkeiten, über elementare Selbstbestimmungsrechte zu verfügen, verweigert. Insgesamt zielt dieser herrschaftliche Eingriff darauf, Menschen, die der sozialen Ordnung nicht entsprechen, in diese soziale Ordnung einzupassen und zwar mit Mitteln und Maßnahmen, denen sie nicht zustimmen müssen. Soziale Hilfe ist eng verknüpft mit sozialer Kontrolle, das zeigt sich im Kontext der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Fürsorgeerziehung wie unter einem Brennglas, gilt aber auch für die eingeschränkten Rechte von Erwachsenen, beispielsweise im Fall einer zwangsweisen Unterbringung in der Psychiatrie.

Die Einweisung in ein Heim bedeutet die Verlagerung des Lebensmittelpunktes aus der gewohnten Lebenswelt in eine geschlossene Organisation mit einer eigenen Zeitlichkeit. Die Zeit außerhalb der Anstalt wird ersetzt durch die Zeitstrukturen innerhalb der Anstalt. Dieser Bruch bedeutet auch, dass mit der Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt die Zeitlichkeit, über die eine Person im Alltag verfügt und in einem gewissen Rahmen auch selbst bestimmt, durch die Zeitlichkeit der Organisation überwölbt wird. Dies betrifft basale Vorgänge wie Essen, Schlafen oder den Besuch eines Kinos, aber auch Entscheidungen wie den Beginn einer Ausbildung, die Erlaubnis, im Heim besucht zu werden, und nicht zuletzt das Datum der Entlassung aus dem Heim.

Für die in diesem Buch vorgestellte Studie, in deren Mittelpunkt die qualitative Analyse von Heimakten steht, zeigt sich eine weitere Bedeutungsschicht von Zeitlichkeit, die die forschende Auseinandersetzung mit den Dokumenten der Heimerziehung erkenntnisreich macht. Bei den untersuchten Heimakten handelt es sich um Quellen aus einem spezifischen historischen Kontext: die 1950er, 1960er und die 1970er Jahre in Westdeutschland. Dieser Zeitraum repräsentiert die frühen Jahre der Bundesrepublik Deutschland nach ihrer Gründung im Jahr 1949 und im Anschluss an die gewaltigen Auswirkungen von NS-Diktatur, Holocaust und Weltkrieg. Der Aufbruch in eine

freiheitlich-demokratische Grundordnung ist mit der Etablierung einer ordoliberalen Marktwirtschaft verbunden. Dieser Prozess findet aber nicht losgelöst von den historisch gewachsenen sozialbürokratischen Einrichtungen, rechtlichen Regeln und organisationalen Kulturen aus Kaiserreich, Weimarer Republik und Nationalsozialismus statt. Das heißt, der Bruch von Regierungsformen bedeutet nicht zwangsläufig auch einen Bruch im Verwaltungshandeln. So „sorgen Routine und Stetigkeit des Verwaltungshandelns dafür, dass nicht nur Regierungswechsel, sondern mitunter auch regelrechte Regimeumbrüche von Gesellschaften ohne größere Verwerfungen verkraftet werden“ (Seibel 2017: 33). Auch die deutsche Geschichte ist durch die „Dualität von Regimeumbruch und Verwaltungskontinuität“ geprägt (ebd.).

Auf den Punkt gebracht wird dieses Kontinuum bürokratischer Herrschaft mit dem Begriff Bürokratie. Der Ausdruck stammt aus dem Französischen und wurde dort als Kritik gegenüber der Reglementierungssucht der Regierung erfunden (Becker 2016: 4). Er ist zusammengesetzt aus dem frz. bureau (Büro) und dem griechischen krateîn für Herrschaft und bezeichnet somit eine Herrschaftsform, die vom Büro aus ausgeübt wird. Da gerade mit dem Nationalsozialismus eine entmenschlichende Bürokratie verknüpft wird (Arendt 2020), ist es nicht überraschend, dass unmittelbar danach, im Zeitraum der Erzeugung des hier untersuchten Aktenmaterials, intensive Kritik an bürokratischen Formen geübt wurde. In einem Radiodialog, der 1950 mit dem Titel „Die verwaltete Welt oder: Die Krise des Individuums“ zwischen Eugen Kogon, Max Horkheimer und Theodor W. Adorno stattgefunden hat, formuliert Adorno, dass seine Verwaltungskritik sich nicht nur gegen das bloße Anwachsen des Verwaltungsapparates richte, sondern vor allem auf die Gefahr, dass sich Menschen in Verwaltungsobjekte verwandeln würden (Horkheimer 1989: 129). In ihrem Gespräch zeichnen Adorno und Horkheimer das Bild einer verwalteten Welt, gekennzeichnet durch eine „satanische Dialektik“ (ebd.: 130). Ausgangspunkt dafür ist die Vorstellung, dass Menschen ein durch ihre Vergangenheit geprägtes Ich bewahren wollen. Für Adorno heißt das, „[...] daß in diesem Prozeß die Menschen, die sich all dem anpassen nur um ihrer Selbsterhaltung willen, eben in diesem Prozeß der Anpassung genau dieses selbe Ich, dieses Selbst, verlieren, das sie eigentlich erhalten wollen“ (ebd.).

Diese grundlegende Kritik am Verlust der eigenen (Lebens-)Geschichte weist in Richtung der machtvollen Möglichkeiten von Verwaltungsbürokratien, Menschen zur Anpassung an eine vorgegebene Ordnung zu zwingen. Dies betrifft eine Anpassung an Regeln, die das Alltagshandeln ebenso berühren wie die in die Zukunft gespannten Lebensentwürfe, deren Verwirklichung als nicht kompatibel mit dieser Ordnung eingeschränkt, wenn nicht verhindert werden. Dabei nimmt Adorno eine dialektische Perspektive auf Anpassung ein: Sie dient der Selbsterhaltung und führt gleichzeitig zum Verlust des Selbst. Das „satanische“ und damit entmenschlichte Moment dieser dialektischen

Bewegung steckt demnach in einem Anpassungsmodus, der Selbsterhaltung verspricht und diese Möglichkeit zugleich verstellt, indem Anpassung zum Selbstverlust führt.

Die dialektische Perspektive der Kritischen Theorie sensibilisiert für die Wirkmacht der sozialbürokratischen „Verwaltung des Falles“, wenn wir in den untersuchten Heimakten nachvollziehen, wie eine untergebrachte Person im Hinblick auf ihre Anpassungsfähigkeiten eingeordnet und mit Bezug zu ihren Veränderungskapazitäten bewertet wird. Dieser Prozess der sozialbürokratisch geregelten Unterbringung von Jugendlichen, die als auffällig und korrektionsbedürftig gelten, sedimentiert sich im Schrifthandeln der Akte, die über jede untergebrachte Person angefertigt wird. Hervorgebracht wird die Realfiktion einer Person als abweichend, die im Hinblick auf ihre möglichen Entwicklungs- und Anpassungspotenziale bewertet wird, mit dem Ziel ihre Entwicklung in Richtung einer Normalbiografie zu steuern. Dabei wird deutlich, dass die erwartete Anpassung an die Ordnungsvorstellungen und Regularien der Heimerziehung kein reibungsloser Vorgang ist: Jugendliche verteidigen ihr Selbst, sie lehnen sich auf und bisweilen werden sie darin von ihren Angehörigen oder anderen Bezugspersonen unterstützt. Damit verfestigt sich zugleich die Legitimation der korrektiven Unterbringung, weil der geleistete Widerstand die fehlende und notwendige Anpassungsbereitschaft unterstreicht.

Der forschende Blick auf die Wirkmacht des Schrifthandelns in den Heimakten eröffnet einen weiteren Aspekt bürokratischer Herrschaft, wenn es um den Verlust des eigenen Lebens geht. Im Schrifthandeln des Verwaltungsvollzuges wird Wissen erzeugt. Durch die Techniken der Dokumentation wird ein Fall geschaffen, in dem das Leben, das sich ansonsten jenseits der Zwecke bürokratischer Verschriftlichung abspielt, zum Gegenstand der Beschreibung wird (Foucault 1977: 246). In den Analysen dieser Studie wird gezeigt, wie die untergebrachten Personen auf vielfältige Weise durch Verwaltungsakteur*innen beschrieben werden, um Wissen über sie zu erzeugen. Dieses Wissen dient dabei als Grundlage, den weiteren Fortgang der Unterbringung zu planen und die untergebrachten Personen zu kontrollieren. Durch die Schriftlichkeit der Verwaltung wird die Selbstverständlichkeit von Menschen, über sich zu sprechen und handeln zu können und dieses im Alltag gegebenenfalls immer auch wieder zu ändern und anzupassen, durch eine determinierende Fremdbeschreibung überwölbt: Die Chronik eines Menschen, die Erzählung seines Lebens, die Geschichtsschreibung seiner Existenz gehörten zu den Ritualen seiner Macht. Die Disziplinarprozeduren [...] machen aus der Beschreibung ein Mittel der Kontrolle und eine Methode der Beherrschung (ebd.: 247). Schriftlichkeit als elementare Technik einer rationalen Herrschaft der Gesellschaft beherrscht über die Konstruktion des Falles Menschen, indem durch eine hierarchisch definierte Fremdbeschreibung die Verfügung über die eigene Biografie entzogen wird.

Die Strukturierung von Biografien durch die Verwaltung von Fällen durchzieht die Fallanalysen in dieser Studie. Sie ist ohne Frage nicht nur Ergebnis der bürokratischen Verwaltung der untergebrachten Menschen, sondern wird durch die räumliche Verortung in einem geschlossenen Heim und über die Unterwerfung und Korrektur im Rahmen einer totalen Institution (Goffman 1973) zugespitzt. Diese Seite der Heimerziehung aus den 1950er bis 1970er Jahren Westdeutschlands war immer wieder Gegenstand von Kritik, insbesondere in Hinsicht auf ihre Erziehungs- und Bestrafungspraxis und ihre Folgen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche untergebracht waren (Kappeler 2011; Kuhlmann 2008; Schrapper/Sengling 1988).

Ein erster Schub öffentlichkeitswirksamer Kritik erfolgte unter dem Titel der Heimkampagne. Seit den 1968er Jahren kritisierten Lehrlingsbewegung, Studentenbewegung, Außerparlamentarische Opposition sowie Heilpädagogische Fachgruppen die Erziehungspraktiken in Fürsorgeerziehungsheimen (Stange 2018: 198). Diese Kritik wurde von Veröffentlichungen wie dem Fernsehspiel „Bambule“ von Ulrike Meinhof (1971) begleitet, das zunächst abgesetzt wurde und erst seit 1994 im Fernsehen gezeigt wird. 1971 erschien auch das Buch „Fürsorgeerziehung, Heimterror und Gegenwehr“ von Peter Brosch. Auf politischer Ebene manifestiert sich Kritik an der Heimerziehung unter anderem in den „Empfehlungen des Beirats für Heimerziehung in Hessen“ im Jahr 1972 (Keim 2011). In einem Zeitungsartikel des Spiegels mit dem Titel „Putzsucht, Naschsucht, Kinobesuche“ von 1973 wird angeprangert, dass „westdeutsche Fürsorger [...] lieber strafen denn helfen“. Die Grundlage dieses Artikels ist die Studie von Günther Steinvorth aus dem Jahr 1973, in der er im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts die „Diagnose Verwahrlosung“ untersucht. Danach wird öffentlichkeitswirksame Kritik an der Heimerziehung in der BRD erst wieder Mitte der 2000er Jahre und insbesondere durch das Buch „Schläge im Namen des Herrn“ von Peter Wensierski (2006) laut. Teil der öffentlichen Debatten ist die erfolgreiche Einreichung einer Petition auf Initiative des Vereins ehemaliger Heimkinder beim Deutschen Bundestag. Daraufhin wurde der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ eingerichtet, der den Auftrag hatte, die Geschichte der Heimerziehung aufzuarbeiten (AGJ 2010) und Entschädigungsmöglichkeiten für Menschen, die ehemals in Heimen untergebracht gewesen sind, entwickelte. Auf dieser Basis wurde ein Hilfefond eingerichtet, an den bis Ende 2014 Ansprüche geltend gemacht werden konnten. Am 31.12.2018 wurde die Arbeit des Fonds eingestellt. Gleichzeitig sind vielfältige wissenschaftliche Veröffentlichungen erschienen, die sich mit der Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre auseinandersetzen (beispielsweise Ralser 2014; Kraul et al. 2012; Frings/Kaminsky 2012; Henkelmann 2011 et al.). Teil dieses wissenschaftlichen Aufarbeitungsprozesses ist auch das für diese Studie grundlegende Pilotprojekt „Heimerziehung 1953–1973 in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Ein interdisziplinäres

Forschungs- und Ausstellungsprojekt“, das vom LWV Hessen gefördert wurde (Bereswill/Höynck/Wagels 2013).

Viele Studien analysieren die hermetischen Räume, die gewaltförmige disziplinierende Erziehungspraxis und die stigmatisierende Erfahrung der Unterbringung in einem Heim. Die vorliegende Studie konzentriert sich vor diesem Hintergrund auf das mit dieser Unterbringungsform verknüpfte Verwaltungshandeln. In den Blick gerückt wird das machtvolle soziale Handeln von Sozialbürokratie, indem das konkrete Schrifthandeln in personenbezogenen Akten der Heimerziehung anhand von Dokumenten aus dem Archiv des Landeswohlfahrtsverbands Hessen (LWV) analysiert wird. Begonnen wird im ersten Kapitel mit einer methodologischen Perspektive auf Akten. Dazu werden zunächst die organisatorischen Funktionen von Akten herausgearbeitet und anschließend die ordnenden Dimensionen der Erzeugung des Falles in Bezug auf die personenbezogenen Akten der westdeutschen Heimerziehung untersucht. Vor diesem Hintergrund wird das interaktive und rekursive Schrifthandeln in der Heimakte eingeordnet, um anschließend den interpretativen Analyserahmen herauszuarbeiten, mit dem die Akten in dieser Studie untersucht werden. Nach dieser methodologischen Vertiefung in die fallproduzierende Logik von personenbezogenen Akten folgt im zweiten Kapitel der Blick auf die Infrastruktur der Fallverwaltung. Es werden materielle und nicht-materielle Aspekte der Kinder- und Jugendwohlfahrt der 1950er bis 1970er Jahre in Westdeutschland herausgearbeitet, die die praktische Operationalisierung und Umsetzung der Fallverwaltung bedingen. Damit wird zudem eine Kontextualisierung der Ergebnisse der folgenden interpretativen Aktenanalyse geleistet.

Den Schwerpunkt des Buches bildet das dritte Kapitel, in dem die Ergebnisse der Aktenanalyse vorgestellt werden. Entlang von vier Schlüsselprozessen werden die als wesentlich identifizierten Schrifthandlungsprozesse in der Verwaltung des Falles dargestellt. Im Fokus des Kapitels stehen insgesamt zwölf verschiedene Heimakten, die über Personen, die in verschiedenen Heimen, deren Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen war, untergebracht waren, geführt wurden. Die methodischen Schritte bis hin zu der Entscheidung, gerade diese zwölf aus dem größeren Korpus der untersuchten Akten für eine exemplarische Tiefenanalyse auszuwählen, werden im zweiten Kapitel zur Methodologie erläutert. An dieser Stelle soll kurz darauf eingegangen werden, dass es sich um sechs Heimakten über weibliche und sechs Akten über männliche Jugendliche handelt. Eine solche Gleichverteilung mit Bezug zur binären Kodierung von Geschlecht wurde bei der Auswahl der Akten nicht angestrebt und Geschlecht war kein Auswahlkriterium. Die bemerkenswerte Verteilung entlang von Geschlecht ergab sich vielmehr im Zuge der schrittweisen, vergleichenden Auswertung der Quellen mit Fokus auf zentrale Mechanismen der Fallverwaltung. Gleichwohl wird Geschlecht in der vorliegenden Studie als „sensibilisierendes Konzept“ aufgefasst, dessen theoretische Bedeutung sich

allerdings nicht als zu erwartender Geschlechterunterschied voraussetzen lässt, sondern erst „in Relation zum jeweiligen empirischen Fall“ ausbuchstabiert werden kann (Bereswill 2019: 9). So zeigen sich im Zuge des rekonstruktiv angelegten Forschungsprozesses mit den Akten, deutliche Korrespondenzen zwischen gesellschaftlichen Geschlechterverhältnissen sowie einer rigiden gesellschaftlichen Geschlechterordnung einerseits und Zuschreibungen von Devianz und autoritären Korrektionsdiskursen andererseits. Besonders augenscheinlich wird dies für Verknüpfungen zwischen der Figur des männlichen Erwerbsarbeiters als Ernährer sowie für Verknüpfungen zwischen Sittlichkeitserwartungen und Weiblichkeitszuschreibungen. Gleichwohl wird die Eingliederung in Arbeit von jungen Frauen ebenso erwartet wie von jungen Männern und Zuschreibungen von Männlichkeit werden ebenfalls mit sexualisierten Stigmatisierungen, insbesondere im Hinblick auf Homosexualität, verschränkt. Wird Geschlecht empirisch und mit Bezug zum Kontextwissen der Studie als eine komplexe, relationale Ungleichheits- und Ordnungskategorie und als eine Identitätszumutung reflektiert (Bereswill 2016), ergibt sich daraus die komplexe Einsicht, dass gesellschaftliche Konstruktionen von „Verwahrlosung“ und soziale Konstruktionen von Geschlecht sich systematisch verschränken, sich daraus aber keine eindeutige Geschlechtsspezifität ableiten lässt. Die Geschlechterverteilung der ausgewählten Akten über die verschiedenen Analysedimensionen des Ergebniskapitels hinweg, ist aus dieser Perspektive Ausdruck von strukturierter Kontingenz im Kontext von empirisch begründeter Theoriebildung. Das bedeutet, Geschlecht strukturiert die von uns untersuchten Dynamiken sozialer Kontrolle grundlegend, keinesfalls aber immer in die gleiche Richtung.

Im ersten Abschnitt des dritten Kapitels werden Prozesse der Passung analysiert, in denen Übergänge zwischen verschiedenen Heimen verhandelt werden sowie Passungsverhältnisse zwischen den untergebrachten Personen und den Zielen der Heimerziehung. Der nächste Abschnitt steigt tiefer in das Handlungsgeschehen der Fallverwaltung ein und betrachtet die Abstimmungsprozesse der Verwaltungsakteur*innen zur Regulierung von Kontakten und sozialen Beziehungen der untergebrachten Personen. Darauf folgt ein Abschnitt über ein wesentliches Disziplinierungsinstrument der Fallverwaltung: die Kontrolle von Bewährung im Sinne der Erreichung von Erziehungszielen der Heimorganisation. Im letzten Abschnitt des Kapitels wird die Gefahr für die Verwaltungsroutine durch Einmischung externer Akteur*innen thematisiert. In einem Zwischenfazit wird schließlich das Wechselspiel von Immunisierung und Stigmatisierung als Strukturmerkmal der Fallverwaltung herausgearbeitet.

Im vierten Kapitel folgen die theoretischen Schlussfolgerungen aus der interpretativen Aktenanalyse. Zunächst werden Ausprägungen der prototypischen Fallverwaltung dargestellt. Auf dieser Basis folgt eine Auseinandersetzung mit dem Prozessgeschehen der Fallverwaltung. Es wird herausgearbeitet, wie

entlang von Kontrolle durch die Schlüsselprozesse die Richtung der Fallverwaltung bedingt wird. Diese komplexen Bewegungen der Fallverwaltung erzeugen eine ebenso komplexe, temporale Ordnung zwischen Verwaltungsakteur*innen und der untergebrachten Person. Vor diesem Hintergrund wird in einem nächsten Schritt verdeutlicht, dass die Struktur der Fallverwaltung dynamisch ist, woraufhin resümiert wird, was für ein Subjekt der Kontrolle diese dynamische Struktur der Fallverwaltung hervorbringt. Anschließend wird die Perspektive gewechselt und das Lesen der Akte einerseits aus der Perspektive der forschenden Personen und andererseits in Bezug auf Menschen, die ehemals in Heimen untergebracht gewesen sind, resümiert. Die Überlegungen zu den Ergebnissen dieser Studie enden damit, die Bedeutung der Ergebnisse in gegenwärtige Entwicklungen der Sozialbürokratie einzuordnen.

Danksagung

Zu diesem Buch haben so viele Menschen einen wichtigen Beitrag geleistet, dass wir an dieser Stelle nicht alle nennen können. Unser Dank gilt zu allererst den Menschen, die ehemals in Heimen untergebracht gewesen sind und sich als Erwachsene für eine Aufarbeitung der Geschichte engagieren.

Ohne die Öffnung des Archivs des Landeswohlfahrtsverbands Hessen für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung hätte diese Studie nicht durchgeführt werden können. Wir bedanken uns daher stellvertretend für viele andere beim Ersten Beigeordneten des LWV Hessen Dr. Andreas Jürgens, der ehemaligen Leiterin des Archivs Prof. Dr. Christina Vanja und ihrem Nachfolger Dr. Dominik Motz. Ausdrücklich danken möchten wir Klaus Lehning und Jördis Dornette für deren Einsatz für die wissenschaftliche Untersuchung der Akten und für die Kooperation und Unterstützung des bereits erwähnten Pilotprojekts „Heimerziehung 1953–1973 in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Ein interdisziplinäres Forschungs- und Ausstellungsprojekt“, das vom LWV Hessen gefördert wurde (Bereswill/Höynck/Wagels 2013). In diesem Zusammenhang gilt unser Dank für die intensive interdisziplinäre Kooperation Joel Baumann und Gabriele Franziska Götz von der Kunsthochschule Kassel. Die vorliegende Monografie wäre ohne die Zusammenarbeit mit Theresia Höynck und Karen Wagels sowie dem gesamten Team der Pilotstudie undenkbar, denn diese Pilotstudie hat die Datenbasis für die hier zur Diskussion gestellten Ergebnisse geschaffen und entscheidende Impulse für unsere Forschungen zum bürokratischen Schrifthandeln gesetzt.

Die Studie in diesem Buch ist wesentlich geprägt durch die wissenschaftlichen Leistungen ehemaliger sowie gegenwärtiger studentischer und wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen und Forschungspraktikant*innen des Fachgebiets Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur an der Universität

Kassel. Wir möchten uns bei allen ganz herzlich bedanken. Magdalena Apel danken wir für die aufmerksamen Hinweise zu unserem Manuskript. Unser besonderer Dank gilt Sabine Stange für ihre Unterstützung bei Texterstellung und Lektorat.

Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) bedanken wir uns für die Förderung des Projekts „Die Verwaltung des Falles: Die Rekonstruktion von institutionellen Handlungsvollzügen“ vom 01.03.2016 bis zum 30.04.2018 (GZ: BE 2063/5-1). Diese Förderung umfasste auch einen Druckkostenzuschuss für die vorliegende Monografie.

Für die kollegiale Unterstützung während des ebenfalls durch die DFG geförderten Projekt-Workshops „Dokumente an der Schnittstelle von Diskurs und Handlung“ bedanken wir uns bei Theresia Höynck, Michaela Ralser, Reiner Keller und Stephan Wolff für ihre konstruktiven Kommentare zu den Zwischenergebnissen unserer Studie.

1 Einzelfallakten als Gegenstand interpretativer Sozialforschung

Gegenstand dieser Studie sind Akten aus der westdeutschen Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre. Die Analyse zielt darauf, Verwaltungshandlungen zu rekonstruieren. Wesentlich für die Untersuchung ist deshalb die theoretische Auseinandersetzung mit der Frage, welches Verwaltungswissen in Akten der Sozialbürokratie enthalten ist und wie dieses Wissen Akten strukturiert. Im ersten Abschnitt soll dieser Frage nachgegangen werden, indem verschiedene Aspekte der organisatorischen Funktion von Akten herausgearbeitet werden (1.1). Nach dieser allgemeinen Annäherung an sozialbürokratisch generierte Akten wird der Blick auf die konkrete Einzelfallakte, genauer die Heimakte aus der westdeutschen Heimerziehung, gerichtet. Die darin enthaltenen Dokumente und ihre temporale und inhaltliche Struktur produzieren ordnende Dimensionen der Fallverwaltung (1.2). Diese Ordnung der Fallverwaltung wird getragen durch verwaltungsförmiges Schrifthandeln in den Akten. In einem rekursiven und interaktiven Prozess werden die Kategorien erzeugt und ausgehandelt, über die in der Akte gesprochen wird und die den jeweiligen Fall erzeugen (1.3). Im nächsten Abschnitt wird die interpretative Heuristik vorgestellt, mit der das Schrifthandeln in den Blick genommen werden kann. Die Kombination einer diskursanalytischen Perspektive mit einem textwissenschaftlichen Verständnis von Trans textualität bietet den dazu notwendigen interpretativen Analyse-rahmen: Die Akte wird verstanden als eine Serie von Beiträgen, die in einem transdokumentalen Bezug zueinander stehen (1.4).

1.1 Verwaltungswissen in Akten der Sozialbürokratie

In einer verwalteten Welt¹ konstruieren Organisationen in Verwaltungsvorgängen unentwegt Wissen über Menschen. Zudem ist mit dem Ausbau des Wohlfahrtsstaates die Entwicklung einer Sozialbürokratie verknüpft, in der Menschen mit Hilfe von Akten verwaltet werden (Bereswill/Müller-Behme 2020;

1 Diese Formulierung geht auf ein bereits in der Einleitung thematisiertes Hörfunkgespräch zwischen Theodor W. Adorno, Max Horkheimer und Eugen Kogon vom 04.09.1950 im Hessischen Rundfunk zurück. Die Formulierung beinhaltet eine negative Kritik von Horkheimer und Adorno an einem Vergesellschaftungsprozess, in dem Menschen zunehmend geringere Ausweichräume aus „gesellschaftlich verpflichtenden Formen“ ermöglicht wird (Horkheimer 1989: 124).

Bick et al. 1984; Müller 1977). Die Ansammlung personenbezogener Daten in Aktendossiers steht mit der Intensivierung sozialstaatlicher Politiken in Verbindung. Die Umsetzung sozialer Hilfen am Ende des 19. Jahrhunderts machte es zunehmend notwendig, Akten zu verwenden, um umfangreiches Wissen über Personen zu sammeln und dauerhaft aufzubewahren (Studer 2008). Die Ausweitung sozialer Leistungen und Hilfen ist also eng verknüpft mit dem Erzeugen von Wissen über Personen in Akten. Dieses Aktenwissen ermöglicht den gesellschaftlich beschlossenen Anspruch, soziale Hilfen umzusetzen und zu kontrollieren. Anhand dokumentierter Angaben wird etwa die Notwendigkeit und Berechtigung einer Hilfeleistung bewertet sowie ihre Durchführung und Wirkung kontrolliert. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund knapper ökonomischer Ressourcen steht immer die Frage nach der Rechtfertigung und Nützlichkeit einer Hilfsmaßnahme angesichts der eingesetzten Mittel im Raum. In den Akten der Sozialbürokratie materialisiert sich die komplexe Verzahnung von Hilfe, Wissen und Kontrolle. Dabei wird in Akten eine spezifische Wirklichkeit produziert, da sie als organisationales Handwerkzeug eine unverzichtbare Basis der Arbeits- und Handlungsfähigkeit von Organisationen darstellen. Für die sozialbürokratische Verwaltung von Personen schafft die schriftliche Fixierung von Beobachtungen, Urteilen, Entscheidungen und Maßnahmen in aktenförmig zusammengefassten Dokumentensammlungen Gewissheit und Sicherheit. Dokumentierendes Schrifthandeln ermöglicht Verwaltungsakteur*innen, die angefertigten Unterlagen wie ein Gedächtnis im Arbeitsalltag zu verwenden (Müller/Müller 1984). Bisherige Arbeitsschritte können nachgeprüft oder mit Hilfe der dokumentierten Expertise überhaupt erst entworfen und legitimiert werden. Aus der Unübersichtlichkeit des Alltags wird mit Hilfe von Dokumenten Klarheit und Planbarkeit geschaffen. In diesem Sinne wird ein Wissen erzeugt, das der Kontrolle dient, um „[...] Ungewißheit und Ungesichertsein im Alltag von Institutionen [...]“ (Muckel 1997: 11) zu bewältigen. Es handelt sich um ein Verwaltungswissen, mit dem dokumentiert wird, wie Unbestimmtheiten in einem organisationalen Abstimmungsprozess in operationalisierbare Lösungen überführt werden. Für die Sozialbürokratie heißt das aber auch, dass solche Abstimmungsprozesse nicht zwingend im Interesse der verwalteten Person erfolgen. Vielmehr sind jene Lösungen erfolgreich, die für eine Organisation umsetzbar sind (Bogumil/Jann 2020: 216; Simon 1981: 51).

Die Produktion von Verwaltungswissen in personenbezogenen Akten ist geprägt durch Anschaulichkeit bei der Erfassung von Problemkonstellationen und bei der Protokollierung organisationaler Aufgaben. In Berichten, Gutachten oder Falldarstellungen wird aufgeschrieben, was in Bezug auf eine Person als relevant angesehen wird und welche Urteile und Vorgänge daraus abzuleiten sind. Durch Notizen, Kommentare und Unterstreichungen werden Informationen hinzugefügt und die Fallkonstruktion fortgeführt. Das

Verwaltungswissen in einer Akte ist demnach prozessförmig. Dabei hat es einen „präsentischen Zug“ (Vismann 2000: 25), das heißt, es entsteht der Eindruck, als geschehe unmittelbar das, was gerade in der Akte gelesen wird.

Die prozesshafte Verwaltung von Menschen in Akten erfüllt dabei den Zweck, das darin wiedergegebene organisationale Handeln gegenüber Dritten rechtfertigen zu können. Die Anschaulichkeit von Prozessen in einer Akte geht also mit dem Anspruch einher, Legalität zu erzeugen. Das konstruierte Wissen soll sowohl den regelgebundenen Betrieb der Verwaltungshandlungen bezeugen als auch die (Folge)Richtigkeit beim Zustandekommen von Entscheidungen nachprüfbar und transparent machen. Aktenmäßigkeit und Verwaltungshandeln stehen in einem engen Bezug zueinander (Weber 1976: 124). Mit einer sorgfältigen Dokumentation wird Rechtschaffenheit und Ordnung versichert. Die Akte als organisationales Werkzeug zur alltäglichen Arbeitsbewältigung ist verknüpft mit der Ratifikation und Legitimierung von Verwaltungshandlungen. Hier schließt ein wesentlicher Aspekt an, denn im Gegensatz zu mündlichen Formen sind die Beiträge in der Akte nicht flüchtig, sondern über lange Zeiträume stabil und beständig. In einer verwalteten Welt besitzen Schriftlichkeit und Aktenförmigkeit eine hohe Deutungsmacht, die mit einem rigorosen Wahrheitsanspruch verbunden ist. Aktenwissen spielt in nahezu allen sozialbürokratischen und rechtlich-formalen Zusammenhängen eine entscheidende Rolle. Die Akte produziert eine Überordnung des Formalen und schriftlich Fixierten gegenüber dem Informalen und nur mündlich Ausgehandelten. Damit ist sie Ausdruck einer gesellschaftlichen Ordnung, in der das Formale die Grundlage für die Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Recht darstellt (Groenemeyer 2001). In diesem Zusammenhang steht auch der bereits angesprochene Anspruch zur Herstellung von Legalität.

Die Redlichkeit und Rechtschaffenheit bei der Aktenführung sind aber auch der Grund, weshalb Akten und Dokumente intime, geheime oder schützenswerte Abläufe und Informationen enthalten können. Das in Akten produzierte Wissen kann somit als heikel beschrieben werden. So enthalten die untersuchten Akten aus der damaligen Heimerziehung beispielsweise auch Angaben zu Untersuchungen von Jugendlichen auf Geschlechtskrankheiten. Ebenso werden problematische und gewaltvolle Ereignisse geschildert. Hinzu kommen detaillierte Beschreibungen und Bewertungen familiärer Lebensverhältnisse. Die Verwaltung von Menschen produziert dabei sowohl intime und persönliche Daten über die verwalteten Personen, als auch kompromittierende Äußerungen über das Handeln der Mitglieder in Organisationen. Es ließen sich vielfältige Beispiele für private und öffentliche Einrichtungen nennen, die die Einsicht in Akten erschweren oder unterbinden, damit Informationen, die die Gefahr bergen, öffentliches Ansehen zu beschädigen, nicht nach außen gelangen und etwaige Normbrüche nicht aufgedeckt werden. So entbrennt um eine solche Frage nicht selten eine öffentliche Diskussion.

Im Zentrum solcher Konflikte stehen zumeist Fragen nach der Wahrigkeit des Verwaltungswissens in Akten. Gerade in Aufklärungs- und Aufarbeitungsprozessen, wie sie auch in Bezug auf die Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre stattfinden, ist das in Akten enthaltene Verwaltungswissen begehrt, da es mit der Erwartung verbunden wird, Lieferant von Tatsachen über das (Fehl-)Verhalten von Organisationen zu sein. Zugleich wird aber von Menschen, die etwas über ihre Vergangenheit erfahren wollen, erwartet, dass die Akte aufklärende Informationen über biografische Verläufe und Lebensereignisse enthält. Das Wissen in den Akten kann dann entweder eine Unterstützung von Erinnerung (Guerrini/Leitner/Ralser 2020) sein oder eine schmerzvolles Vehikel zur Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie (Apel 2020).² Beide Aspekte sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass das (biografische) Wissen in der Akte den Charakter einer Realfiktion hat. Real, weil es aus (biografischen) Daten und Lebensereignissen besteht, die einen Wirklichkeitsbezug ermöglichen. Fiktional, da es das Erzeugnis organisationaler Bedingungen sowie der Effekt von Interpretations- und Selektionsmustern der verfassenden Akteur*innen ist. Für die Akten der Heimerziehung heißt das, dass sie einerseits reale Personen adressieren und auf sie bezogene Entscheidungen dokumentieren, die Einfluss auf die Biografie der Adressierten nehmen. Andererseits geschieht das auf Grundlage fiktionaler, d. h. verkürzter und stereotypisierter Zerrbilder von Menschen, die gerade im Kontext der Heimerziehung als Subjekte konstruiert werden, denen eine primäre Abweichung zugeschrieben wird.

Bis hierher ist deutlich geworden, dass Akten der Sozialbürokratie Verwaltungswissen produzieren, das eine organisationsspezifische Perspektive von Wirklichkeit erzeugt, da darin das notiert und dokumentiert ist, was im Interesse der jeweiligen Organisation relevant ist. Die Akte ist dabei ein Herrschaftsinstrument, auf das nur eine ausgewählte Gruppe von Personen im Rahmen eines hierarchieförmig abgestimmten Prozesses zugreifen kann. Gleichwohl korrespondieren in einer Akte viele verschiedene Akteur*innen miteinander. Während sie die Person, über die sie schreiben, kontrollieren, üben sie auch eine gegenseitige Kontrolle aus, indem sie die jeweiligen Beiträge lesen und gegebenenfalls darauf reagieren. Vor diesem Hintergrund nimmt der nächste Abschnitt die Spezifik der Einzelfallakte aus der Heimerziehung für die Verwaltung von Personen in den Blick.

2 Ein Beispiel dafür ist eine Internetseite des Landesarchivs Baden-Württemberg, auf der für Einzelpersonen Recherchehinweise gegeben werden, damit diese die über sie geführten personenbezogenen Akten ausfindig machen können: <https://www.landesarchiv-bw.de/de/recherche/rechercheratgeber/71626> (12.02.2021).

1.2 Die Einzelfallakte der westdeutschen Heimerziehung

Bei den in dieser Studie untersuchten Akten handelt es sich um so genannte Einzelfallakten aus der westdeutschen Heimerziehung. Sie stammen aus dem Zeitraum der 1950er bis 1970er Jahre, wurden in unterschiedlichen hessischen Jugendheimen angelegt und dokumentieren eine Fallverwaltung von der Einweisung bis zur Entlassung der Jugendlichen, in der Mitarbeiter*innen der Heime kontinuierlich Einträge vornahmen, Dokumente ablegten und die Akte aktualisierten. Der zentrale Zweck der Heimakte liegt dabei in der Verwaltung der Person während der Zeit der Unterbringung. Aus diesem Grund enthalten die Akten Beiträge von unterschiedlichen Akteur*innen, die im Laufe dieses Zeitraums in der Akte abgelegt wurden. Die meisten Dokumente stammen aus dem Feld der Jugendwohlfahrt und ihrer Adressat*innen: Jugendamt, Fürsorgebehörde (später Erziehungsdezernat), Vormundschaftsgericht, Erziehungsberatungsstellen, Instanzen der psychologischen und psychiatrischen Begutachtung und Sorgeberechtigte. Die Beiträge dieser unterschiedlichen Akteur*innen werden in der so genannten „Einzelfallakte“, die für eine untergebrachte Person angelegt wird, zusammengehalten. Der Begriff „Einzelfallakte“ suggeriert eine kasuistische Bedeutung, die damit jedoch nicht bezweckt ist. Es handelt sich hingegen um eine Aktengattung, in der einzelne Personen oder Objekte als Fall bezeichnet werden. Alles, was als relevant für die Verwaltung des Falles erachtet wird, findet Eingang in diese Fallakte. Die Dokumente in der Einzelfallakte sind somit das Ergebnis eines verwalterischen Ablage- und Ordnungsprinzips. Daraus ergibt sich aber keine inhaltlich zusammenhängende und kausale Darstellung eines Falles. Damit aus einer Sammlung von Dokumenten in einer Akte ein spezifisch gerahmter Fall wird, ist ein konstruktiver Prozess notwendig, der durch eine lesende Person vollzogen werden muss. Diese Person muss Wissensfragmente und Aussageereignisse selektieren, ignorieren und vertiefen, um die verschiedenen Beiträge einer Akte zu einem jeweils spezifischen Gesamtbild zu integrieren (Bergmann 2011: 23). Das geschieht nicht losgelöst vom persönlichen oder fachlichen Interesse, mit dem die Aktenlektüre verbunden ist.

Für eine wissenschaftliche Analyse des Verwaltungshandelns in Einzelfallakten bedeutet das, dass Forscher*innen in einen widersprüchlichen Prozess der Dekonstruktion und Rekonstruktion eines Falles eintreten: Zur analytischen Durchdringung der sozialbürokratischen Hervorbringung eines Falles wird dessen textuelle Erzeugung dekonstruiert, mit dem Ziel der analytischen Verdichtung in Form einer wissenschaftlichen Fallanalyse. Dekonstruktion und Konstruktion stehen so in einem nicht aufzulösenden produktiven Reibungsverhältnis. Der Begriff Einzelfallakte ist aus diesem Grund immer missverständlich, weil er den Eindruck eines tatsächlich greifbaren ‚Falles‘ nahelegt. Deshalb wird in dieser Studie von personenbezogenen Heimakten gesprochen.

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass jede Heimakte sich auf einen konkreten Menschen bezieht, dessen Biografie durch die Maßnahmen und Interventionen der Unterbringung beeinflusst wird. Zugleich ist die in der Akte konstruierte Person aber eine Realfiktion der Verwaltung und die Struktur des Falles das Ergebnis verwaltungsförmigen Handelns.

Unsere Untersuchung von Heimakten hat nicht in den einstigen Heimen stattgefunden, da die Akten mittlerweile im Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel archiviert sind. Dort sind sie nach Beständen der ehemaligen Heime in Magazinschränken sortiert. Für die Untersuchung sind Akten aus den Beständen der Jugendheime Fuldata, Weilmünster, Karlshof, Staffelberg und des Heilerziehungsheims Kalmenhof verwendet worden.³ Die meisten Akten bestehen aus Einlagemappen oder Aktenordnern und sind zur Archivierung in Kartons verpackt. Aufgrund ihres Alters sind sie zum Teil in einem brüchigen Zustand. Das Material ist durch Feuchtigkeit, Pilzbefall und Staub belastet. Das Papier der Dokumente ist meist vergilbt und in manchen Fällen porös. Die Lesbarkeit ist jedoch überwiegend gut. Der Großteil der Einträge und Darstellungen ist in Maschinenschrift verfasst. Briefe oder kurze Notizen sind häufig auch in Handschrift geschrieben und aus diesem Grund oft nur schwer oder gar nicht zu lesen.

Eine wesentliche Bedeutung in den Heimakten haben die Anträge oder Beschlüsse auf Fürsorgeerziehung bzw. Freiwillige Erziehungshilfe. Sie enthalten zentrale Motive, die die Einweisung in ein Heim begründen. In der Akte bilden sie oft den Ausgangspunkt der Zuweisung von Abweichung und Delinquenz. Dabei handelt es sich aber nur um ein- bis zweiseitige Dokumente. Der Großteil der Akte besteht aus amtlichen Korrespondenzen. Das sind Schriftstücke, in denen die Verwaltungsakteur*innen miteinander interagieren und Informationen austauschen oder Nachrichten an die Sorgeberechtigten verfassen. Neben diesen amtlichen Schriftstücken enthalten die Heimakten auch eine nicht-amtliche Korrespondenz. Es handelt sich hierbei um Dokumente, die in keinem professionsspezifischen oder amtlichen Zusammenhang erzeugt wurden. Sie unterliegen keinen formalen oder bürokratischen Anforderungen. In aller Regel sind das Briefe von Sorgeberechtigten, Eltern und Verwandten, die an das Heim oder die untergebrachte Person adressiert sind. Daneben enthalten die Heimakten Egodokumente, die von untergebrachten Personen selbst verfasst wurden: Postkarten und Briefe an die Eltern, eigenhändig geschriebene Lebensläufe sowie so genannte pädagogische Aufsätze. Bei diesem Genre handelt es sich um (angeleitete) Erörterungen, in denen erwartet wird, dass die untergebrachten Jugendlichen über das eigene Verhalten rasonieren (etwa in

3 Die verwendeten Bezeichnungen basieren auf den Angaben des Berichtes „Heimerziehung 1953–1973 in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen“ (Bereswill/Höyneck/Wagels 2013).

einer Darstellung und Bewertung eines Heimausbruchs oder in Vorstellungen über ein ‚richtiges‘ Leben). Dabei verweisen insbesondere diese Dokumente auf die Spannung, dass eine persönlich-biografische Angabe immer auch aktenöffentliches Wissen ist oder werden kann.

Dazu kommen Gutachten, Anträge, Beschlüsse und Berichte. Gutachterliche Schreiben bedienen sich eines jeweiligen Fachdiskurses und geben eine psychiatrische, psychologische oder pädagogische Bewertung und Handlungsempfehlung ab. Berichte sind von der Heimleitung verfasst und geben meist übergeordneten Behörden Auskunft über den Stand der Heimerziehung einer Person. Sie ordnen die Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften von untergebrachten Personen ein und machen Angaben über den Stand der Eingewöhnung in die Abläufe und Strukturen des Heimes. Es wird angesprochen, welche Entwicklungsschritte erfolgten oder ausgeblieben sind. In den Berichten wird zudem das weitere Vorgehen dargestellt und vorgedacht. Ein solcher Bericht stellt die verschiedenen Informationen zu einer untergebrachten Person in einen Gesamtzusammenhang und plausibilisiert auf dieser Basis das weitere Vorgehen in der Heimerziehung. In diesen Berichten wird daher meist auf andere Angaben aus der Akte Bezug genommen. Äußerungen aus Korrespondenzen, Gutachten, Anträgen oder Beschlüssen tauchen so im Bericht immer wieder auf.

Weiter beinhaltet die Heimakte Formulare und vorgefertigte Dokumente, die handschriftlich oder maschinell ausgefüllt sind. Exemplarisch dafür sind „Personalbeschreibungen“, in denen überblicksmäßig biografische, körperliche und soziodemografische Informationen über die Aktenperson zusammengestellt sind (Bereswill/Eckhardt/Müller 2016).

Diese verschiedenen Dokumentensorten befinden sich gewöhnlich nicht ungeordnet in der Akte, sondern sind chronologisch sortiert und zum Teil auch mit Seitenangaben versehen. Auf dieser Grundlage können die verschiedenen Angaben und Inhalte in ein zeitliches Schema gefasst werden. Es entsteht eine temporale Struktur von Ereignissen und Vorfällen, in der es immer auch Lücken und Unterbrechungen gibt. Für eine lesende Person ist es möglich, bis zu einem gewissen Grad, die Ereignisse und Vorfälle in ein Schema von Ursache und Wirkung zu bringen oder mit Hilfe des vorhandenen Aktenwissens Zusammenhänge zu erschließen. Manche Inkonsistenz im Aktenverlauf führt aber auch dazu, dass Aspekte ungeklärt bleiben müssen.

Für die Anordnung der diversen Dokumente in der Heimakte lässt sich eine grobe inhaltliche Struktur festlegen, die eine Vorstellung des Verlaufs der Fallverwaltung gibt. So werden die drei Phasen Einweisung, Aufenthalt und Entlassung sichtbar. Demnach stellen den Auftakt einer Heimakte meist Dokumente dar, die die *Einweisung* betreffen: Personalbeschreibung, Einweisungsanträge und -beschlüsse sowie ein erster Heimerbericht. Diese Dokumente formieren den LeseEinstieg in die Akte, konstruieren die Gründe

einer Einweisung und zeigen eventuell einen ersten planerischen Ausblick auf die Unterbringung. Daran schließen Dokumente an, die den *Aufenthalt* im Heim betreffen. Das sind regelmäßig folgende Heimerichte und verschiedentlich anfallende pädagogische, psychologische oder psychiatrische Gutachten. Dazu kommt die Korrespondenz zwischen Heim und den verschiedenen Instanzen der Jugendwohlfahrt, die an der Heimunterbringung beteiligt sind. In dieser schriftlichen Interaktion stehen Themen wie Ausbildung und Beruf, Schule, Beurlaubung, Erziehung, medizinische Versorgung und Kosten im Mittelpunkt. Entlang dieser Themen gestalten sich mögliche Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Akteur*innen, wenn gegensätzliche Perspektiven vorgetragen und ausgetauscht werden oder Entscheidungen getroffen werden müssen. In dieser schriftlichen Interaktion wird im Laufe des Aufenthaltes im Heim auch die Frage nach Möglichkeiten und Formen der Entlassung oder Verlegung behandelt. So kündigt sich der Ausklang einer Akte meist in der zunehmenden Kommunikation über eine *Entlassung* oder Verlegung an. Der Abschluss dieses Entlassungsprozesses materialisiert sich meist, allerdings keinesfalls immer, in Form eines Entlassungsberichts oder einer Entlassungsbegründung, in der festgehalten wird, warum die Person aus dem Heim entlassen ist.

Diese inhaltliche und temporale Struktur der Heimakte macht deutlich, dass sie aufs engste mit den Charakteristika der totalen Institution (Goffman 1973) verknüpft ist. In totalen Institutionen werden alle Angelegenheiten des Lebens an einem Ort und unter ein und derselben Autorität verrichtet, um die offiziellen Ziele der Organisation zu erfüllen (Goffman 1973: 17). Die Heimakte bündelt entsprechend zentrale Aspekte der Rationalität einer totalen Organisation. Das umfasst auch die „Beschränkung des sozialen Verkehrs“ im Austausch mit der Außenwelt. Interaktionen zwischen Menschen innerhalb und außerhalb totaler Institutionen werden durch eine „dingliche Anlage“ unterbunden, um die Freizügigkeit des sozialen Austauschs zu kontrollieren (Goffman 1973: 15–16). Die Verwaltung der untergebrachten Personen in einer Akte ist Teil dieser hermetischen räumlichen Struktur, da auch sie nicht frei zugänglich ist, sondern durch die Mitarbeiter*innen eines Heims geführt und unter Verschluss gehalten wird. Die Verfasser*innen von Akten verfügen über ein „Beobachtungsmonopol“, indem nur sie den Akteninhalt bestimmen. In der totalen Institution Heim bestimmen Heimleitung oder Gruppenerzieher*innen darüber, was als abweichend gilt und in die Akten aufgenommen wird (Brusten/Müller 1971/1972: 184). Die Totalität der Heimakte besteht darin, dass über die untergebrachten Personen Wissen erzeugt und weitergegeben wird, ohne dass diese darüber verfügen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Heimakte aus verschiedenen Dokumentensorten besteht und darin eine temporale und inhaltliche Ordnung der Verwaltung des Falles erzeugt wird, die lückenhaft und widersprüchlich ist.

Diese Ordnung ist mit den Charakteristika der totalen Institution verknüpft. Sie ist geprägt durch das Beobachtungs- und Bewertungsmonopol der Heimorganisation. Daraus ergibt sich aber kein zusammenhängender Fall, sondern lediglich eine Vorstufe aus durchaus auch kontingenten Verknüpfungen von dokumentierten Bewertungen und Entscheidungen. Erst im Lese- und Schreibprozess und in Abhängigkeit von subjektiven Interessenlagen und fachlichen Selektions- und Interpretationsmustern wird ein Fall konstruiert. Im Folgenden wird gezeigt, wie die temporale und inhaltliche Ordnung der Fallverwaltung wesentlich durch interaktive Schreibhandlungen in Form von Beiträgen unterschiedlicher Akteur*innen der Fallverwaltung erzeugt und vollzogen wird.

1.3 Schrifthandeln in den Heimakten

Die Wirklichkeitskonstruktion bei der Verwaltung des Falles wird durch Schrifthandeln erzeugt. Schrifthandeln findet an einer Schnittstelle zwischen den in den Dokumenten beschriebenen Ereignissen (beispielsweise Entweichungen, Delikte, Unfälle, Verhaltensweisen) und der Erzeugung des Wissens in der Akte statt (z. B. Anzeigen, Empfehlungen, Gutachten, Protokolle). Umgekehrt wird Wissen (wie Empfehlungen in Gutachten) in Handlungen übersetzt (z. B. der Beginn einer Ausbildung). Dieser Prozess basiert auf der Generierung von Wissen, das kontextspezifisch hervorgebracht wird und das durchaus auch wieder fallen gelassen oder in den Hintergrund geschoben werden kann. An dieser Schnittstelle verfassen mehrere Autor*innen in einem interaktiven Prozess Beiträge in einer Akte. Dabei handelt es sich um einen situativen Prozess, der sowohl einen subjektiven Anteil der Autor*innen enthält, als auch von den etablierten und erwarteten organisationalen Handlungs- und Ordnungsprämissen geprägt und vorformatiert ist. Am Beispiel von vorgefertigten Formularen wird die Vorstrukturiertheit von Vorstellungen besonders deutlich, denn darin wird vorgefasst, was als dokumentationswürdig erachtet wird. Im Schrifthandeln erfolgt gewissermaßen eine Übersetzung von etwa im Heimalltag vorgefallenen Ereignissen in die Darstellungsform der Dokumente der Heimakte. Dieser Transfer ist ein mehr oder weniger stark vorstrukturierter und durch soziale Kategorisierungen und Ordnungsvorstellungen geprägter Prozess, der auf Normalitätsannahmen basiert. Die in den Akten festgehaltenen Informationen müssen als sozial konstruiert betrachtet werden und nicht als Wiedergabe tatsächlicher sozialer Zustände und Personen. In dieser Hinsicht sind die dokumentierten Angaben in den untersuchten Akten in der Regel Mitteilungen zu Störungen und Irritationen des Normalbetriebes eines Heims oder des Erziehungsprozesses. Ein störungsfreier Verlauf reduziert tendenziell die Schreibhandlungen in den Akten.

Wenn Abläufe wie geplant funktionieren und keine über die routinemäßige Korrespondenz hinausgehende Kommunikation zwischen Instanzen notwendig ist, fehlt der Anlass für eine Dokumentation. Probleme, Zwischenfälle oder Beschwerden lösen hingegen Schreibhandlungen aus. Sie müssen einerseits protokolliert werden, andererseits erzeugen sie Klärungsbedarf und machen Absprachen und hierarchieförmig abgesicherte Entscheidungen notwendig, indem mit verschiedenen Instanzen die weitere Unterbringung einer Person erläutert und geplant wird.

Dieser Charakter der Schrifthandlungen in Akten führt dazu, dass ein großer Anteil des schriftlich fixierten Wissens in den Akten aus defizitorientierten und negativen Zuweisungen sowie Angaben zu Störungen der organisationalen Abläufe in einem Heim besteht: der Versuch aus dem Heim wegzulaufen, abweichendes Verhalten bei Arbeitstätigkeiten, Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder die Zuweisung, sich nicht in die Heimgruppe zu integrieren. Diese Schreibhandlungen verweisen auf eine bestimmte Dokumentationskultur unter den Mitarbeiter*innen der Organisationen, aus denen die untersuchten Akten stammen. Es besteht die Tendenz eines defizitorientierten und mit Blick auf Abweichung und Störung gerichteten Schrifthandelns der Akteur*innen. Das defizitorientierte Schrifthandeln in der Akte führt schließlich dazu, dass aus Sicht der Heimakte die personenbezogenen Daten zu einem Lebenslauf geraten, der wie eine „Serie von Notlagen, Fehlverhalten, Bedürftigkeit und Widersetzlichkeit“ wirkt (Peukert 1986: 211). Zugleich bedeutet die Zuweisung negativer Bewertungen im Schrifthandeln der Heimorganisation auch die Legitimierung der eigenen Tätigkeit. Ein großer Teil der Maßnahmen und Interventionen wird dadurch angeschoben. Anhand der negativen Bewertung von Verhalten werden beispielweise Maßnahmen begründet und eingeleitet, die zur Steigerung der Disziplinierung führen, wie z. B. die Unterbringung in einem restriktiver ansetzenden Heim (Bereswill/Buhr/Müller-Behme 2020b).

Das Schrifthandeln in den Heimakten ist also durch eine Verkettung negativer Zuweisungen geprägt, wie sie im Labeling-Approach untersucht werden (Becker 2014; Meier 2008; Clemenz et al. 1977; Brusten 1975; Brusten/Müller 1971). Schrifthandeln ist ein wesentlicher Aspekt der Wissensproduktion während der gesamten Dauer der Aktenführung sowie Teil der Weitergabe von Dokumenten an andere Behörden. Durch die aktenmäßige Verschriftlichung und Wiederholung gewinnen Etikettierungen sowohl an Glaubwürdigkeit als auch an Gültigkeit (Frölich 2011: 402–403). Kinder und Jugendliche werden damit stigmatisiert und diskreditiert, zugeschriebene Abweichungen werden ontologisiert. Zuschreibungen verdichten sich im Laufe der Schreibhandlungen im Verwaltungsprozess des Falles zu einem dominanten Muster. Dieses Kompositum einer Person aus zugeschriebenen Eigenschaften und Verhaltensweisen ist über die Dauer der Fallverwaltung sehr stabil. So führen gegenläufige Bewertungen nicht zu einem Perspektivwechsel, sie werden vielmehr in das

dominante Muster integriert (Bereswill/Buhr/Müller-Behme 2020a). Schrifthandeln in den untersuchten Akten der Heimerziehung geschieht dabei mit einer durchgehenden Schlagseite in Richtung negativer und abwertender Etikettierung.

Exemplarisch für Verdichtungsprozesse des Schrifthandelns sind Berichte der Jugendheime, die etwa an übergeordnete Organisationen gesendet werden. Für die Erstellung dieser Berichte werden verschiedene Informationen zusammengetragen. Wie diese Zusammenstellung funktioniert, lässt sich anschaulich anhand von Notizen aus so genannten Führungsheften zeigen. Hierbei handelt es sich um Kladden, die nur im Aktenbestand einer der in dieser Studie berücksichtigten Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen aufzufinden sind. Diese Kladden enthalten handschriftliche Eintragungen durch Mitarbeiter*innen des Heims, in denen kurze Angaben über das Verhalten der untergebrachten Jugendlichen gemacht werden (Eckhardt 2017: 426–430). In der Regel sind dies kritische Bemerkungen etwa zu Sauberkeit und Ordnung (Vanja 2011/2012: 282). Solche Notizen werden dann teilweise als wortgetreue Wiederholungen in die Berichte zu den einzelnen Jugendlichen übernommen. Zusammen mit Angaben aus anderen Dokumenten wird ein Bericht erstellt. So werden aus verschiedenen Quellen mit teils gegenläufigen Angaben zum Heimalltag Berichte gefertigt, die den aktuellen Stand dokumentieren sollen und Vorschläge für den weiteren Fortgang der Heimerziehung machen. Das Schrifthandeln in den Heimakten ist somit gekennzeichnet durch Abschrift, Querverweis, Weitergabe und Wiederholung und spiegelt dadurch die Intertextualität innerhalb von Akten wider. Es bezieht aber auch Prozesse mit ein, in denen einzelne Dokumente oder ganze Akten an andere Organisationen weitergegeben werden. Durch dieses Schrifthandeln zirkuliert das Wissen zum einen innerhalb der Akte, zum anderen aber auch zwischen verschiedenen Instanzen und Akteur*innen. So verknüpfen Dokumente einer Einzelfallakte das Gesagte mit dem, was getan werden soll bzw. auch getan worden ist: beispielsweise Sanktionen, Beschäftigungsmaßnahmen, Urlaube, Verlegungen oder Entlassungen.

Zudem ermöglichen Dokumente die formal abgesicherte Kommunikation zwischen verschiedenen Akteur*innen in der Verwaltungsbürokratie, aber auch innerhalb einer Einrichtung, indem eine untergebrachte Person mit bestimmten Eigenschaften und Verhaltensweisen konstruiert wird. Solche Verknüpfungsleistungen sind in mehrfacher Hinsicht interaktiv: Die Autor*innen eines Dokuments interagieren mit bereits in der Akte vorfindlichen Dokumenten und reagieren auf deren Botschaften; ausgewählte Dokumente und die gesamte Akte gewährleisten die Interaktion zwischen verschiedenen Akteur*innen der Fürsorgeerziehung und -verwaltung; Dokumente interagieren in wechselseitigem Bezug zueinander, indem ihre Aussagen sich zu Strängen über Fürsorgeerziehung und ihre Adressat*innen verdichten.

Es wird deutlich, dass die Fallverwaltung durch ein Schrifthandeln erzeugt und vollzogen wird, das durch organisationale Vorstellungen geprägt ist und in dem interaktive Absprachen und hierarchieförmige Legitimationen notwendig sind. Auslöser für Schreibhandlungen sind oftmals Störungen der organisationalen Routinen und Abläufe, die dann zu Aushandlungen zwingen. Das Schrifthandeln vollzieht sich dabei primär über negative Zuweisungen, die in Prozessen der weiteren Bearbeitung zu stabilen Stereotypen der untergebrachten Personen verdichtet und fortlaufend reproduziert und weitergegeben werden. Insgesamt lässt sich festhalten, dass in Akten ein hierarchieförmig exerziertes Verwaltungswissen produziert wird, in dem durch interaktive Absprachen eine temporale und inhaltliche Ordnung des Falles erzeugt wird, die immer auch lückenhaft und widersprüchlich sein kann. Der nächste Abschnitt behandelt, wie auf dieser Grundlage das Verwaltungshandeln rekonstruiert werden kann.

1.4 Transdokumentale Analyse des Schrifthandelns in Akten

Zur Untersuchung der Verwaltung des Falles liegt der Fokus auf der Analyse des Schrifthandelns in den Heimakten. Ausgangspunkt der Analyse ist dabei eine Prämisse: Die dokumentierten Situationen und Verhaltensweisen sind „unwiderruflich vorüber und mit ihnen neben den nicht-sprachlichen Handlungselementen die konkret geäußerten, von den Interpretationspartnern im Ereignisaugenblick gegenseitig wahrgenommenen effektiven ‚Beimischungen‘, das Gewebe wechselseitig unterstellter Subjektivität und Intentionalität“ (Soeffner 2015: 82).

Die vorliegende Aktenanalyse verläuft auf der Ebene der manifest vorhandenen Schrifthandlungen und schließt vor diesem Hintergrund an diskursanalytische Vorschläge aus der Wissenssoziologie an. Demnach lässt sich das Schrifthandeln in den Akten als eine diskursive Praxis betrachten, in die verschiedene Akteur*innen Beiträge auf Basis ihrer verfügbaren Ressourcen einbringen (Keller 2011: 59). Die Akte wird dahingehend als vielstimmiges Aufschreibe- und Aussagesystem verstanden (Ralser 2007). Weiter oben ist bereits dargestellt worden, dass die in den Beiträgen erzeugte inhaltliche und temporale Struktur der Fallverwaltung lückenhaft, wendungsreich, irritierend und von offenen oder unerwarteten Ausgängen geprägt ist. Für das Verständnis des zum Teil lückenhaften Zusammenhangs zwischen den Beiträgen der Heimakte wird als ein heuristisches Hilfsmittel das literaturwissenschaftliche Konzept der Transtextualität herangezogen. Es handelt sich um einen Ansatz, in dem Bezüge in den Blick rücken, die einen Text in „eine manifeste oder geheime Beziehung zu anderen Texten“ bringen (Genette 2015: 9). Die Beiträge in einer Heimakte bestehen demnach nicht nur aus sichtbaren, also manifesten Bezügen, sondern auch aus unsichtbaren. Insbesondere in Zitaten, Kommentierungen, Verweisen

oder Übernahmen zeigen sich die sichtbaren transtextuellen Bezüge zwischen Beiträgen in einer Akte. Die unsichtbaren und ‚geheimen‘ Bezüge umfassen jene Gesichtspunkte, die eine Akte als ordnende Momente strukturieren. An anderer Stelle wurde bereits die Temporalität als ordnende Struktur der Akte erwähnt. Das heißt, die Fallverwaltung verläuft im zeitlichen Konnex von Einweisung bis Entlassung und ist durch die Chronologie der zeitlich geordneten Dokumente strukturiert. Auf diese Weise erschließen sich für eine lesende Person Zusammenhänge (dies gilt für Verwaltungsakteur*innen wie für Forschende, wenngleich unter verschiedenen Vorzeichen). Die Akte muss zudem als Teil einer bürokratischen Hierarchie und formalen Regelerfüllung verstanden werden. Geregelt Berichterstattung, Beantragung und Benachrichtigung durchlaufen die Rangordnung der verschiedenen Verwaltungsakteur*innen der Jugendwohlfahrt. Das betrifft auch die Kommunikation mit Sorge- und Erziehungsberechtigten. Die Zeitlichkeit wird maßgeblich durch die Struktur der bürokratischen Abläufe bestimmt, so dass zeit- und kontextspezifische Dokumente die Rekonstruktion einer intertextuellen Generierung von Bedeutungen zwischen Dokumenten ermöglichen. Beispielsweise kann die Erstellung von Aussagen in Gutachten anhand von vorher angefertigten Dokumenten rekonstruiert und die konkrete Wirkung eines Gutachtens in später erstellten Artefakten aufgespürt werden (Bereswill/Müller 2018).

Des Weiteren ist die Heimakte in Bezug auf eine untergebrachte Person angelegt worden. Der Zusammenhang zwischen den Dokumenten rührt also auch daher, dass sie sich auf eine konkrete Person beziehen. Dabei handelt es sich zum einen um eine als real anzunehmende und lebensweltlich verortete Person und zum anderen um eine in der Akte als Stereotyp verdichtet dargestellte institutionelle Fiktion.

Auf Grundlage dieser temporalen, bürokratischen sowie realfiktionalen Bezüge lassen sich Zusammenhänge zwischen den in die Akte eingebrachten Beiträgen rekonstruieren. In der Rekonstruktions- und Interpretationsarbeit mit den Aktendokumenten können so Zusammenhänge verknüpft sowie Lücken und Unklarheiten benannt werden. Aber auch dabei ist eine Grenze der Erkenntnis gezogen, denn alles was sich außerhalb dieses Horizonts befindet, muss offenbleiben.

1.5 Methodische Umsetzung der qualitativen Aktenanalyse

Das diesem Buch zugrundeliegende, 2018 abgeschlossene DFG-Projekt „Die Verwaltung des Falles: Die Rekonstruktion von institutionellen Handlungsvollzügen“ (283908306) hat an eine explorative Aktenanalyse aus den Jahren 2011 und 2012 angeknüpft. In diesem interdisziplinären sozial- und rechtswissenschaftlichen Projekt wurden 1010 Fallakten aus ehemaligen Erziehungsheimen

des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) der 1950er bis 1970er Jahre untersucht. Darüber hinaus wurden Interviews mit Zeitzeug*innen erhoben und ausgewertet. Das an der Universität Kassel angesiedelte Projekt wurde von Mechthild Bereswill und Theresia Höynck geleitet und von Karen Wagels wissenschaftlich koordiniert (Bereswill/Höynck/Wagels 2013). Es zielte auf eine erste Aufarbeitung des Aktenbestandes und auf die Erstellung einer Ausstellung in Zusammenarbeit mit Joel Baumann und Gabriele Franziska Götz von der Kunsthochschule Kassel.⁴ Patrik Müller-Behme war in diesem Pilotprojekt (wie auch im späteren DFG-Projekt) als wissenschaftlicher Mitarbeiter mitverantwortlich für die Aktenanalyse.

Die damalige Untersuchung wurde im Zusammenhang der Debatten über die Aufarbeitung der Heimerziehung durchgeführt und brachte umfangreiche quantitative Daten hervor. Außerdem wurden zu jeder der erhobenen Fallakten ein Aktenprotokoll sowie eine kurze qualitative Fallskizze angefertigt. Die Ergebnisse zeigten, dass Fallakten nur vereinzelt Angaben über die konkrete Erziehungsarbeit und das alltägliche Leben in einem Heim enthalten. Viel umfangreicher dokumentieren die Fallakten hingegen bürokratische Prozesse, also den verwaltungsförmigen Umgang der am Fall beteiligten Akteur*innen mit Ereignissen und Situationen während der Unterbringung einer Person.

Um diese bürokratischen Prozesse der Legitimation und Verwaltung aus den Fallakten zu rekonstruieren, wurde für das eingangs genannte DFG-Projekt „Die Verwaltung des Falles: Die Rekonstruktion von institutionellen Handlungsvollzügen“ ein Untersuchungsdesign entwickelt, das die umfangreiche Datenbasis der Pilotstudie nutzte, um zu einem theoretisch fundierten qualitativen Sample zu gelangen. Die Methode musste einerseits auf die große Zahl der ursprünglichen Analyse der Fallakten abgestimmt sein, aber auch auf die Bedingungen der Archivarbeit, nicht zuletzt, um den forschungsethischen Standards der Anonymisierung gerecht zu werden. Hierbei verwendeten wir die Ergebnisse der quantitativen Analysen sowie die erstellten Fallskizzen und Aktenprotokolle aus dem Pilotprojekt und wählten anhand dieser Daten Fallakten zur weiteren Untersuchung aus. Als Kriterium hierfür wurde die folgende inhaltliche Leitlinie herangezogen: In den für eine qualitative Analyse in Betracht zu ziehenden Fallakten sollten gut erkennbare *Entscheidungsprozesse* enthalten sein, die sich etwa auf Bildungsprozesse, Sanktionen, Einweisungen, Entlassungen oder so genannte Entweichungen beziehen. Auf dieser Basis wurde eine vorläufige Auswahl von 73 Fallakten getroffen, die inhaltsanalytisch ausgewertet wurden. Für die Durchführung der Inhaltsanalyse wurde ein Erhebungsbogen entwickelt, der sich an der Fragestellung des Projektes sowie an handlungstheoretischen Überlegungen orientiert

4 <https://www.lwv-hessen.de/geschichte-gegenwart/heimerziehung/forschung-ausstellung.html> (Die Wanderausstellung kann über den LVW ausgeliehen werden).

(Böhm 2010). Die Schlüsselkategorien für diese erste Strukturierung lauten: Autor/Adressat, Ereignis/Auslöser, Legitimation, Funktion und Prozessgeschehen. Entlang dieser Kategorien wurden Verwaltungsverläufe aus den ausgewählten Fallakten protokolliert. Auf Basis der dadurch entstandenen Protokolle wurden in einem Diskussionsprozess zwischen Mitarbeiter*innen sowie Forschungspraktikant*innen der Universität Kassel 19 Fallakten ausgewählt. In Teamsitzungen sind Protokolle von Fallakten vorgestellt und vergleichend besprochen worden. In einem Austauschprozess sind auf diese Weise Akten ausgewählt worden, in denen spezifische Aushandlungsprozesse ausgeprägt zur Geltung kommen und die markante Verwaltungsverläufe enthalten.

Auf Basis dieser fokussierten Auswertung wurden Schlüsseldokumente aus den Akten ausgewählt, in denen die Verwaltungsabläufe zur Geltung kommen und die sich für eine interpretative Tiefenanalyse in Anlehnung an das sequenzanalytische Vorgehen eigneten. Analysiert wurden beispielsweise Dokumente zur Regulierung von Briefkontakten, über die Aushandlung einer möglichen beruflichen Tätigkeit oder Berichte zur Entwicklung und weiteren Prognose einer untergebrachten Person und deren expliziter oder impliziter Bezug zueinander.

Aus den beschriebenen methodischen Schritten resultieren verdichtete Fallanalysen zu grundlegenden Mustern und Mechanismen der Fallverwaltung in der Heimerziehung. Diese werden anhand von Auszügen aus Schlüsseldokumenten rekonstruiert und interpretativ aufgeschlossen, um die Struktureigentümlichkeiten von Verwaltungshandlungen zu dekonstruieren und zugänglich zu machen. Anschließend werden die Schlüsselprozesse der Fallverwaltung entlang von vier Dimensionalisierungen vorgestellt. Jede Dimension wird durch drei kontrastierende Fallvignetten konkretisiert. Diese zentralen Ergebnisse der Aktenanalyse sind in einen spezifisch historischen und verwaltungsrechtlichen Kontext eingebettet. Deshalb wird im folgenden Kapitel zunächst die Infrastruktur der Heimerziehung in Hessen in den 1950er bis 1970er Jahren skizziert.

2 Infrastruktur der Fallverwaltung

Die sozialbürokratische Verwaltung von Menschen in der Kinder- und Jugendwohlfahrt der 1950er bis 1970er Jahre in Westdeutschland wurde durch eine sowohl materielle als auch nicht-materielle Infrastruktur ermöglicht, die die praktische Operationalisierung und Umsetzung sozialpolitischer Ziele absicherte. Die Materialität der Infrastruktur manifestiert sich in einem gut erkennbaren Gerüst aus institutionalisierten Organisationen und formalen Regelungen der Hilfe und Kontrolle, das die Bearbeitung des ‚abweichenden‘ Verhaltens von Kindern und Jugendlichen strukturiert und gesellschaftliche Ordnung auf diese Weise gleichermaßen sichert wie hervorbringt. Dazu gehören Behörden und ihre hierarchisch lokalisierten Mitarbeiter*innen, rechtliche Vorgaben, Verordnungen und Schriftstücke, die aktenförmig angeordnet und archiviert werden.⁵ Hierin spiegeln sich zentrale Dimensionen einer bürokratischen Infrastruktur wie Aktenmäßigkeit, Regelerorientierung und Hierarchie (Weber 1976: 125). Nicht-materielle Aspekte der Infrastruktur zeigen sich in ideologischen Konzepten, Ordnungs- und Erziehungsvorstellungen sowie den damit verknüpften Arbeits- und Alltagskulturen in den jeweiligen Organisationen der Kinder- und Jugendwohlfahrt. Solche Ideologien und Konzepte zielen auf die Herstellung von Arbeitsfähigkeit, auf die Stabilisierung einer binär kodierten Geschlechterordnung und affirmieren bürgerliche Lebensformen als hegemoniale Norm für ein angemessenes Leben (Müller-Behme 2021).

Diese zugleich materielle und nicht-materielle Infrastruktur prägt die Verwaltung des Falles, da sie in einem großen Maß bedingt, wie Verwaltungshandeln vollzogen wird. Es handelt sich um eine Infrastruktur der „legalen Herrschaft“, die einer „unpersönlichen Ordnung“ gehorcht (Weber 1976: 124 u. 125). Das heißt, Verwaltungshandeln besteht maßgeblich darin, diese Infrastruktur zu nutzen, sie zu reproduzieren, sie damit immer wieder aufs Neue zu bestätigen und gesellschaftlich durchzusetzen. Situative Abweichungen von diesem materiellen und immateriellen Regelwerk sind zwar alltäglich, allerdings innerhalb enger Spielräume und ohne große Chancen für grundsätzlichere Veränderungen, da die regelerorientierte und hierarchieförmige Organisation eine starre Ordnung vorgibt, deren Transformation auf übergeordnete politische Initiativen und Regelungen angewiesen ist.

5 Beispielhaft hierfür sind Berichte in Sachakten zu heimkritischen Aktivist*innen (Stange 2020). Genauso der Sammelband „Reichtum der Quellen. Vielfalt der Forschung“ (Vanja 2016) als Einblick in das Archiv des LWV Hessens.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden zentrale Elemente der Infrastruktur der Sozialverwaltung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre dargestellt. Dafür wird immer wieder ein Bezug zur spezifischen Situation in Hessen hergestellt, da die für dieses Buch untersuchten Akten aus hessischen Heimen stammen. Die Fallverwaltung wird damit als Teil bundesrepublikanischer und föderaler Regelungen und damit verknüpfter Organisationen und Akteur*innen verstanden, die auf Grundlage von gesellschaftlich dominanten Ordnungsvorstellungen sowie formalen Vorgaben und gesetzlichen Normen handeln. Für das Verständnis der Fallverwaltung in der Heimerziehung ist zentral herauszuarbeiten, auf welcher Grundlage die Kinder- und Jugendwohlfahrt agiert und Minderjährige entsprechend legitimiert in Heime eingewiesen wurden.

Der zentrale sozialpolitische Gedanke der Kinder- und Jugendwohlfahrt findet sich im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1953, das 1961 zum Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) umgewandelt und novelliert wurde. In beiden Fassungen heißt es im ersten Paragraphen: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“ Als sozialpolitischer Maßstab der Wohlfahrt wird hier die „Tüchtigkeit“ von Kindern und Jugendlichen gesetzt. Weiterhin wird festgehalten, dass der Staat die Erziehung eines Kindes zu dieser „Tüchtigkeit“ übernimmt, wenn diese von den Eltern nicht gewährleistet wird oder nicht gewährleistet werden kann (§ 1, Absatz 3). Die als Ergebnis von Erziehung erwartete Tüchtigkeit und damit auch die daran orientierte Erziehungsleistung ist durch die drei Dimensionen Leib, Seele und Gesellschaft charakterisiert. Der Aspekt des „Leiblichen“ zielt dabei auf körperliche und gesundheitliche Normen. Die Formulierung „seelisch“ umfasst Vorstellungen, die Geist, Verstand und Sittlichkeit betreffen, und beinhaltet auch die religiöse Norm christlicher Erziehung. Der Begriff des „Gesellschaftlichen“ bezieht sich auf die Nützlichkeit einer Person für die Gemeinschaft (Müller-Behme 2021: 34; Brezinka 1987). Ein Kind soll also entlang dieser Dimensionen zu einer Person erzogen werden, die einen gesellschaftlichen Beitrag leistet und keine Belastung oder Gefährdung für die Gesellschaft darstellt. Es geht demnach in dieser Erziehungsvorstellung um das Wohl der Gesellschaft, nicht um die Eigeninteressen von Kindern und Jugendlichen. Die verwendete Formulierung „Recht auf Erziehung“ geht auf die Einflüsse von Willhelm Polligkeit⁶ zurück, der damit den Ansatz einer

6 W. Polligkeit war prägend beteiligt an Reformdebatten der Jugendfürsorge am Anfang des 20. Jahrhunderts in Deutschland. Er promovierte mit der Dissertation „Das Recht des Kindes auf Erziehung“ und vertrat eine Fürsorgepolitik, die mit wissenschaftlich-rational begründeten Steuerungsinstrumenten Sozialpolitik betreibt und nicht durch zufällige Einzelfallhilfe (Stein 2009: 276). Er hatte den Vorsitz des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von 1922–1935 und von 1946–1950 inne. Zudem war er von 1920–1936 und von 1946–1950 Geschäftsführer des Vereins. Zeitweise ordnete

„permanenten pädagogischen Sittenaufsicht seitens des Staates“ verbunden hat (Peukert 1986: 132). Auf Grundlage dieser Norm wird einem Kind also nicht, wie die Formulierung aus heutiger Sicht auch verstanden werden könnte, das Recht zugebilligt, eine zugewandte und individuelle Erziehung zu erhalten. Vielmehr wird mit der Formulierung „Recht auf Erziehung“ nahegelegt, dass der Staat in die Erziehung von Eltern intervenieren kann, wenn die sozialbürokratischen Behörden das sozialpolitisch angestrebte Erziehungsziel als bedroht betrachten. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der sowohl im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz als auch im Jugendwohlfahrtsgesetz verwendete Begriff der „Verwahrlosung“. Hierbei handelt es sich um einen undefinierten Rechtsbegriff, unter den sich vielfältige soziale Zustände und Verhaltensweisen subsumieren lassen, denen eine Abweichung von gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen zugeschrieben wird. Ein Verdacht auf „Verwahrlosung“ besteht im Kern immer dann, wenn ein kleinfamiliales Wohn- und Lebensmodell nicht erfüllt wird, Personen von Normen der Erwerbszentrierung abweichen oder gegen zeitgenössische Geschlechternormen verstoßen (Müller-Behme 2020: 116 f). Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, die von Akteur*innen der Jugendwohlfahrt der „Verwahrlosung“ verdächtigt werden, wird im Wesentlichen zugeschrieben, den genannten Ordnungsvorstellungen nicht zu entsprechen und daher gegen sie zu verstoßen. Ein solcher Verdacht löst das Handeln von Jugendämtern aus und kann zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem Heim führen.

Jugendämter sind somit maßgeblich an der Zuschreibung von Abweichung und an der Legitimierung von jugendwohlfahrtsstaatlichem Handeln beteiligt. Es handelt sich hierbei um Behörden, die auf kommunaler Ebene als Kreis- oder Stadtjugendämter angesiedelt sind und die örtlichen Aufgaben der Jugendfürsorge und der Jugendpflege übernehmen. In diesem Zusammenhang wirken sie an Maßnahmen der öffentlichen Erziehung mit. Ihnen obliegt ein breites Spektrum von Zuständigkeiten. Das betrifft den Schutz von Pflegekindern, die Mitwirkung am Vormundschaftswesen, die Beaufsichtigung der Ausbildung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die Fürsorge gegenüber Kriegswaisen, eine Mitwirkung der Jugendhilfe bei Polizeibehörden, der Jugendgerichtshilfe sowie bei Erziehungsbeistandschaft, Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE) (JWG 1961 § 4). Auf Grundlage ihrer Initiative und Vermittlung erfolgt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen.

er seine eigene Forschung den bevölkerungspolitischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus unter (Stein 2009: 275). Exemplarisch dafür ist seine Veröffentlichung: „Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich“ von 1938.

Die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung sind dabei Einweisungsformen der Kinder- und Jugendwohlfahrt für eine öffentliche Erziehung.⁷ Für die Freiwillige Erziehungshilfe besteht allerdings bis 1961 keine bundeseinheitliche Regelung. In dem 1953 wieder eingeführten Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) wird sie zunächst in spezifisch landesrechtlichen Vorgaben gefasst und trägt dort teilweise unterschiedliche Bezeichnungen (z. B. Erziehungsfürsorge). Die Freiwillige Erziehungshilfe basiert auf der grundsätzlichen Möglichkeit von Sorgeberechtigten, den Aufenthalt ihrer Kinder zu bestimmen und sie auf dieser Basis auch in einem Heim unterzubringen (Pfordten 2010: 21). In den westdeutschen Bundesländern ist mit öffentlich-rechtlichen Regelungen an diese privatrechtliche Möglichkeit angedockt worden, wobei verschiedene länderspezifische Praktiken und Regelungen existierten. Einige Länder haben auf die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr) von 1924 zurückgegriffen. In diesem Gesetz sind Kriterien der Hilfebedürftigkeit Minderjähriger definiert, die das Tätigwerden von Jugendbehörden rechtfertigen. Das betrifft Hilfen zur Erziehung zu so genannter ‚körperlicher‘, ‚geistiger‘ und ‚sittlicher Tüchtigkeit‘ sowie Hilfen zur Erwerbsbefähigung. Auf dieser Grundlage konnte eine Anstaltspflege gewehrt werden (Pfordten 2010: 22).

Als weitere Rechtsgrundlage ist der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 25.08.1943 verwendet worden. Dieser fand insbesondere in Hessen, Niedersachsen, Berlin, Rheinland-Pfalz und Westfalen Anwendung, weil er den Gedanken stärkte, dass eine einvernehmliche Unterbringung mit den Eltern wünschenswert sei (Pfordten 2010: 21). Bei diesem Runderlass spielt aber auch die Tatsache eine Rolle, dass er den örtlichen Jugendämtern erlaubte, zwei Drittel der Kosten einer Heimunterbringung auf dem Wege der Freiwilligen Erziehungshilfe bei einer überörtlichen Behörde abrechnen zu können (Müller-Behme 2021: 35). Die Verwendung des Runderlasses zielt somit auch auf das Abwälzen der Kosten an Träger auf der Landesebene, wie z. B. ein Landesjugendamt oder in Hessen der Landeswohlfahrtsverband.

In Hessen wurde die Regulierung der Freiwilligen Erziehungshilfe (Erziehungsfürsorge) zudem durch eine Richtlinie des Landeswohlfahrtsverbands von 1954 gestaltet. In dieser Richtlinie ist die Freiwillige Erziehungshilfe als eine zwischen dem Landeswohlfahrtsverband und dem zuständigen Jugendamt einvernehmlich und freiwillig durchgeführte öffentliche Erziehung für so genannte entwicklungsgefährdete und entwicklungsgestörte Minderjährige

7 Eine detaillierte Analyse der rechtlichen Grundlagen der Heimunterbringung bietet ein Rechtsgutachten, das 2010 im Auftrag des Runden Tisches Heimerziehung erstellt wurde (Pfordten 2010). Die Angaben in diesen Ausführungen beziehen sich zu großen Teilen darauf.

konzipiert. Sie basiert auf einer Erziehungsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Erziehungsberechtigten (Müller-Behme 2021: 36).

Die verschiedenen länderspezifischen Regelungen der Freiwilligen Erziehungshilfe werden 1961 in der Novellierung des RJWG zum JWG durch eine bundeseinheitliche Regelung ersetzt. Diese Vereinheitlichung legt fest, dass die FEH durch eine obere Jugendbehörde gewährt wird, wenn bei einer minderjährigen Person die „leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist“ (§62 JWG). Dafür können die Sorgeberechtigten bei einem örtlichen Jugendamt einen Antrag stellen, den dieses mit seiner Stellungnahme dann bei einem Landesjugendamt, oder in Hessen beim Landeswohlfahrtsverband, einreicht. Formal kann also nun die Initiative für eine Unterbringung auch von den Sorgeberechtigten ausgehen, nicht nur von den Behörden. Diese Möglichkeit schließt allerdings nicht aus, dass das vorgesehene Prozedere insgesamt vom Jugendamt beeinflusst und gesteuert wird. So steht diesem immer die Option offen, die Eltern mit einer restriktiveren Maßnahme wie einer gerichtlich angeordneten Fürsorgeerziehung (FE) unter Druck zu setzen und die Zustimmung zu einer Heimunterbringung damit zu erzwingen. Trotzdem ist für den Charakter der Freiwilligen Erziehungshilfe entscheidend, dass eine Unterbringung auf eine Vereinbarung zwischen Eltern und Jugendbehörden zurückgeht, bei der die Sorgeberechtigten jederzeit ihre Zustimmung zurückziehen und damit theoretisch auch eine Heimunterbringung beenden können. Wie die Fallanalysen im folgenden Kapitel aber zeigen, haben Jugendämter die Freiwillige Erziehungshilfe vor allem dann umgesetzt, wenn die Sorgeberechtigten als dafür geeignet eingeschätzt wurden, eine solche Maßnahme auch durchzuhalten. Der Abbruch einer Freiwilligen Erziehungshilfe kann vom Jugendamt immer als Voraussetzung genutzt werden, die weitaus eingriffstärkere Maßnahme der Fürsorgeerziehung (FE) zu initiieren.

Im Unterschied zur Freiwilligen Erziehungshilfe ist die Fürsorgeerziehung eine Zwangsmaßnahme, die durch den Beschluss eines Vormundschaftsgerichtes angeordnet wird. Das Gericht kann hierbei sowohl aus eigener Initiative oder auf Antrag einer Jugendbehörde (Jugendamt) tätig werden und ein Verfahren einleiten. Es agiert als judikative Instanz in einem Bereich, in dem vorge-stufte Erziehungsmaßnahmen, wie die Freiwillige Erziehungshilfe, als erfolglos bewertet wurden, aber auch noch keine jugendgerichtlichen Erziehungsmaßnahmen verhängt worden sind (Hensel 1963: 504). Das Vormundschaftsgericht wird also immer dann tätig, wenn das Jugendamt – oder gegebenenfalls das Gericht aus eigener Initiative –, es für angebracht hält, eine öffentliche Erziehung auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten durchzusetzen. Die Brisanz eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses liegt darin, dass das Bestimmungsrecht über den Aufenthaltsort der betroffenen minderjährigen Person den Sorgeberechtigten entzogen und einer Jugendbehörde übertragen wird (§71 JWG). Es wird also ein Erziehungsverhältnis zwischen Minderjährigen

und Jugendbehörde begründet, welches das elterliche Erziehungsrecht überlagert (Pfordten 2010:15). In aller Regel bedeutet diese Entscheidung, dass die Jugendbehörde die Unterbringung in einem Erziehungsheim veranlasst. Grundsätzlich ist es jedoch auch möglich, dass eine angeordnete Fürsorgeerziehung im Rahmen einer familiären Unterbringung stattfindet und vom Jugendamt und der zuständigen obersten Jugendbehörde überwacht wird. Für den Charakter dieser Maßnahme ist entscheidend, dass mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung Grundrechte der Freiheit einer Person sowie die Freizügigkeit eingeschränkt und einer überörtlichen Jugendbehörde zugewiesen werden (§ 71 JWG). Dies betrifft insbesondere auch Rechtsgeschäfte, die das Eingehen, Ändern oder Aufheben von Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen betreffen. Hier agiert die oberste Jugendbehörde als gesetzlicher Vertreter der unter Fürsorgeerziehung stehenden Minderjährigen (§ 69 Abschnitt 4).

In aller Regel erfolgt die Anordnung einer Fürsorgeerziehung auf Initiative eines Jugendamtes. Wenn dieses bei einem Vormundschaftsgericht einen entsprechenden Antrag stellt, kann in einem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren eine Fürsorgeerziehung beschlossen werden. Das Gericht muss dazu feststellen, ob die Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Entscheidend hierfür ist das Kriterium der „Verwahrlosung“, das weiter oben schon angesprochen wurde. So kann das Gericht eine Fürsorgeerziehung dann für notwendig erachten, wenn „der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist“ (§ 64 JWG). Im JWG von 1961 ist ein zwingender Teil des Verfahrens auch eine Anhörung der minderjährigen Person. Im RJWG von 1953 hingegen war diese Regelung keine notwendige Voraussetzung (Pfordten 2010: 17).

Nicht unerheblich für das Verfahren und für die Heimunterbringung auf dem Wege der Fürsorgeerziehung ist die Trennung zwischen einer vorläufigen und einer endgültigen Fürsorgeerziehung. Die vorläufige Fürsorgeerziehung zielt darauf, eine Person unverzüglich in einem Heim unterzubringen. Die Minderjährigen können auf Grundlage des § 67 JWG wegen „Gefahr in Verzug“ unverzüglich und ohne Möglichkeiten des Aufschiebens in ein Heim eingewiesen werden. Innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach der Unterbringung muss das Gericht dann über die endgültige Fürsorgeerziehung entscheiden, die dann bis zur Volljährigkeit gilt. Im RJWG von 1953 war diese noch Frist nicht enthalten. Minderjährige konnten so auch länger unter einer vorläufigen Fürsorgeerziehung in einem Heim untergebracht werden, ohne dass die Vorläufigkeit des Beschlusses überprüft worden ist (Pfordten 2010: 79).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die Beantragung einer Heimziehung das Jugendamt eine zentrale Instanz ist. Es kann eine Fürsorgeerziehung beim Vormundschaftsgericht beantragen. Dieses beschließt in einem Verfahren die Fürsorgeerziehung und überträgt das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die minderjährige Person einer überörtlichen Landesjugendbehörde. Diese Behörde führt die gerichtlich beschlossene Fürsorgeerziehung dann

durch. Im Folgenden muss daher noch genauer geklärt werden, was es mit dieser Durchführung auf sich hat. Was macht die durchführende Jugendbehörde und welche Instanz übernimmt diese Funktion?

Das RJWG von 1953 und das JWG in der Fassung von 1961 bestimmen dafür als überörtliche Behörde ein Landesjugendamt. Die Gesetze lassen aber zu, dass die genauere Ausgestaltung den Bundesländern überlassen ist. So ist in Hessen für die überörtliche Verwaltung der Fürsorgeerziehung der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) zuständig. Im Gesetz über die Mittelstufen wird dieser 1953 gegründet und übernimmt eine Reihe hessischer Fürsorgeaufgaben. Dazu zählen die Funktion der Fürsorgebehörde (nach der Novellierung des RJWG zum JWG im Jahr 1961 als Dezernat 32 „Erziehungshilfe“ bezeichnet) für die Durchführung der Fürsorgeerziehung und die Rolle als Kostenträger (Bereswill/Höyneck/Wagels 2013: 14). Das Landesjugendamt wird in dem Gesetz über die Gründung des LWV hingegen dem Minister des Inneren zugewiesen (§ 30).⁸ Diese Landesregelung wird aber nicht umgesetzt, da sie der Bundesregelung des RJWG widerspricht.

Die genauere Ursache dafür liegt in der Struktur des Landesjugendamtes, wie es im RJWG organisiert ist. Danach besteht das Landesjugendamt aus einem Landeswohlfahrtsausschuss und der Verwaltung. Der Ausschuss ist gegenüber der Verwaltung weisungsbefugt. Diese Regelung kann auf die hessische Situation nicht übertragen werden, da ein Ausschuss dem Minister des Inneren aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Weisungen erteilen darf. Deshalb wird der betreffende § 30 im Jahr 1954 wieder aufgehoben (Hessischer Landtag 1954: 2341). In Hessen stellt sich aber noch eine weitere Problematik im Hinblick auf das Landesjugendamt. Nach dem RJWG soll das Landesjugendamt auch die Jugendpflege übernehmen. Diese liegt in Hessen aber im Aufgabenbereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung. Daraus folgt dieser Lösungsentwurf:

„Eine Verbindung der bundesgesetzlichen Regelung mit der bisherigen bewährten landesrechtlichen Verteilung der Zuständigkeiten ist deshalb nur möglich, wenn das Landesjugendamt als obere Landesbehörde errichtet wird, welche der Fachaufsicht des Ministers des Inneren und des Ministers für Erziehung und Volksbildung als oberste Landesjugendbehörde untersteht“ (Hessischer Landtag 1000, 1954: 2342).

Aus diesem Grund verbleiben die Aufgaben für Jugendwohlfahrt (Jugendfürsorge) bei einer zuständigen Abteilung im Innenministerium. Beim Minister

8 Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird 1953 im „Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen“ eingerichtet (Vanja 2003). Zum Gesetz siehe: <http://starweb.hessen.de/cache/GVBL/1953/00015.pdf> (17.06.2021).

für Erziehung und Volksbildung bleibt hingegen die Jugendpflege in einem Referat als oberste Landesjugendbehörde erhalten.

Um die Aufgaben einer obersten Landesjugendbehörde zu koordinieren, gründen die involvierten Ministerien eine interministerielle Kommission. Diese Zweiteilung wird entsprechend auf das Landesjugendamt übertragen, das in zwei Hauptreferate aufgeteilt wird. Auch der hessische Landesjugendwohlfahrtsausschuss besteht entsprechend der Aufteilung zwischen den Ministerien aus zwei Fachausschüssen: einem Fachausschuss für Jugendpflege und einem für die Jugendfürsorge (Hessischer Landtag 1000, 1954: 2342). Durch diese Regelung wird parallel zur Fürsorgebehörde des Landeswohlfahrtsverbands das Landesjugendamt als obere Jugendbehörde mit dem Aufgabenbereich der Jugendfürsorge eingerichtet. In Bezug auf die Fürsorgeerziehung übernimmt dieses eine beratende und unterstützende Funktion. Es ist beispielsweise vorschlagsberechtigt oder wird bei grundlegenden Anordnungen angehört. Im Bereich der Freiwilligen Erziehungshilfe obliegen dem Landesjugendamt mehr Kompetenzen. Es ist zwar nicht an der konkreten Beantragung, Unterbringung und Durchführung beteiligt, aber es koordiniert die gleichmäßige Verteilung in den zur Verfügung stehenden Heimen, um Platzschwierigkeiten bei der Unterbringung zu vermeiden (Bereswill/Höyneck/Wagels 2013: 15).

Bis hierher wird deutlich, dass das Landesjugendamt in Hessen insbesondere in Bezug auf die Fürsorgeerziehung eine begleitende Rolle hat. In den Fallanalysen der vorliegenden Studie wird zu sehen sein, dass das Landesjugendamt an keiner Stelle auftaucht, sondern lediglich von Jugendamt, Landeswohlfahrtsverband Hessen als Fürsorgebehörde, Vormundschaftsgericht und Jugendheim die Rede ist. Auf der Hinterbühne gewinnt das Landesjugendamt allerdings zunehmend an Relevanz, als ihm mit der Novellierung des JWGs von 1961 die Aufgabe der Heimaufsicht zugewiesen wird (Bereswill/Höyneck/Wagels 2013: 15).

Direkte Erziehungsbefugnisse über Kinder und Jugendliche erhält hingegen die im Landeswohlfahrtsverband Hessen angesiedelte Fürsorgebehörde, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht der täglichen Sorge sowie das Recht auf die in dieser Zeit üblichen Zuchtmittel übernimmt (Pfordten 2010: 34).

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen beschreibt diesen Aufgabenbereich so:

Die Fürsorgebehörde hat „für den Entwicklungsstand im Einzelfalle die erforderliche und geeignete pädagogische, gesundheitliche und wirtschaftliche Hilfe zu gewähren durch Auswahl der richtigen Erziehungsstelle, Vermittlung einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung und Befriedigung des sonstigen Lebensbedarfes mit dem Ziel, den Minderjährigen sobald wie möglich in sein Elternhaus zurückzugeben“ (Deutsch 1956: 7).

Um diese Aspekte der Fallbearbeitung zu handhaben, sorgt die Fürsorgebehörde für ein Netz aus Heimen, Pflegestellen sowie Lehr- und Dienststellen. In diesem Zusammenhang ist ein Teil der Aufgaben der Fürsorgebehörde, ein geeignetes Heim oder auch eine Pflegestelle auszuwählen, denen sie dann die Erziehungsrechte überträgt. Hierbei erfolgt die Heimauswahl für Kinder und Jugendliche zunächst nach Konfession (evangelisch/katholisch) und entlang der erzieherischen Erfordernisse, die vor allem durch die Kriterien Alter und Geschlecht bestimmt sind. Aus der Bewertung der Erziehungsbedürftigkeit ergibt sich zudem die Wahl zwischen so genannten normalen Heimen und Einrichtungen, die für als schwererziehbar etikettierte Kinder und Jugendliche gedacht sind (Pfordten 2010: 31). In den Fallanalysen der vorliegenden Studie wird dieser Aspekt immer wieder auftauchen, wenn die erwartete oder auch als fehlend wahrgenommene Passung zwischen einem Heim und den dorthin überwiesenen Jugendlichen thematisiert wird. Dies umfasst auch Fragen von Verlegungen in andere Heime, die beispielsweise räumlich hermetischer und erzieherisch rigoroser sind als das Heim, in dem eine Person zunächst untergebracht ist.

In der Perspektive der Fürsorgebehörde besteht eine klare Arbeitsteilung zwischen ihr und dem Jugendamt. Danach obliegt es dem Jugendamt, in diesem Verhältnis Amtshilfe zu leisten. Es soll die Erziehungsfähigkeit der Eltern stärken, um die Fürsorgebehörde dabei zu unterstützen, die Minderjährigen wieder in der Familie unterzubringen (Deutsch 1956: 7). Diese Arbeitsaufteilung zwischen Fürsorgebehörde und Jugendamt lässt sich zugespitzt so verstehen: Während die überörtliche Fürsorgebehörde für die gesamte organisatorische Betreuung einer untergebrachten Person zuständig ist und die als notwendig erachteten Hilfen verwaltet, besteht die Aufgabe der örtlichen Jugendämter in der Betreuung der Herkunftsfamilien. In den Fallanalysen wird sich zeigen, dass diese Arbeitsteilung sich oft auch dadurch konkretisiert, dass das Jugendamt das jeweilige Heim oder die Fürsorgebehörde mit Informationen über die Herkunftsfamilie versorgt. Das können Angaben über den Wohnort sein, aber auch genauere Darstellungen der wohnlichen Situation, um etwa die Frage zu klären, ob eine Beurlaubung einer untergebrachten Person möglich ist.

In diesem behördlichen Netz aus Fürsorgebehörde, Landesjugendamt und Jugendamt fehlen nun noch die Jugendheime. Sie konkretisieren die Aufgabe der erzieherischen Korrektur der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Ihre Struktur weist weit zurück bis zu den Armen- und Fürsorgeanstalten des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Ihre Architekturen und Arbeitsansätze stehen somit in einer engen Beziehung zu Arbeitshäusern, Korrekptionsanstalten und Zuchthäusern, in denen das Trainieren von Arbeit im Mittelpunkt steht (Vanja 2012/13: 270). Diese Unterbringungsformen waren durch typische Kennzeichen geprägt, mit denen sich auch die Charakteristik der Jugendheime erfassen lässt. Dazu gehört z. B. eine bürokratische Aufnahme-prozedur. Wie

bereits deutlich wurde, gehört hierzu im Falle der Jugendheime der 1950er bis 1970er Jahre die gerichtliche Anordnung einer Fürsorgeerziehung oder die Vereinbarung einer Freiwilligen Erziehungshilfe. Ein weiteres Merkmal ist der Standort. Die Jugendheime liegen meist in abseitigen ländlichen Gebieten, um eine bewusste Distanz zu Großstädten zu gewährleisten, die als Gefährdung für die untergebrachten Jugendlichen betrachtet werden. Dazu kommt die Kombination aus einer geschlossenen Anstaltsstruktur mit einer hierarchischen Befehlsordnung und strengen Regeln des Alltags (Vanja 2012/13: 271). Wie weiter oben schon angeführt, ist der Aspekt der Geschlossenheit dabei differenziert ausgeprägt. Es gibt Einrichtungen, die mit dem Etikett „Endstation“ als besonders streng und hermetisch beschrieben sind und die für Kinder und Jugendliche vorgesehen waren, die als ‚schwer erziehbar‘ klassifiziert waren. Es gibt aber auch Heime und Abteilungen, die Möglichkeiten des Ausgangs erlauben. Gleichwohl ist der Grundsatz der Geschlossenheit überall Prämisse, insofern in den Heimen alle alltäglichen Dinge des Lebens unter einer Autorität kontrolliert werden (Goffman 1973: 17–18).

Die Heime, aus denen die Akten stammen, auf denen die in dieser Studie vorgestellten Fallanalysen basieren, sind staatliche Einrichtungen, die im Mai 1953 vom Landeswohlfahrtsverband Hessen übernommen wurden. Es handelt sich um die Jugendheime Fuldata, Karlshof, Staffelberg und Weilmünster, die schulentlassene Minderjährige im Alter von 14 bis 21 Jahren aufnahmen. Entsprechend der tradierten Geschlechterordnung, die für eine männliche Normalbiografie eine berufsförmige Erwerbsarbeit vorsieht, boten insbesondere Heime für männliche schulentlassene Jugendliche die Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung in einem handwerklichen Beruf an. Heime für weibliche Jugendliche verfügten hingegen meist über landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Einheiten, in denen vor allem angelernten Beschäftigten nachgegangen werden soll. Abhängig von der jeweiligen Ausstattung der Heime wurde die berufliche Bildung in der Einrichtung oder außerhalb auf einer Dienst- und Erziehungsstelle durchgeführt. Dies galt ebenso für Beschäftigungsverhältnisse ohne berufliche Qualifizierung, wenn junge Frauen beispielsweise als Haushaltshilfe in einer externen Dienststelle platziert wurden.

Die in diese Studie einbezogenen Heime weisen spezifische organisationsgeschichtliche und gebäudehistorische Differenzen auf, die hier nur ansatzweise nachgezeichnet werden können (mehr dazu siehe bei Bereswill/Höyneck/Wagels 2013: 16–25).

Der Anstaltskomplex, in dem von 1953 bis 1962 das Jugendheim Weilmünster gelegen war, stammt aus dem Jahr 1897 und war zunächst für die Unterbringung von Menschen mit einer geistigen Behinderung errichtet worden. Nach einer Umstrukturierung seit den 1920er Jahren dienten die zugehörigen Gebäude verschiedenen Heil- und Pflegezwecken. Zwischen 1920 und 1922 waren dann in einem der Gebäude erstmals Jungen im Rahmen von

Fürsorgeerziehung untergebracht, und in den dreißiger Jahren wurde ein Gebäude als Aufnahmeheim für männliche „Fürsorgezöglinge“ genutzt, während der restliche Komplex in der Zeit des Nationalsozialismus als *Landesheilanstalt Weilmünster* für Menschen mit seelischen und geistigen Behinderungen fungierte. In der Nachkriegszeit wird daraus ein „Kindersanatorium“, in dem auch eine Jugendheimabteilung eingerichtet wird, die über ca. 60 Plätze für so genannte schwer erziehbare, schulentlassene männliche Jugendliche verfügte. Diese Abteilung geht 1953 mit dem gesamten Gebäudekomplex in die Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen über. 1962 werden die dort untergebrachten Jugendlichen in das neu eröffnete *Jugendheim Staffelberg* überführt, während das Gelände nach Umbaumaßnahmen seitdem als Klinikum genutzt wird.

Das *Jugendheim Fuldataal* lag auf dem Gelände eines ehemaligen Klosters, das seit 1884 für eine staatlich angeordnete Unterbringung unterschiedlicher Personengruppen genutzt wurde. 1903 wurden dort auch erstmals so genannte Zöglinge der Fürsorgeerziehung untergebracht. In der Zeit des Nationalsozialismus befand sich auf dem Gelände unter anderem ein KZ-Durchgangslager. 1946 wurde dann ein Fürsorgeerziehungsheim für 90 weibliche Jugendliche eingerichtet, das 1953 vom Landeswohlfahrtsverband Hessen übernommen und 1973 wieder geschlossen wurde. Seit 2000 befindet sich auf dem Gelände ein Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Das *Jugendheim Karlshof* befand sich in einem Gebäude, das 1701 als Jagdschloss errichtet wurde und in dem ab 1886 bis zu 180 männliche Jugendliche, die straffällig geworden waren, in einer konfessionsgebundenen „Königlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt“ untergebracht werden konnten. Seitdem wurde der Komplex anders als die zuvor beschriebenen Einrichtungen durchgehend zur Unterbringung von Jugendlichen genutzt. 1953 übernahm der Landeswohlfahrtsverband Hessen auch hier die Trägerschaft. Seit 1973 ist das mehr als 80 Jahre ausschließlich für männliche schulentlassene Jugendliche konzipierte Heim koedukativ ausgerichtet. Bis heute befinden sich auf dem Gelände Einrichtungen der Jugendhilfe.

Eine gewisse Ausnahme zu den zuvor vorgestellten Einrichtungen, die in einer langjährigen Kontinuität der Unterbringung unterschiedlicher Personengruppen stehen, bildet das *Jugendheim Staffelberg*. Dieses wurde unter der Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen neu erbaut und 1962 eröffnet. Es war für ca. 120 männliche Jugendliche ausgerichtet und sollte mit kleineren Gebäuden auch in seiner Architektur einer modernen Heimpädagogik entsprechen. Dennoch wird es, ebenso wie die anderen Erziehungsheime des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Ende der 1960er Jahre in der Heimkampagne heftig kritisiert. Nach Reformen in den 1970er Jahren wird der Gebäudekomplex ebenso wie der Karlshof weiter für die Jugendwohlfahrt genutzt und geht 2002 in die Trägerschaft des St. Elisabeth Vereins Marburg über.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die materielle und nicht-materielle Infrastruktur der Fallverwaltung durch sozial- und ordnungspolitische Vorstellungen strukturiert wird, die an gesellschaftliche Brauchbarkeitsnormen gebunden sind. Vor deren Hintergrund bewerten die örtlichen Akteur*innen der Jugendwohlfahrt (Jugendämter) die Erziehungsfähigkeit von Eltern und weisen Kindern und Jugendlichen gegebenenfalls eine „Verwahrlosung“ oder Gefährdung zu. Damit legitimieren sie die Notwendigkeit des eigenen Handelns und begründen die Einweisung in ein Erziehungsheim. Nach einer Anordnung von Fürsorgeerziehung durch ein Vormundschaftsgericht, übernimmt die Fürsorgebehörde einen öffentlichen Erziehungsauftrag. In der Folge gestaltet sie die Fallverwaltung maßgeblich. Sie wählt das Heim aus, in dem die konkrete Korrekptions- und Erziehungstätigkeit durchgeführt wird und betreut auf einer administrativen Ebene die Unterbringung bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Die örtlichen Jugendämter leisten dazu Amtshilfe, während zumindest in Hessen das Landesjugendamt bei der konkreten Handhabung der Fallverwaltung an keiner Stelle auftaucht. Für den in dieser Studie untersuchten Zeitraum verbleibt diese Behörde, wenn überhaupt, als koordinierende Instanz auf der Hinterbühne. Wie das Verhältnis zwischen Fürsorgebehörde und Jugendamt im Rahmen der FEH verteilt ist, lässt sich schwer sagen. In einer Verordnung aus dem Jahr 1962 wird dargestellt, dass die Freiwillige Erziehungshilfe vom Jugendamt im Einvernehmen mit der Fürsorgebehörde des Landeswohlfahrtsverbands Hessen genehmigt wird (Hessischer Landtag 11.07.1962). Letztlich zeigt sich eine sehr komplexe Infrastruktur, in der bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen sowie ein Wandel der Gesetze im Zusammenhang mit bestimmten normativen Vorstellungen sowie einem multipolaren Kräfteverhältnis von Verantwortung bei der Fallverwaltung zu finden ist. Die folgenden Fallanalysen eröffnen konkrete, tiefere Einblicke in diese teils unübersichtliche Gemengelage.

3 Schrifthandlungsprozesse der Fallverwaltung

In diesem Kapitel werden Schlüsselprozesse der Fallverwaltung analysiert. Die ausgewählten und vergleichend untersuchten Fallanalysen repräsentieren wesentliche Verwaltungshandlungen, die die untersuchten Heimakten strukturieren. In Abschnitt 3.1 geht es um institutionelle Übergänge und Passungsverhältnisse zwischen untergebrachten Menschen und Zielen der Heimerziehung. Herausgearbeitet werden Kontraste zwischen einem reibungslosen, einem ausbleibenden und einem umkämpften Passungsverhältnis. Im Abschnitt 3.2 steht die restriktive Regulierung und Steuerung von Kontakten der untergebrachten Jugendlichen mit Menschen außerhalb des Heims im Fokus. Im ersten Fall wird die hierarchieförmige Absicherung der Regulierung von sozialen Kontakten untersucht. Der zweite Fall fokussiert die Unterbindung eines Kontaktes zwischen Tochter und Mutter. Im dritten Fall steht die Steuerung von Kontakten, die als gefährdend für eine Jugendliche eingeschätzt werden, im Mittelpunkt.

In Abschnitt 3.3 wird die herausragende Bedeutung von Arbeit und Ausbildung für die Heimerziehung deutlich. Damit verbunden sind fragile Bewährungsprozesse, deren mögliches Scheitern den Jugendlichen zugewiesen wird. Im ersten Fall wird hier die Bedeutung von Ausbildung als Korrekturinstrument der Heimunterbringung herausgearbeitet. Im anschließenden Fallbeispiel wird das Wechselspiel von Bewährung und Scheitern in Arbeitsprozessen betrachtet. Im Fokus der dritten Fallanalyse steht ein langwieriger bürokratischer Aushandlungsprozess in Bezug auf die Operationalisierbarkeit eines Berufsbildes.

In Abschnitt 3.4 wird dann untersucht, wie Einmischungen externer Akteur*innen das Verwaltungshandeln der Heimerziehung irritieren und wie die Verwaltung eines Falles hierdurch unerwartete Wendungen nehmen kann. In einem ersten Fallbeispiel wird die skandalisierende Intervention eines Vaters in die Heimerziehung seiner Tochter herausgearbeitet. Anschließend wird ein Deutungskampf zwischen zwei einflussreichen Akteur*innen der Jugendwohlfahrt analysiert, in dem um die angemessene Unterbringungsform für einen Jugendlichen gerungen wird. Im dritten Fall führt die Initiative eines Verwandten, der über eine fachliche Reputation verfügt, dazu, dass die Situation und die Möglichkeiten einer bis dahin durchgehend als nicht förderungsfähig stigmatisierten Jugendlichen neu bewertet und diese Wendung als Erfolg des Heims gedeutet wird.

Vorgestellt werden also insgesamt zwölf verdichtete Fallanalysen, von denen jeweils drei die Ausprägungen einer der vier zentralen Dimensionen der Fallverwaltung veranschaulichen. Dabei zeigen sich maximale und minimale Kontraste auf einem Kontinuum der sozialbürokratischen Operationalisierung von Maßnahmen der sozialen Kontrolle und Korrektion. Fehlende Passungen zwischen der Heimerziehung und den Jugendlichen, die dort untergebracht sind, werden mit Hilfe restriktiver Regulierungen und durch normative Bewährungsanforderungen beantwortet und Einmischungen in die Handlungsvollzüge der Fallverwaltung und Fallbearbeitung werden nach Kräften abgewehrt oder in die eigenen Routinen integriert und auf diese Weise zu neutralisieren gesucht.

3.1 Passungen

Die Einweisung und Aufnahme in ein Heim sind mit der verwaltungsförmigen Organisation des Übergangs in die aufnehmende Einrichtung verbunden. Diesem Übergang von draußen nach drinnen folgen während des Unterbringungszeitraums weitere Übergänge: von einer Abteilung in eine andere oder auch von einem Heim in ein anderes, in den Strafvollzug, in Lehrlingswohnheime oder in den Haushalt von Arbeitgeber*innen.⁹ Aufnahme und Entlassung markieren somit zentrale Eckpunkte von Übergangsprozessen, deren Aushandlung immer mit Fragen nach dem Passungsverhältnis zwischen dem untergebrachten Menschen und den Zielen und Maßnahmen des Heims verbunden ist.

So beginnen AufnahmeprozEDUREN mit der Beurteilung der Jugendlichen, aber auch des Umfelds, aus dem sie kommen. Hieraus werden Einschätzungen zum Passungsverhältnis zwischen der eingewiesenen Person und der Einrichtung abgeleitet. Dies geschieht unter Rückgriff auf vorgeformte Deutungsschemata, mit denen die physische und psychische Verfassung der aufgenommenen Person klassifiziert und ihr zukünftiges Verhalten im Hinblick auf die gewünschte Erziehung im Heim eingeschätzt wird.

Passungsverhältnisse zwischen institutionellen Arrangements und den dort untergebrachten Jugendlichen werden aber nicht nur zum Zeitpunkt der Aufnahme, sondern auch während des gesamten Heimaufenthaltes thematisiert und ausgehandelt. Die Fragen, ob und wie lange jemand im Heim untergebracht sein sollte und welche Maßnahmen während dieser Zeit sinnvoll

9 Im Rahmen der Fürsorgeerziehung wurden die Jugendlichen im Zuge von so genannten Dienst- und Erziehungsverträgen in Arbeitsstellen untergebracht. Dort standen sie nach wie vor unter Fürsorgeerziehung und wurden vor Ort vom Heim und vom Jugendamt überwacht.

sein könnten, werden dabei nicht nur intern im Heim, sondern auch zwischen dem Heim, dem Jugendamt oder weiteren Behörden und nicht zuletzt auch zwischen Angehörigen und den Unterbringungsinstanzen verhandelt. Zudem ergreifen in verschiedenen Fällen auch die Jugendlichen selbst das Wort, indem sie beispielsweise beantragen, entlassen zu werden oder ihren Angehörigen schreiben, dass sie nicht im Heim untergebracht sein wollen.

In den skizzierten Aushandlungsroutinen wird die Unterbringung also in Frage gestellt, sie wird legitimiert, es werden Verlegungen in andere Einrichtungen erwogen, verworfen oder umgesetzt und nicht selten erfolgen Entlassungen, ohne dass die zum Zeitpunkt der Aufnahme proklamierten Ziele der Heimerziehung erreicht worden wären. Die folgenden drei Fallbeispiele veranschaulichen unterschiedliche Ausprägungen der skizzierten Aushandlung von Übergängen und Passungsverhältnissen aus der Perspektive der Aktendokumentation. Gezeigt werden Kontraste zwischen einem konfliktfreien, einem ausbleibenden und einem umkämpften Passungsverhältnis und damit verbundene Übergänge.

3.1.1 Ein reibungsloses Passungsverhältnis

Am 17.04.1961 beschließt das Vormundschaftsgericht die Fürsorgeerziehung (FE) für den 17-jährigen Joachim¹⁰. Aus einem Protokoll vom 14.03.1961 geht hervor, dass seine Mutter im Vorhinein Kontakt zum Jugendamt aufgenommen und die Heimeinweisung gewünscht hat. Im Antrag auf Fürsorgeerziehung durch das Jugendamt vom 06.04.1961 wird darüber hinaus betont, eine Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) würde für den Jungen nicht ausreichen, da er angedroht habe, aus dem Heim zu fliehen. Joachim wird in einem Bericht des ihn aufnehmenden Jugendheims für das Jugendamt vom 31.05.1961 folgendermaßen beschrieben:

„Zusammenfassend kann Joachim als ein erziehungsbereiter, ansprechbarer Junge bezeichnet werden, dessen Schwierigkeiten aus der Diskrepanz zwischen erwünschten altersgemäßem Lebensstil und tatsächlich vorhandenem Verhaftetsein in puberalen Vorstellungen zum guten Teil resultieren. Es kann erwartet werden, daß er mit den uns gegebenen Mitteln vor allem in der Selbstständigkeit seiner Arbeitsleistung gefördert werden kann. Die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung war ein geeignetes Mittel, um dem Jugendlichen wieder Maße und Grenzen zu setzen.“

10 Die Namen in den Analysen sind pseudonymisiert. Ebenso sind die Städtenamen anonymisiert worden.

Betont wird hier die Möglichkeit, auf Joachim einzuwirken, wodurch die Heimunterbringung als „geeignetes Mittel“ legitimiert wird. Vor dem Hintergrund dieser positiv konnotierten Aussichten wird im diagnostischen Erstbericht vom 13.06.1961, also zwei Wochen später, bereits ein möglicher Entlassungstermin für Ende des Jahres 1962 anvisiert. Als Voraussetzung dafür wird jedoch betont, es dürften keine besonderen „Verfehlungen“ oder „Entweichungen“ stattfinden. Im Erstbericht wird außerdem vermerkt, dass es Joachim leichtfalle, Kontakt zu seinen „Kameraden“ aufzunehmen und dass er bei den anderen Jugendlichen wegen seiner Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft gern gesehen sei. Sein Verhalten gegenüber dem Erziehungspersonal wird folgendermaßen dargestellt:

„Bei aller Freundlichkeit und Distanz gibt er sich dem Gruppenerzieher gegenüber nicht ganz offen, er respektiert ihn jedoch und ist es gewöhnt geführt zu werden, da er eigentlich über keine eigene Meinung verfügt, sondern sich lieber anderen Ansichten und auch Forderungen anschließt, sofern sie in bestimmter Form an ihn herangetragen werden. Er neigt von sich aus stark zu Gleichgültigkeit und läßt in allem Tun schnell nach, wenn er nicht überwacht wird.“

Joachim wird in dieser Schilderung als eine Person gezeichnet, die keine Schwierigkeiten bereitet, weil sie sich unterordnet. Lediglich ein Strafverfahren wegen Mofafahrens ohne Führerschein, in dem Joachim im Laufe der Heimunterbringung zu einem einwöchigen Jugendarrest verurteilt wird, wird als Auffälligkeit dargestellt. Das Schlussgutachten dieses Jugendarrestes vom 13.11.1961 stellt fest:

„Er hat sich hier offensichtlich um gute Führung bemüht, zeigte sich folgsam und sauber. Hier hatte es den Anschein als ob das Zuchtmittel den erwarteten Erfolg gehabt hätte.“

In einem Bericht des Heims vom 07.12.1961 wird das angepasste Verhalten von Joachim allerdings auch kritisch betrachtet, zugleich aber als funktional für die Ziele der Heimerziehung bewertet.

„Die erzieherische Bereitschaft des Jugendlichen nach seiner Heimeinweisung ist zwar durchweg gegeben, doch wird sie weitgehend von Zweckverhalten bestimmt und entspricht nur bedingt echter Einsicht. Immerhin gibt eine solche Haltung jedoch die Möglichkeit, den Jugendlichen ohne besondere Schwierigkeiten arbeitsmäßig voll einzusetzen und ihn auch im Gruppenbereich belasten und beeinflussen zu können.“

Joachim wird demnach eine zweckrationale Haltung zugeschrieben, verbunden mit der Unterstellung, er sehe nicht wirklich ein, was von ihm erwartet werde.

Zugleich genüge seine Zweckrationalität für eine erfolgreiche Lenkung und Ausschöpfung seiner Arbeits- und Gruppenfähigkeit. Im weiteren Bericht wird deutlich, dass die volle Einsatzmöglichkeit von Joachim mit seiner Tätigkeit vor der Einweisung zusammenhängt: Er hat vorher als Malergeselle gearbeitet und wird daher im Heim in der „Anstreicherei“ eingesetzt. Neben seiner Arbeitsfähigkeit wird zudem der gute Kontakt Joachims zu seiner Familie betont:

„Zu den Angehörigen besteht ein fester, durch häufige Besuche und vielfache Zuwendung gepflegter Kontakt, der jedoch herzlich ist. Es hat für uns den Anschein, als ob Joachim die vor der Heimeinweisung liegenden neurotischen Ablösungskonflikte zur Mutter allmählich überwunden hat und ein regelgerechtes Mutter-Sohn-Verhältnis entstehen kann.“

Hier wird ein prototypischer Familienkontakt ohne Reibungen zwischen Heim und Angehörigen konstruiert: stabil, regelmäßig und zugewandt. Die Formulierung „jedoch herzlich“ könnte auf ein negatives Kontrastbild von als schlecht bewerteten Formen der Zuwendung verweisen. Bemerkenswert ist zudem die psychologische Brille, durch die die Mutter-Sohn-Beziehung fokussiert wird: als Ablösungsdynamik, die zu einer sich normalisierenden Beziehung führt. Entscheidend für diese Veränderung ist die Heimeinweisung, die den „neurotischen Ablösungskonflikt“ zwischen Mutter und Sohn unterbrochen hat. So wird die Unterbringung als eine Zäsur zwischen einer schwierigen und einer positiven Entwicklung dargestellt. Eine „regelgerechte“ Beziehung zwischen Mutter und Sohn erfordert demnach die „Ablösung“, womit implizit die Erwartung mitschwingt, dass der Jugendliche Eigenständigkeit entwickelt.

Trotz der positiven Bewertungen wird im gleichen Bericht empfohlen, Joachim im Frühjahr 1962 in eine Arbeitsstelle zu vermitteln und weiter durch das Jugendamt überwachen zu lassen. Das bedeutet, die Heimerziehung wird als eine erfolgreiche Intervention resümiert, der Jugendliche aber als weiterhin kontrollbedürftig und die Mutter als nicht ausreichende Kontrollinstanz konstruiert.

Am 31.01.1962 schreibt die Fürsorgebehörde an das Jugendheim und stimmt aufgrund des positiven Berichts dem Vorschlag zu, Joachim im Frühjahr des gleichen Jahres nach Hause zu entlassen. Das Heim solle jedoch noch bis zum 31.03.1962 einen Heimbericht einreichen, damit Joachim Ende März entlassen werden könne. Das Heim teilt der Fürsorgebehörde daraufhin mit, dass der letzte Heimbericht weiter zutrefte und ein neuer nicht notwendig sei. Es wird vorgeschlagen, Joachim bereits Mitte März zu entlassen. Am 06.03.1962 teilt die Fürsorgeerziehungsbehörde dem Heim mit, dass Joachim aus dem Heim zu entlassen sei. Gleichzeitig wird die Mutter in einem Schreiben darüber informiert, dass Joachim zur Erziehung in der Familie aus dem Heim entlassen wird. Es wird hinzugefügt, dass die Beaufsichtigung der

Erziehung in der Familie dem Jugendamt obliege. Dieses sei angewiesen die Fürsorgebehörde zu informieren, wenn es Anlass zum Einschreiten gebe. Auch seien Änderungen in der Unterbringung und im Verhalten des Jugendlichen sofort an das Jugendamt zu berichten. Am 15.03.1962 wird Joachim schließlich aus dem Heim entlassen.

Die hier untersuchte Akte repräsentiert den als reibungslos dokumentierten Verlauf einer durch die Mutter initiierten Zwangsmaßnahme. Dem Jugendlichen wird von Beginn an eine positive Prognose zugeschrieben, zugleich wird er als angepasst und instrumentell orientiert bewertet. Die Unterbrechung des Heimaufenthalts durch eine strafrechtliche Maßnahme wird mit der Hervorhebung der guten Führung in die positive Entwicklungsgeschichte integriert. Im Fokus der Erfolgsprognose, die von Beginn an schon die Entlassung im Auge hat, stehen die Arbeitsfähigkeit sowie die familialen Bindungen. Die Intervention des Heims wird als entscheidender Einschnitt in die Entwicklung des Jugendlichen dargestellt. Zugleich ist die Entlassung in den Haushalt der Mutter mit einem Kontinuum sozialer Kontrolle durch das Jugendamt verknüpft. Die Übergänge zwischen drinnen und draußen wirken über den gesamten Verlauf hinweg als Resultate eines reibungslosen Zusammenspiels zwischen den Einschätzungen und Entscheidungen der Verwaltungshierarchie, dem Personal des Heims, der Mutter und dem Jugendlichen. Diese Reibungslosigkeit korrespondiert mit der Darstellung einer zweckrationalen Anpassungs- und Arbeitsfähigkeit des Jugendlichen und deren Passung mit den übergeordneten Zielen des Heims (Arbeitsfähigkeit, Gruppenfähigkeit, Autonomiefähigkeit). Die Heimerziehung wird als erfolgreich dargestellt, da mit der Unterbringung des Jugendlichen keine Störungen des Ablaufs verbunden sind. Zugespitzt gesagt, erreicht die zwangsweise Unterbringung des Jugendlichen ihr Ziel, weil dieser keine Probleme bereitet.

3.1.2 Ein fehlendes Passungsverhältnis

Am 10.07.1964 wird die 14-jährige Frida in Folge eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts für eine vorläufige Fürsorgeerziehung (FE) in ein Jugendheim eingewiesen. Im Beschluss wird der Jugendlichen zugewiesen, bereits seit früher Kindheit „herumzustreunen“ und in der Schule zweimal nicht versetzt worden zu sein. Diese „Schwierigkeiten“ hätten im Zuge der „Geschlechtsreife“ zugenommen. Einen Tag vor dem Beschluss, am 09.07.1964, wird vom Gesundheitsamt zudem eine jugendpsychiatrische Untersuchung angeregt und zwecks der Entscheidung für eine endgültige Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht am 21.08.1964 angeordnet. Das Gutachten soll die Persönlichkeit der Jugendlichen beurteilen. Laut Gesundheitsamt bestehe der Verdacht einer Minderbegabung sowie einer „Poriomanie“. Damit wird eine

psychische Störung angenommen, die sich durch zwanghaftes unvermitteltes Weglaufen auszeichnet.

Das auf den 03.09.1964 datierte Gutachten soll vor dem Hintergrund dieses Verdachts die Frage beantworten, inwieweit die Jugendliche für eine Erziehung im Rahmen der Fürsorgeerziehung geeignet ist oder ob nicht stattdessen eine andere Maßnahme eingeleitet werden müsse. In dem Gutachten wird die Erziehungsfähigkeit der Jugendlichen bejaht. Auf dieser Grundlage wird die Fürsorgeerziehung am 10.11.1964 endgültig vom Vormundschaftsgericht angeordnet und damit der Verbleib im Jugendheim entschieden. Gut vier Monate später, am 26.03.1965, wird die angeordnete Unterbringung wegen eines Krankheitsfalles der Mutter durch eine Beurlaubung unterbrochen. Die Mutter teilt dem Heim dazu mit, ihre Tochter habe sich in diesem Zeitraum „ordentlich verhalten“. Am 11.05.1965, also fast sechs Wochen nach Beginn der Beurlaubung, wird diese aufgehoben. Das Vormundschaftsgericht begründet die Aufhebung damit, dass die in die Jugendliche gesetzten Erwartungen nicht erfüllt worden seien.¹¹ Sie sei wiederholt von zu Hause und aus der Berufsschule weggelaufen. Im Rahmen der Wiederaufnahme im Heim wird Frida am 01.06.1965 in ein anderes Jugendheim überwiesen. Diese Maßnahme wird damit begründet, dass Frida in dem bisherigen Jugendheim wegen verschiedener Fluchtversuche und schlechter Führung nicht mehr tragbar sei. Ein Bericht dieses Heims, aus dem Frida beurlaubt wurde, sagt bereits im Februar 1965 dazu Folgendes:

„Zur Führung dieser Jugendlichen ist ein außergewöhnlicher Kraftverbrauch des Erziehers notwendig, um sie zur Ruhe und Leistung zu führen. Dennoch möchten wir annehmen, daß bei längerer fester Führung und Konsequenz diese unruhige Phase im Größten abgebaut und eine altersentsprechende Leistung möglich wird. Dann erst wird Frida in sich die Möglichkeit finden die Restunruhe, die in ihr verbleibt, zu steuern.“

Aus dieser Passage des Berichts geht hervor, dass die Verlegung von einem Heim in ein anderes mit dem Verhalten der Jugendlichen begründet wird, das sich nur unter dem Einfluss „fester Führung“ ändern könne – so die prognostische Behauptung. Die Verlegung wird demnach mit gesteigerten Möglichkeiten der Disziplinierung in der anderen Einrichtung verbunden. Umgekehrt gesagt, stellt das entlassende Heim fest, die Jugendliche nicht ausreichend „steuern“ zu

11 Aus der Akte geht nicht klar hervor, was für ein Rahmen der Beurlaubung zu Grunde liegt. Da die Beurlaubung durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben wird, ist zu vermuten, dass es sich nicht um eine einfache Beurlaubung durch das Heim handelt. Vielmehr ist zu vermuten, dass hier eine probeweise Unterbringung der Jugendlichen in die Familie gemeint ist. Diese kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden (§69 JWG).

können und entsprechend an die Grenze seiner Interventionsmöglichkeiten gelangt zu sein.

Ein Jahr später, am 07.02.1966 beantragt die Mutter eine Entlassung der Jugendlichen in das Elternhaus. Das Heim bestätigt, eine mögliche Entlassung zu überprüfen und schreibt der Fürsorgebehörde am 24.02.1966, dass zum 01.04.1966 ein Arbeitsversuch unternommen werden solle. Sie seien jedoch bereit, die Jugendliche bei „Versagen“ wieder zurückzunehmen. Am 31.03.1966 bestätigt die Fürsorgebehörde der Mutter, dass die Jugendliche in das Elternhaus entlassen und dort weiter durch das Jugendamt betreut werde. Aus einem undatierten amtlichen Schreiben an die Mutter geht dann hervor, dass die Jugendliche mehrmals in einer Großstadt aufgegriffen worden war und aus diesem Grund die Fürsorgeerziehung in der Familie widerrufen wurde. Vor diesem Hintergrund initiiert die Fürsorgebehörde am 31.08.1966 in Abstimmung mit dem Jugendamt die Wiederaufnahme in das zuletzt zuständige Jugendheim. Danach formuliert die Heimleitung in einem Entwicklungsbericht vom 31.03.1967 für die Fürsorgebehörde die folgende negative Prognose:

„Aus dem Bericht ist ersichtlich, daß wir Frida bisher wenig fördern konnten. Im Grunde wird es gleich sein, wie lange wir sie hier behalten. Es wird langsam deutlich, daß Frida mehr und mehr zu einem Bewahrungsfall wird.“

Die Differenzierung zwischen „fördern“ und „Bewahrung“ impliziert einen grundlegenden Unterschied zwischen Menschen, die durch die Maßnahmen der Heimerziehung erreicht und verändert werden könnten, und Menschen, die dauerhaft institutionell ‚verwahrt‘ werden sollten, weil sie durch abweichendes Verhalten auffallen, das nicht beeinflusst werden kann, aber fortgesetzt kontrolliert und möglicherweise auch sanktioniert werden sollte. Der Passus aus dem Bericht legt damit nahe, die Jugendliche solle dauerhaft untergebracht, wenn nicht sogar eingesperrt werden.

Diesem impliziten Plädoyer, die Jugendliche ohne nennenswerten Behandlungs- oder Erziehungsanspruch auf Dauer in einer Einrichtung unterzubringen, folgt die Fürsorgebehörde nicht. Es ist zudem unklar, inwieweit eine ‚Bewahrung‘ im Rahmen des zu dieser Zeit noch gültigen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) überhaupt möglich gewesen wäre (siehe zu ‚Bewahrung‘ auch Kapitel 3.2.2).¹² Die Fürsorgebehörde verschickt den Bericht des Heims mit der

12 Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ermöglichte im Zeitraum von 1962 bis 1967 durch die Paragraphen 72 u. 73 die Unterbringung von so genannten Gefährdeten. Paragraph 26 ermöglichte aber auch die Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung, wenn Personen sich wiederholt weigerten, zumutbare Arbeit zu leisten. Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht mit einem Urteil vom 18.07.1967 die zwangsweise Anstalts- und Heimunterbringung eines Erwachsenen für verfassungswidrig erklärt (vgl. Ayaß 1993). In der Begründung des Beschlusses heißt es: „Der Staat hat aber nicht die Aufgabe, seine

zitierten Einschätzung Anfang April 1967 an das Jugendamt und schlägt einen „Entlassungsversuch“ vor:

„Wie sie aus dem Bericht ersehen können, nahm die Entwicklung der Minderjährigen im Heim keinen günstigen Verlauf. Wir glauben aber auch nicht, durch eine Fortsetzung der Heimerziehung Frida noch wesentlich beeinflussen zu können. Von daher sollte u. E. doch ein Entlassungsversuch gewagt werden. Wir werden dazu aber noch das Jugendheim hören.“

Am 11.04.1967 bestätigt die Heimleitung die Position der Fürsorgebehörde und zeigt sich mit der Entlassung der Jugendlichen einverstanden. In einer entsprechenden Mitteilung des Heims an die Mutter wird diese auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Erziehung von Frida hingewiesen. Nachdem die Jugendliche aus dem Heim entlassen wurde, wird in einem Schreiben des Heims an das Jugendamt am 19.05.1967 berichtet, sie sei von ihrer Arbeitsstelle entwichen und solle aus diesem Grund wieder im Heim aufgenommen werden. In seinem Antwortschreiben bedankt sich das Jugendamt für das Entgegenkommen des Heims, die Jugendliche trotz der Schwierigkeiten wiederaufzunehmen.

Etwa einen Monat später, am 22.06.1967, wird Frida dann wieder in das Heim aufgenommen. Hiernach wird die Dokumentation in der Akte unklar. In einem Schreiben der Fürsorgebehörde an das Jugendamt vom 09.10.1967 wird mitgeteilt, dass die Jugendliche krank zu Hause sei und die Mutter bereit sei, sie wieder bei sich aufzunehmen. Die Heimleitung habe zudem nochmals betont, dass ein weiterer Heimaufenthalt keinen erzieherischen Erfolg bringen werde und das frühere Urteil bekräftigt, die Jugendliche könne nur verwahrt werden:

„Die Jugendliche ist mit den Mitteln des Heims nicht mehr zu fördern. Sie ist ein reiner Bewahrungsfall und bedeutet für das Heim nur eine Belastung.“

Mit demselben Datum schreibt das Jugendamt an die Fürsorgebehörde und schlägt ebenfalls vor, dass die Jugendliche wieder versuchsweise in den Haushalt der Eltern entlassen werden soll. Nach diesen Angaben gibt es in der Akte keine weiteren Informationen über den weiteren Verlauf, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Jugendliche aus dem Heim entlassen wurde.

Diese Fallanalyse veranschaulicht einen Prozess, dessen Verlauf von Beginn an durch eine zunächst unklare und schließlich als fehlend festgeschriebene

Bürger zu ‚bessern‘ und deshalb auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu ‚bessern‘, ohne daß sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben“ (Bundesverfassungsgericht 18.07.1967, Abs. 128).

Passung zwischen der Unterbringungsmaßnahme und der – aus Sicht des Heims gar nicht als möglich erachteten – Entwicklung der Jugendlichen strukturiert wird. Auch diagnostische Maßnahmen führen nicht zu einer Kurskorrektur der beschlossenen Unterbringung. Es bleibt über den gesamten Verlauf hinweg bei der Einschätzung des Heims, die Jugendliche sei in der Heimerziehung unterzubringen, zugleich wird sie fortlaufend als nicht erreichbar und veränderungsresistent konstruiert. Dies geht mit der vorwurfsvollen Zuschreibung einher, sie würde die Ressourcen des Heims ohne Aussicht auf Erfolg strapazieren. Die Etikettierung der Jugendlichen als ein für Erziehungsmaßnahmen aussichtsloser und zugleich dauerhaft unter soziale Kontrolle zu stellender Fall, verbunden mit dem Hinweis, sie sei lebenslang in einer Einrichtung unterzubringen, verdichtet sich im Kontext einer Drehtür- und Weiterverlegungsdynamik: Die Jugendliche pendelt bis zu ihrer endgültigen Entlassung aus der Fürsorgeerziehung zwischen dem Haushalt ihrer Mutter und zwei verschiedenen Heimen. Diese räumliche Dynamik korrespondiert mit der statischen Perspektive der Heime, die Jugendliche nicht zu erreichen. Ihre fortgesetzte Unterbringung entkoppelt sich dabei zunehmend von einer fachlichen Legitimation der Heimerziehung. Dabei verknüpft sich die Ratlosigkeit der Verwaltungsakteur*innen im Umgang mit der Jugendlichen zusehends mit deren Aburteilung als veränderungsunfähig. Hierbei wird die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung zunächst durch die Feststellung von Erziehbarkeit blockiert. Diese Erziehungsfähigkeit wird dann zwar zurückgenommen, aber es wird auch keine weitere psychiatrische Behandlung in die Wege geleitet. Hier zeigt sich ein Konflikt zwischen psychiatrischer Diagnostik und Erziehungspraxis im Heim, in dem die Psychiatrie und nicht die für die Erziehung zuständige Instanz festlegt, wie die Jugendliche einzuschätzen sei. Die hierbei entstandene Handlungslücke soll die Bewahrung schließen. Vor diesem Hintergrund greifen fehlende Passung und institutionelle Übergänge zwischen drinnen und draußen ineinander. Indem die Bearbeitung des Falles bis zur Entlassung der Jugendlichen in den elterlichen Haushalt stagniert, die mangelnde Passung zugleich aber als andauernde Belastung des Ablaufs der Heimerziehung problematisiert und der Jugendlichen angelastet wird, verbleibt als einzige Option ‚Verwahrung‘.

3.1.3 Ein umkämpftes Passungsverhältnis

Am 08.02.1967 beantragen das Jugendamt und die Eltern für den 15-jährigen Reinhard Freiwillige Erziehungshilfe (FEH). In dem Antrag wird als Begründung angeführt, er komme häufig spät abends angetrunken nach Hause und randaliere. Eines Nachts habe er seinen Vater mit einem Luftgewehr beschossen. Am 23.02.1967 wird er in ein Jugendheim eingewiesen.

In einem Brief an seine Mutter vom 23.03.1967 schildert Reinhard seine Aufnahmesituation im Heim. Er beschreibt die „Zelle“, in die er eingesperrt worden sei. Für das Einkleiden habe er sich ausziehen und grau gefärbte Unterwäsche anziehen müssen. Er berichtet zudem, dass er von den Männern, die ihn in das Heim gebracht hätten, belogen worden sei. Diese hätten ihm versichert, dass es sich um ein „freies“ Heim handle. Nun habe er aber feststellen müssen, dass er in einem geschlossenen Heim untergebracht sei. In dem Brief bittet Reinhard seine Mutter dringend um einen Besuch.

Eine ganz andere Perspektive wird in einem Schreiben des Heims an das Jugendamt vom 28.02.1967, also knapp vier Wochen vor dem Brief des Jugendlichen an seine Mutter, wiedergegeben. Darin wird berichtet, dass sich Reinhard in dem Aufnahmegespräch „sehr selbstherrlich“ benommen habe und falsche Vorstellungen von seinen Aufgaben und Pflichten im Heim habe. Damit er nicht weglaufe, sei er in der geschlossenen Abteilung untergebracht worden. Etwa zwei Wochen später, am 14.03.1967, berichtet das Heim in einem Brief an das Jugendamt, dass die Mutter im Heim gewesen sei, um den Jugendlichen wieder nach Hause zu holen. Das sei jedoch nicht gestattet worden, da die Initiative des Entlassungswunsches von Reinhard ausgegangen sei. In dem Schreiben des Heims heißt es:

„Reinhard, der in der geschlossenen Abteilung untergebracht war, fühlte sich dort in seiner Freiheit sehr beschnitten und versuchte, die Mutter durch kindisches Schmollen und durch Ankündigung guter Vorsätze weichzumachen.“

Der Jugendliche wird in dieser Passage als manipulativ gegenüber seiner Mutter beschrieben, indem sein „kindisches Schmollen“ über den Freiheitsentzug in der geschlossenen Unterbringung als eine gezielte Strategie gedeutet wird, mit deren Hilfe er seine Mutter für seine Interessen gewinnen will. Zugleich wird der Mutter jeder eigene Impuls, den Sohn mit nach Hause nehmen zu wollen, abgesprochen. Im gleichen Brief wird dann jedoch weiter berichtet, die Mutter sei kurze Zeit später abermals in das Heim gekommen und habe dieses Mal Reinhard nach einem Gespräch mit nach Hause genommen. In dem Gespräch sei ihr deutlich gemacht worden, dass, sollte Reinhard erneut auffallen, er vermutlich in Fürsorgeerziehung (FE) genommen werde und die Mutter in dieser Maßnahme keinen Einfluss mehr auf seine Erziehung nehmen könne.

Diese angedrohte Steigerung tritt einige Monate später schließlich ein: Am 05.12.1967 bestätigt das Heim gegenüber der Fürsorgebehörde, Reinhard sei nun auf Grundlage eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses wieder im Heim untergebracht.

Nach dieser Einweisung scheint der Kontakt zwischen Mutter und Sohn zunächst abgebrochen zu sein. In einem Schreiben vom 13.12.1967 zeigt sich

die Mutter besorgt, da sie von Reinhard noch nichts gehört habe. Das Heim antwortet ihr darauf am 19.12.1967, dass der Jugendliche nicht zu bewegen sei, nach Hause zu schreiben. Er wird als „bockig“ und „vertrotzt“ beschrieben und sei wegen der Gefahr des Weglaufens auf die geschlossene Abteilung gebracht worden.

Am 24.01.1968 teilt das Heim der Fürsorgebehörde und dem Jugendamt dann mit, dass Reinhard von einem Urlaub, der ihm für einen Gerichtstermin gewährt worden sei, nicht zurückgekehrt sei. Es wird berichtet, dass er im Jugendamt angekündigt habe, nicht mehr in das Heim zurückzukehren. Zugleich wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die Wiedereinweisung des „psychisch sehr gestörten, vertrotzten und zu Gewalttätigkeiten neigenden“ Jugendlichen gegen dessen Willen und unter Anwendung von Gewalt eine erzieherisch angemessene Intervention darstelle:

„Wir würden empfehlen ihn vor einer gewaltsamen Herausholung zunächst einmal einem Psychiater vorzuführen, der zu klären hätte, ob Reinhard die Unterbringung in einer geschlossenen Station ohne schwerwiegende seelische Schäden verkraften kann.“

Bemerkenswert ist hier, dass die „gewaltsame Herausholung“ eines Jugendlichen aus dem elterlichen Haushalt grundsätzlich in Betracht gezogen, im Fall von Reinhard aber in Frage gestellt wird. Begründet wird dies mit einer möglichen psychiatrischen Auffälligkeit des Jugendlichen und einer damit verbundenen seelischen Vulnerabilität. Deshalb wird seine gewaltsame Verbringung in eine geschlossene Unterbringung problematisiert. Die Entscheidung darüber wird an die psychiatrische Diagnostik delegiert, um die Legitimität einer angedachten Abholung gegen den Willen des Jugendlichen abzusichern. Aus dieser Korrespondenz wird ansatzweise sichtbar, dass den Heimverantwortlichen nicht klar ist, in welcher Weise sie mit dem Jugendlichen umgehen sollen und deshalb nach Absicherungsmöglichkeiten suchen.

Nach diesem Schreiben vom 24.01.1968 ist der Jugendliche offenbar nicht in das Heim zurückgekehrt. Er selbst schreibt am 01.02.1968 dem Heim und bittet um die Rückgabe seiner Kleidung. Er berichtet, dass sein „Dickkopf“ ihn davon abgehalten habe, in das Heim zurückzukehren. Ihm sei aber die Möglichkeit eröffnet worden, in einem Lehrlingswohnheim untergebracht zu werden. Das Heim reagiert am 08.02.1968 auf diese Nachricht mit einer Nachfrage bei der Fürsorgebehörde, ob es Informationen über die weitere Unterbringung gebe. Zugleich wird Reinhard in einem Schreiben mit demselben Datum mitgeteilt, dass die Kleidung nicht an ihn geschickt werden könne, da es keine Angaben zu seinem weiteren Aufenthalt gebe.

Am 21.02.1968 teilt das Heim der Fürsorgebehörde dann mit, Reinhard sei erneut im Heim aufgenommen worden und in der geschlossenen Abteilung

untergebracht. Daraufhin fordert das Vormundschaftsgericht am 01.04.1968 einen Heimerbericht über Reinhard an. Es müsse die Frage einer endgültigen Fürsorgeerziehung geklärt werden. Beim Vormundschaftsgericht lägen Zweifel vor, ob eine Fürsorgeerziehung ausreiche. Der Angriff auf den Vater mit einem Luftgewehr könne auch als versuchter Totschlag gewertet werden. Es müsse also geklärt werden, ob Reinhard auf die Fürsorgeerziehung anspreche. Dazu sei eine Einschätzung des Heims zu den Reaktionen des Jugendlichen auf die Heimerziehung notwendig.

Das Heim erstellt auf diese Bitte des Vormundschaftsgerichts hin einen ausführlichen Heimerbericht, der auf den 06.05.1968 datiert ist. Darin spricht sich die Heimleitung für die Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens und für die Anordnung einer endgültigen Fürsorgeerziehung aus:

„Trotz der erschwerten Aufgabenstellung kann nicht von vornherein gesagt werden, daß die Heimerziehung erfolglos bleibt. Die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung dürfte die einzige Möglichkeit darstellen, die eingeleiteten erzieherischen Maßnahmen zu sichern.“

Der Heimerziehung wird also Vorrang vor dem Strafrecht gegeben. Die Erziehungsziele des Heims sollen durch die Fortsetzung der bereits begonnenen erzieherischen Maßnahmen im Kontext einer weiteren Unterbringung weiterverfolgt werden. Zudem wird bei einer günstigen Entwicklung die Möglichkeit gesehen, dass Reinhard eine Ausbildung realisieren könne, die seinem Berufswunsch entspricht.

In einem Beschluss vom 10.05.1968 ordnet das Vormundschaftsgericht dann die endgültige Fürsorgeerziehung an. Es wird angegeben, dass Reinhard und seine Eltern vor Gericht gehört worden seien. Hierbei hätten der Sohn und der Vater den genannten Tatsachen nicht widersprochen und sich mit dem endgültigen Beschluss einverstanden gezeigt. Die Mutter habe Einwände vorgebracht und darauf hingewiesen, dass Reinhard herzkrank sei und aus dem Heim entlassen werden müsse. Aus dieser unterschiedlichen Positionierung der Eltern schließt das Gericht auf die Zerrissenheit der Ehe und begründet damit die vollzogene Entscheidung als folgerichtig. In einem Schreiben vom 24.06.1968 wird dem Heim mitgeteilt, dass das Strafverfahren gegen Reinhard wegen der Durchführung von Fürsorgeerziehung eingestellt wurde.

Am 29.05.1968 hatte das Heim den Eltern mitgeteilt, dass Reinhard in erzieherischer Hinsicht weiter „vertrotzt“ sei. Mit Blick auf seinen medizinischen Zustand sei er von einem Internisten untersucht worden. Zunächst sollten ihm jedoch die Mandeln herausgenommen werden. Daraufhin schreibt die Mutter am 05.07.1968 abermals dem Heim und teilt mit, dass sie nun wisse, dass Reinhard „ein Loch im Herz“ habe. Sie bittet um den Vorschlag eines Krankenhauses wegen der Behandlung des Herzfehlers. Am 22.07.1968 schreiben die

Heimverantwortlichen dann an die Fürsorgebehörde, dass die Mutter sie über einen Herzfehler des Jugendlichen informiert habe und eine internistische Untersuchung diesen Verdacht unterstütze:

„Die Klärung der Berufsfrage und aller weiteren Erziehungsmaßnahmen hängen nun von den weiteren Ergebnissen der Herzuntersuchung und der ärztlichen Folgerungen ab. Es hat den Anschein, als ob eine Operation gewisse Aussicht auf Linderung des Leidens bringen könnte. Es kann sicher angenommen werden, daß die psychischen Auffälligkeiten des Jungen von diesem Herzfehler mitbestimmt sind.“

Mit der Diagnose eines Herzfehlers bei Reinhard wendet sich die Perspektive der Verwaltung des Falles. Die noch kurz zuvor verhandelte strafrechtliche Verfolgung wegen Totschlags und die auch deshalb beschlossene endgültige Fürsorgeerziehung wird durch die Frage der medizinischen Versorgung ersetzt. Alle weiteren Entscheidungen werden nun von der Klärung dieser Frage abhängig gemacht. Neben dieser Mitteilung wird im Schreiben des Heims hinzugefügt, dass Reinhard, entgegen der Erwartung, an Reife gewonnen habe. Aus diesem Grund könne ein positiver Fortgang der fürsorgerischen Bemühungen erwartet werden. Es wird also deutlich, dass die medizinische Behandlung des Herzfehlers die erzieherischen Vorhaben überlagert, den Blick auf den Jugendlichen neu wendet und als Argumentationsmuster verwendet wird, um das vergangene abweichende Verhalten von Reinhard zu erklären und neu einzuordnen.

Am 12.08.1968 teilt das Heim der Fürsorgebehörde schließlich mit, dass eine weitere Heimunterbringung des Jugendlichen nicht erzwungen werden solle und eine Beurlaubung befürwortet werde. Aus der Durchschrift eines Schreibens an die Eltern vom 21.08.1968 geht dann hervor, dass Reinhard zur Weitererziehung in der Familie unter Aufrechterhaltung der FE aus dem Heim entlassen wurde. Der weitere Fortgang der Fürsorgeerziehung kann anhand der vorliegenden Akte nicht nachverfolgt werden.

Die Rekonstruktion dieses Fallverlaufs legt einen sich intensivierenden Etikettierungsprozess frei. In dessen Verlauf werden dem untergebrachten Jugendlichen zunehmend gravierendere Formen der Abweichung zugewiesen. Diese Zuschreibungen führen auch dazu, dass eine psychiatrische Untersuchung angestrebt wird. Während der Etikettierungsprozess einerseits an eine Steigerung disziplinärer Maßnahmen gebunden ist, wird der Jugendliche andererseits als verletzungsoffen dargestellt und es zeigt sich eine grundlegende Unsicherheit in der Einschätzung seiner Person. Zudem stockt die Steigerung der Disziplinierung, weil die Erziehungshoheit des Heims in mehrfacher Hinsicht in Frage steht: zum einen durch das Strafrecht, zum anderen durch eine psychiatrische und durch eine kardiologische Diagnose. Gegenüber dem Gericht kann das Heim seine Erziehungshoheit aufrechterhalten. Dies geschieht

in einem Verhandlungsprozess, in dem Grenzen und Übergänge zwischen Fürsorgeerziehung und Jugendstrafrecht deutlich werden: Die Fürsorgeerziehung erfüllt die Funktion einer der Strafjustiz vorgelagerten Maßnahme. Gegenüber der fachärztlich-kardiologischen Diagnose erweist das Heim sich hingegen als machtlos, wenn es in eine Entlassung in die Familie einwilligt. Indem sie die Unterbringung in einem Heim aufgrund eines diagnostizierten Herzfehlers kritisiert, setzt sich die Mutter des Jugendlichen mit Hilfe der Medizin gegen die angeordnete Heimerziehung durch. Es wird deutlich, dass der Einfluss der Medizin die Entscheidungsspielräume der Unterbringungsinstanzen grundlegend einschränkt und dass deren Disziplinierungsmacht schwindet. Der Umstand, dass der Jugendliche lediglich aus dem Heim beurlaubt und nicht entlassen wird, weist allerdings darauf hin, dass diese Macht nicht gänzlich wirkungslos wird. Das umkämpfte Passungsverhältnis produziert in diesem Fallbeispiel eine andauernde Unklarheit für die Abläufe der Heimerziehung. Die medizinische Diagnose, in deren Folge der Jugendliche beurlaubt wird, entlastet die verantwortlichen Akteur*innen davon, sich mit den Unklarheiten und ihrer Bearbeitung während der Unterbringung weiter beschäftigen zu müssen.

3.1.4 Fallverwaltung ohne Reputationsverlust

Vergleichend betrachtet zeigt sich im ersten Fall eine reibungslose Passung zwischen den Zielen der Heimerziehung und der Wahrnehmung des Jugendlichen als zweckrational im Umgang mit seiner Unterbringung und den Erwartungen, die an ihn gerichtet werden. Die Bewertung des Jugendlichen als angepasst und oberflächlich ist offen abwertend, zugleich aber funktional für die erfolgreiche Kontrolle seiner Entwicklung, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Heims. Insofern wird in diesem Fall ein Kontinuum sozialer Kontrolle sichtbar, bei dem – aus Perspektive der untersuchten Akte – alle Beteiligten innerhalb und außerhalb des Heims, inklusive der untergebrachten Person und der Familie, an einem Strang zu ziehen scheinen. Es wird deutlich, dass eine reibungslose Fallverwaltung darauf beruht, dass eine Heimunterbringung ohne Probleme verläuft. Dabei verschränken sich psychologische Entwicklungstheorien und enge Formen von sozialer Kontrolle zu einem Deutungsmuster, in dessen Fokus die Heimerziehung als positive Entwicklungszäsur gesehen wird und das Jugendamt als Wächter über familiäre Beziehungsordnungen dafür Sorge trägt, dass der Jugendliche die ihm zugeschriebene Anpassungsbereitschaft auf Dauer hat.

Diese reibungslose Passung steht im maximalen Kontrast zur Ausprägung des zweiten Falles, bei dem sich die kontinuierliche Thematisierung einer fehlenden Passung zwischen der untergebrachten Jugendlichen und der Heimerziehung zu einem Deutungsmuster verdichtet, in dessen Fokus

die Jugendliche als von Grund auf resistent gegenüber jeglichen Erziehungsbemühungen skizziert wird. Hier wird die Heimerziehung zum Problem und damit auch die untergebrachte Person. Verallgemeinernde Andeutungen kräftezehrender und zugleich ins Leere laufender sozialer Interaktionen verorten die Verantwortung für das Scheitern der Heimerziehung durchgehend einseitig bei der Jugendlichen. Zugleich besteht das Heim auf deren weiterer Unterbringung, trotz eigener negativer Prognosen. Dieses Dilemma wird schließlich auf Kosten der Jugendlichen zu überwinden gesucht, indem das Etikett „Bewahrungsfall“ in den Diskurs eingespeist und ihr eine lebenslange Entwicklungsunfähigkeit bei gleichzeitiger Notwendigkeit, sie in Unterbringung zu kontrollieren, zugeschrieben wird. „Bewahrung“ verweist dabei auf die historisch-spezifische Einbettung der untersuchten Dokumente in einen langanhaltenden Diskurs zur zwangsweisen Unterbringung Jugendlicher und Erwachsener, deren Abweichungen von der dominanten Ordnung als nicht korrigierbar und zugleich gefährdend eingestuft wurden. Darüber hinaus verweist der Fall auf eine grundlegende Struktureigentümlichkeit totaler Institutionen: die Hervorbringung von Residualkategorien für Gruppen von Menschen, die sich den Unterbringungszielen und Interventionsansätzen nicht fügen und der Wirkung sozialer Kontrolle zu entziehen scheinen und die dieser Kontrolle dann umso stärker ausgesetzt werden.

Im dritten Fall zeigt sich eine unvermittelte Wendung in einem anhaltenden Deutungskampf um die Frage, ob und aufgrund welcher Legitimation der Jugendliche geschlossen untergebracht werden soll und darf. Während Mutter und Sohn sich fortlaufend gegen die geschlossene Unterbringung wehren, rechtfertigt die Heimerziehung diese Maßnahme mit den antizipierten Weglauftendenzen des Jugendlichen. Zugleich schreibt sich eine Ambivalenz in die sozialbürokratischen Aushandlungen ein: Im Hinblick auf die mögliche Vulnerabilität, aber auch im Hinblick auf eine mögliche strafrechtlich relevante Sanktionierung wird thematisiert, was dem Jugendlichen zugemutet und welche Disziplinierung als angemessen für ihn beschlossen werden sollte. Bemerkenswert ist hierbei, dass die gewaltsame Abholung des Jugendlichen aus dem Elternhaus als grundsätzliche Routine thematisiert wird und nur im Falle seiner spezifischen Empfindlichkeit in Frage steht und psychiatrisch legitimiert werden soll. Während die Heimerziehung ihre Deutungshoheit gegenüber dem Strafrecht behaupten und so eine Inhaftierung des Jugendlichen verhindern kann, wendet sich die gesamte Diskurskonstellation in dem Moment, in dem die Definitionsmacht der Medizin wirkmächtig wird. Eine medizinisch-kardiologische Diagnose entzieht der Heimerziehung die Grundlage für weitere Disziplinierungen in Form einer geschlossenen Unterbringung und wendet zugleich das bis dahin prägende Deutungsmuster des Jugendlichen als renitent, indem dessen als abweichend bewerteten Verhaltensweisen nun als Folge einer somatischen Erkrankung plausibilisiert werden.

In einer fallvergleichenden Kontrastierung zeigt sich zwischen einem reibungslosen Anpassungsmodus, einer grundlegenden Wirkungslosigkeit und einem Deutungskampf, wie die Heimerziehung an ihren erklärten Zielen scheitert, ohne ihr Gesicht zu verlieren. In den Akten wird hierfür durchweg eine Perspektive deutlich, in der die Akteur*innen der Fallverwaltung die Notwendigkeit für die Erziehung und Korrektur der Untergebrachten rechtfertigen, während sie die untergebrachten Jugendlichen als nicht erreichbar, zweckorientiert handelnd oder widerspenstig beschreibt. So erzeugt die Fallverwaltung von Passungsverhältnissen unentwegt die Relevanz des Tätigseins, während den Adressat*innen der Heimerziehung ein beständiges Scheitern zugewiesen wird. Darin zeigt sich ein Strukturverhältnis, aus dem die Jugendbehörden nur selten mit dem Verlust von Reputation hervorgehen, während die verwalteten Personen mit dem Stigma der Heimerziehung belegt sind.

3.2 Regulierungen

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem Heim wird häufig mit familiären Lebensverhältnissen begründet, die in Unterbringungsbeschlüssen und weiteren Aktendokumenten als entsprechend belastend und schädlich für die weitere Entwicklung der Untergebrachten bewertet werden (Müller-Behme 2021; Bereswill/Buhr/Müller-Behme 2020a; Bereswill/Höynck/Wagels 2013). So wird auch die systematische Regulierung von Kontakten bzw. die Unterbindung von Kontakten zwischen Kindern und Jugendlichen im Heim und ihren verschiedenen Bezugspersonen außerhalb des Heims begründet. Solche Regulierungen umfassen eine ganze Bandbreite von Maßnahmen: rigorose Kontaktverbote, verbunden mit Besuchs- und Urlaubsverboten; das Unterbinden von Briefkontakten, das Zurückhalten von Briefen, das Vorenthalten von Postpaketen und gezielte Steuerungsversuche von familialen Beziehungen, indem bestimmte Bezugspersonen durch das Heim informiert und einbezogen werden und andere nicht. Die Verwaltung des Falles ist wesentlich durch das Regeln und Ordnen der Beziehungen geprägt, die die untergebrachten Jugendlichen mit heimexternen Personen führen. Ein wichtiges Instrument der Heiminstitutionen ist dabei die Prüfung des Schriftverkehrs.

Die folgenden Beispiele fokussieren auf solche Regulierungen, wobei in allen Fällen die Beziehung zwischen einer untergebrachten Tochter und ihrer Mutter den Dreh- und Angelpunkt der regulativen Interventionen bilden. Im ersten Fall tritt die hierarchieförmige Absicherung der Regulierung einer solchen Beziehung in den Vordergrund. Der zweite Fall dreht sich um die Regulierung und insbesondere Unterbindung eines Mutter-Tochter-Kontaktes durch die Intervention des Jugendamtes. Im letzten Fall besteht Einhelligkeit

zwischen allen beteiligten Instanzen, dass der Kontakt einer Jugendlichen zu einer männlichen Person zu unterbinden ist, wohingegen der Kontakt zur Mutter gefördert werden soll.

3.2.1 Hierarchieförmige Legitimierung der Kontaktregulierung

In einer Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung (FE) vom 07.08.1969 wird erklärt, dass die 18-jährige Hilde unehelich geboren wurde. Sie habe eine Lehre als Fotolaborantin abgeschlossen, sei aber direkt danach entlassen worden. Die Jugendliche habe die letzten zehn Jahre bei ihrer Tante gelebt, aber immer wieder Kontakt zu ihrer Mutter gesucht, die in ungeordneten Verhältnissen lebe und zu viel Alkohol trinke. Der Ehemann der Mutter wird als gewalttätig gegenüber der Mutter und der Jugendlichen beschrieben. Zudem wird ein sexuelles Verhältnis zwischen dem nicht leiblichen Vater und der Jugendlichen angedeutet, dass polizeilich nicht geklärt worden sei. Aufgrund dieser Situationsbeschreibung ist aus Perspektive des Heims der Kontakt zwischen Hilde und ihrer Mutter regelungsbedürftig. Genauer gesagt strebt die Heimleitung nach Eindeutigkeit in der Frage, ob dieser Kontakt angemessen sei. Das Jugendheim kann diese Entscheidung aber nicht treffen und wendet sich daher am 19.08.1969 an das zuständige Jugendamt mit der Bitte, zu klären, wem Hilde schreiben und von wem sie Besuch erhalten darf. Grund für diese Anfrage sei ein Brief, den Hilde an ihre Mutter geschrieben habe. Nun bestehe Unsicherheit, ob dieser Brief an die Mutter weitergeleitet werden dürfe. Mit dieser Nachfrage wird die interne Autoritätsbeziehung zwischen der Jugendlichen und der Heimleitung der externen Zuständigkeit des Jugendamtes nachgeordnet. Mit der Delegation der Entscheidung an das Jugendamt ist zugleich die Erwartung verbunden, Eindeutigkeit in eine unklare Situation zu bringen, da über den einzelnen Brief an die Mutter hinaus, grundsätzliche Fragen des Kontakts angeschnitten werden.

Am 25.08.1969 schreibt die Heimleitung dem Jugendamt erneut, da Hilde einen weiteren Brief an ihre Mutter geschrieben hat. Im Schreiben des Heims wird wieder um Klärung der Kontaktmöglichkeiten gebeten, wobei der Wunsch nach einer abschließenden verbindlichen Regelung durch das Jugendamt geäußert wird: „Geben Sie uns doch bitte bald Nachricht, wie es in Zukunft mit der Korrespondenz gehandhabt werden soll.“ In einem ebenfalls auf den 25.08.1969 datierten Schreiben teilt das Jugendamt mit, dass Hilde ihrer Mutter so lange nicht schreiben solle, bis die Fürsorgebehörde darüber entschieden habe. Stattdessen solle der Kontakt zu Hildes Tante aufrechterhalten werden. Die Jugendliche dürfe dieser sowohl schreiben als sie auch besuchen. Dies wird folgendermaßen begründet: „Wir hoffen, daß die Familie Döhring Hilde günstig beeinflussen werde.“ In einem Vermerk des Jugendheims auf diesem

Brief des Jugendamts wird festgehalten: „Hilde wurde obige Entscheidung mitgeteilt. H. weinte und wollte nicht einsehen, warum sie der Mutter nicht schreiben darf. Sie wird Fam. Döhring schreiben.“

Entgegen den Erwartungen der Heimleitung entscheidet das Jugendamt nicht über die Kontaktregulierung, sondern delegiert die erwünschte Klärung an die Fürsorgebehörde. Gleichwohl enthält das Schreiben des Jugendamtes eine Aussage zur weiteren Steuerung der familialen Beziehungen der Jugendlichen durch das Heim. Es ist zwar nicht endgültig entschieden, ob Hilde ihrer Mutter schreiben darf oder nicht; angewiesen wird aber, sie solle den Kontakt zu einer Tante aufrechterhalten, sowohl mit Hilfe von Korrespondenzen als auch durch Besuche. Während der Kontakt zur Mutter also weiterhin unterbunden und zugleich nicht abschließend geregelt ist, wird eine andere familiäre Beziehungsachse aktiviert.

Am 27.08.1969 bittet die genannte Tante in einem Brief an das Jugendheim, Kontakt zu Hilde aufnehmen zu dürfen. Sie schildert ihr Anliegen ausführlich, stellt ihre Lebenssituation dar und beschreibt die gemeinsame Zeit mit der Jugendlichen. Zugleich verleiht sie ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die Mutter der Jugendlichen alles falsch gemacht habe. Die Mutter erscheint nun auch aus diesem Blickwinkel als eine problematische Bezugsperson, was mit dem Tenor eines Vermerks durch das Heim unter dem Brief übereinstimmt. Dort heißt es:

„Hilde wurde der Brief auszugsweise vorgelesen, auch wurden ihr die Grüße ausgerichtet. Hilde wird schreiben. Sie möchte evtl. später zu der 70jährigen Großtante (s. o.) entlassen werden. Hilde hat z. Zt. größeres Verlangen danach, der Mutter zu schreiben und ist noch nicht soweit in ihrer Einsicht vorgedrungen, dass es für sie besser ist, wenn sie sich von dieser löst. Hilde sieht nicht das Versagen ihrer Mutter.“

Der Brief der Tante wird demnach gezielt für eine Botschaft des Heims an Hilde eingesetzt. Dies spiegelt sich insbesondere darin, dass ihr das Schreiben „auszugsweise vorgelesen“ wird, der vollständige Brief ihr also nicht zugänglich gemacht wird. Während der Kontakt zur Mutter bis zu diesem Zeitpunkt einem Verbot unterliegt, wird die Beziehung zur Tante nun in die Beziehung zwischen der Jugendlichen und dem Heim eingebunden (vermutlich durch die Heimleitung). Es handelt sich um eine komplexe Beziehungsregulation, in der mit Hilfe von Schriftstücken und Korrespondenzen Einfluss auf die untergebrachte Person ausgeübt wird.

Dieser kontrollierende Umgang mit Korrespondenzen zeigt sich auch, wenn die Fürsorgebehörde am 02.09.1969 entscheidet, Hilde dürfe mit ihrer Mutter Kontakt haben, weil die Inhalte von Hildes Briefen keine Handhabe böten, diese zurückzuhalten. Schlussendlich resultiert die Eindeutigkeit, nach der die Heimleitung strebt, nun also aus den eingeschränkten Handlungsspielräumen

der Heimerziehung, die keine Möglichkeiten sieht, den Kontakt zwischen Mutter und Tochter zu unterbinden.

Ebenfalls am 02.09.1969 wendet sich die Mutter an das Jugendheim und fragt nach ihrer Tochter: „(...) bitte Sie höflichst mir doch einmal zu schreiben was überhaupt mit meiner Tochter ist.“ Außerdem fragt sie nach, ob sie ihre Tochter besuchen könne. In einem auf den 14.09.1969 datierten Brief wiederholt die Mutter ihr Anliegen noch einmal. Daraufhin übersendet das Jugendheim der Mutter am 18.09.1969 einen allgemeinen Elternbrief, in dem die Regularien für Besuche im Heim angegeben sind.

In einem auf den 19.09.1969 datierten Brief informiert das Jugendheim die Tante darüber, dass Hilde sowohl ihr als auch der Mutter schreibe: „Sie ist z. Zt. ein bisschen hin- und hergerissen, weil sie ja auch noch ihrer Mutter schreibt.“ Am 10.11.1969 reagiert die Tante in einem ausführlichen Brief auf dieses Schreiben. Sie appelliert an das Heim, sich mit den Gründen für Hildes Unterbringung auseinanderzusetzen: „Ich schreibe Ihnen die Wahrheit und ich verlange es auch von Ihnen. Warum ist Hilde in das Heim gekommen? Wer hat Sie dort hingebbracht?“ Diese Fragen können vor dem Hintergrund des weiteren Briefverlaufs als Vorwurf gegen die Mutter und als Vorwurf gegenüber dem Heim, das den Kontakt zwischen Mutter und Tochter nicht unterbindet, gelesen werden. Denn weiter erklärt die Tante, sie stünde als Pflegemutter für die Jugendliche nicht mehr zur Verfügung, wenn deren Kontakt mit der Mutter weiter erlaubt würde. Damit verlangt sie ihrerseits eine eindeutige Regulierung der Beziehung zwischen Mutter und Tochter und erwartet möglicherweise die behördliche Durchsetzung eines Kontaktverbots.

Am 27.11.1969 wird die Tante über die Begründung der Heimunterbringung in Form des Anordnungsbescheids der Fürsorgeerziehung informiert. Am 19.02.1970 wird für Hilde die endgültige Fürsorgeerziehung beschlossen und so die Unterbringung im Heim fortgesetzt. Am 21.05.1970 erkundigt sich die Tante erneut nach Hilde. Im Antwortscheiben erklärt die Heimleitung, dass die Jugendliche weder zur Mutter noch zur Tante entlassen werden möchte, sondern stattdessen in einem Sanatorium oder in einer Pension arbeiten möchte. Die Heimleitung nimmt an, dass die Ablehnung, bei der Tante zu wohnen, damit zu tun haben könnte, dass Hilde von dort aus nur schwer eine Arbeitsstelle finden könne. Am 21.09.1970 teilt das Jugendheim der Tante dann aber mit, dass Hilde zu ihr entlassen wird. Dahinter steht vermutlich, dass die Jugendliche dort in der Nähe eine Ausbildungsstätte in einer Kurklinik antreten kann. Die Mutter findet zu diesem Zeitpunkt keine Erwähnung mehr in der Akte.

Zusammenfassend verdeutlicht das Fallbeispiel, dass die Unterbringung im Heim mit der Regulation von konkurrierenden Beziehungen und Kontaktformen verbunden ist. Für die Aushandlung dieser Regulierungen bedarf es der Einhaltung hierarchieförmiger Legitimations- und Absicherungshandlungen, um Verbote oder Gewährungen von Kontakten eindeutig abzusichern. Diese

Regulationsmaßnahmen werden nicht selten von Seiten der untergebrachten Jugendlichen und ihrer Angehörigen in Frage gestellt oder eingefordert. Gleichwohl müssen sie sich nicht an die Formalitäten halten, sondern können immer wieder schriftlich ihre Forderungen deutlich machen, was ggf. zu neuen Regulierungsbedarfen führt. Die Regulierung der Kontakte ist verknüpft mit den unterschiedlichen Interessen, die von Seiten der beteiligten Akteur*innen bei der Fallverwaltung ins Spiel kommen. Aus Sicht des Heims ist die angestrebte Kontaktregulierung relevant, um die Entwicklung der untergebrachten Person steuern zu können, wie etwa die Ablösung eines Kindes von seiner Mutter. Dafür benötigt es aber die Zustimmung weiterer Instanzen wie dem Jugendamt. Kann oder will dieses dazu keine Entscheidung treffen, wird die Frage an die Fürsorgebehörde delegiert. Es zeigt sich eine hierarchische und komplexe Verstrickung verschiedener in ihren disparaten oder gleichförmigen Interessen zueinander konkurrierenden oder voneinander abhängigen Akteur*innen. So wird die Regulierung der Kontakte zu einem Dreh- und Angelpunkt für Entwicklungserwartungen und Kontrollszenarien und es bleibt der Eindruck zurück, dass die untergebrachte Person nur reagieren kann.

3.2.2 Reglementierung und Begrenzung von Kontakten

Am 12.12.1956 beschließt das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung (FE) für die 15-jährige Maria. Im Beschluss wird betont, die „Verwahrlosung“ der Jugendlichen sei weit fortgeschritten. In dem sechs Monate zuvor verfassten Antrag des Jugendamtes vom 11.06.1956 wird zudem darauf hingewiesen, dass Maria einer sehr konsequenten Erziehung ohne Ausweichmöglichkeiten bedürfe. Ausgehend von diesem Einweisungsverfahren wird sie Anfang Januar 1957 in einem Jugendheim untergebracht. Kurz danach läuft sie aus dem Heim fort, wird aber im Laufe des Jahres wieder dort eingewiesen. In einem Bericht vom 08.10.1957 wird die Situation der Jugendlichen beschrieben. Die Heimleitung teilt der Fürsorgebehörde mit, die Mutter lebe in einem „Konkubinat“, zudem schicke sie ihrer Tochter oft Pakete mit Lebensmitteln oder bringe diese an Besuchstagen mit. Auf diese Weise unterstütze sie Marias Esslust. Der Bericht geht weiter auf Marias Verhalten und Eigenschaften ein. Sie sei misstrauisch und „voller Opposition“. Mit anderen Jugendlichen im Heim käme sie nicht gut in Kontakt. Zudem sei sie „unlustig“, „unfreundlich“, „wehleidig“ und „sehr faul“. Es wird auch auf Marias Augen hingewiesen, die Anzeichen für ein so genanntes Basedow-Syndrom zeigen würden.¹³ Zu-

13 Bei einem „Basedow-Syndrom“ handelt es sich um eine Immunerkrankung, deren Symptome unter anderem eine Schilddrüsenüberfunktion und das Hervortreten der Augäpfel sind.

schreibungen an die Mutter (eine nicht durch die Ehe legalisierte Partnerschaft und die Verwöhnung der Tochter) verknüpfen sich hier mit Bewertungen der Jugendlichen als widerständig und deviant. Dazu passt, dass die Gewährung eines Weihnachtsurlaubes für Maria, der in einem Schreiben der Heimleitung an das Jugendamt vom 03.12.1957 vorgeschlagen wird, mit einer Bedingung verbunden wird: Maria könne diesen Urlaub aus Sicht des Heims nur antreten, wenn gewährleistet sei, dass sie pünktlich zurückkehre. Diese Bedingung des Heims vermittelt zwischen den Zeilen die Unterstellung, weder Mutter noch Tochter würden sich an solche Regeln halten. Entsprechend scheint es nicht verwunderlich, dass das Jugendamt in seinem Antwortschreiben am 09.12.1957 deutlich macht, dass eine Beurlaubung in den mütterlichen Haushalt nicht gewährt werden könne. Das Amt begründet die Entscheidung allerdings nicht mit der Befürchtung, die Jugendliche könne zu spät (oder gar nicht) zurückkehren, sondern mit der generellen Haltung und Lebensweise der Mutter:

„Frau Nagel hat bisher auf jede erdenkliche Art und Weise versucht, die Tochter den Zugriffen des Jugendamtes zu entziehen. Außerdem liegen ihre Verhältnisse nach wie vor ungeordnet, so daß auch aus diesem Grunde die Beurlaubung des Mädchens nach Hause nicht verantwortet werden kann.“

Mit dieser Bewertung der Mutter als nicht kooperativ und ihrer Lebensverhältnisse als chaotisch und regellos („ungeordnet“) argumentiert das Jugendamt gegen eine Beurlaubung der Jugendlichen und bewirkt damit deren Ablehnung. In der dazugehörigen Mitteilung der Fürsorgebehörde an die Mutter vom 18.12.1957 wird die Entscheidung jedoch mit dem Verhalten von Maria begründet werden, das „im Laufe der letzten Monate immer wieder getadelt werden“ musste. In einer ebenfalls abgehefteten, handschriftlichen Notiz vom 9.12.1957 wird angegeben, dass mit Maria über die Ablehnung gesprochen worden sei und dass sie „vernünftig“ auf die Entscheidung reagiert habe.

Die Aushandlung des Urlaubs aus dem Heim wird durch die Antizipation negativer Szenarien, für die das Jugendamt eine Art Augenzeugenschaft beansprucht, strukturiert. Es wird zwar erwogen, Maria einen Urlaub zu gewähren, die Verhältnisse und das Verhalten ihrer Mutter sprechen allerdings dagegen und legitimieren das Verbot. Dies gilt auch für den Osterurlaub etwa drei Monate später. Hier wird nun ausschließlich Marias abweichendes Verhalten als Legitimation herangezogen, um den Osterurlaub nicht zu gewähren. So wird der Mutter durch das Heim in einem Schreiben vom 29.03.1958 mitgeteilt, Maria sei in eine gewalttätige Auseinandersetzung verwickelt gewesen. Der Osterurlaub, der Besuchstag am zweiten Ostertag wie auch der Empfang von Päckchen würden daher verboten. Auch die Fürsorgebehörde teilt der Mutter am 02.04.1958 mit, dass einem Osterurlaub nicht entsprochen werden könne. In diesem Schreiben wird jedoch eine andere Begründung für das

Verbot herangezogen. Die Fürsorgebehörde verweist auf den zu kurzfristig eingereichten Antrag und empfiehlt der Mutter Urlaubsanträge zukünftig mindestens 4–6 Wochen vor dem gewünschten Urlaub bei dem jeweiligen Jugendamt einzureichen. So verdichten sich die reglementierenden Maßnahmen und rigiden Botschaften der verschiedenen Instanzen zu einem Konglomerat aus Problemkonstruktionen und formalen Abwehrmanövern, mit dem Ergebnis, dass der Jugendlichen Urlaube verwehrt werden.

In einem Brief vom 04.04.1958 reagiert die Mutter auf diese Restriktionen. Sie macht deutlich, dass das versandte Paket nicht für Ostern gedacht sei, sondern zum Geburtstag und Maria aus diesem Grund nicht verwehrt werden könne. Damit pocht sie auf das Recht ihrer Tochter, Geschenke von ihr zu erhalten. Zugleich verschiebt sie die Schuldzuweisungen, indem sie die Schlägerei mit einer fehlenden Aufsichtspflicht im Heim verknüpft und Sorge über die Sicherheit ihrer Tochter ausdrückt. Auf diese Kritik reagiert das Heim am 17.04.1958 mit einem Schreiben, in dem Maria die Täterinnenrolle zugeschrieben wird.

Zudem wird der Mutter am 21.05.1958 abermals schriftlich mitgeteilt, dass der Paketverkehr eingeschränkt wird. Maria dürfe nur noch einmal im Monat ein Päckchen mit maximal einem Kilo Gewicht erhalten. Diese Reglementierung wird zum einen damit begründet, dass die Pakete eine Menge an Süßigkeiten enthielten, die zu gesundheitlichen Nachteilen führen könnten. Zum anderen wird bemerkt, dass die Mutter ihre Tochter in einem Umfang verwöhnen würde, der die Erziehungsarbeit der Behörden und des Heims ernstlich gefährde.

Ein restriktiver Umgang mit der Mutter zeigt sich auch in einem Schreiben der Fürsorgebehörde an das Jugendamt vom 25.07.1958. Darin wird festgestellt, dass eine Arbeitsvermittlung für Maria in der unmittelbaren Nähe des Heims günstig wäre, um deren Kontakt zur Mutter weiter zu unterbrechen. So seien das „Zugehörigkeitsgefühl“ der großstädtischen Kinder und Jugendlichen zu ihrer Heimatstadt genauso wie die Bindung zwischen Mutter und Tochter ein Problem. Hier werden somit Bedingungen und Möglichkeiten zur Kontrolle der sozialen Beziehungen von Maria formuliert, die auf der Unterstellung beruhen, dass mit dem Abbruch eines potenziellen Arbeitsverhältnisses gerechnet werden muss. Aus diesem Grund wird das Heim bereits vorausseilend bezüglich einer Möglichkeit zur Wiederaufnahme von Maria angefragt, womit sich das Heim in einer Mitteilung an die Fürsorgebehörde vom 30.07.1958 einverstanden erklärt.

Aus einer Mitteilung der Fürsorgebehörde an das Jugendamt vom 28.11.1958 geht hervor, dass die Mutter im Rahmen einesurlaubes über die Weihnachtszeit Maria verschiedenen Betrieben zum Zwecke einer Ausbildung vorstellen wolle. Während die Fürsorgebehörde einen Urlaub grundsätzlich befürwortet, ist sie jedoch wegen der fehlenden schulischen Leistungen Marias gegen die

angestrebte Ausbildung. Wie die Fürsorgebehörde hält auch das Heim einen Urlaub für möglich. Das Jugendamt hingegen lehnt ihn aufgrund der wohnlichen Bedingungen der Mutter ab (deren Wohnung soll geräumt werden). Am Ende des gesamten Aushandlungsprozesses kommt es in der Folge nicht zu einer Beurlaubung.

Etwa zehn Monate später deutet ein Schreiben des Heims an die Fürsorgebehörde vom 22.10.1959 darauf hin, dass die Frage einer Arbeitsvermittlung für Maria nicht weiterverfolgt wurde. In dem Schreiben bittet das Heim nun um einen Vermittlungsversuch, damit die Jugendliche nicht mutlos und nachlässig würde. Um diese Bitte zu unterstützen, wird erwähnt, dass Maria sich ordentlich führen würde und fleißig sei. Es wird zudem mitgeteilt, dass Maria plane, bei ihrer Mutter unterzukommen, um in einem Fabrikbetrieb zu arbeiten oder eine Stelle in einem kleinen Privathaushalt anzunehmen.

Die Behörden können den Wohnort der Mutter jedoch nicht ausfindig machen. Aus einem Schreiben vom 09.11.1959 geht zudem hervor, dass Maria seit ca. vier Monaten keinen Kontakt mehr mit ihrer Mutter gehabt habe. Parallel zum Kontaktabbruch zwischen Mutter und Tochter beschließt die Fürsorgebehörde am 25.11.1959 die Entlassung von Maria bei Erreichen des 19. Lebensjahres und schließt damit eine weitere Heimerziehung im Rahmen der Fürsorgerziehung aus. Am 10.12.1959 vermerkt die Fürsorgebehörde, dass bei Maria eine weitere Heimerziehung zu keinen nennenswerten Änderungen führen würde. Sie sei ein ‚Bewahrungsfall‘ und keine Aufgabe der Fürsorgerziehung. Mit dieser Terminologie wird auf eine langanhaltende Debatte Bezug genommen, die ein wohlfahrtsstaatliches Konzept betrifft, in dem Menschen als „gefährdete“ dauerhaft in geschlossenen Fürsorgeanstalten untergebracht werden können (Willing 2003).¹⁴ Diese Zwangsbewahrung wurde in der BRD 1962 im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) eingeführt und 1967 für verfassungswidrig erklärt (siehe auch Kapitel 3.1.2). Die Formulierung ordnet Maria also in die Kategorie einer nicht mehr förderbaren, sondern nur noch zu ‚bewahrenden‘ Person ein, vor der die Gesellschaft durch eine geschlossene Unterbringung geschützt werden müsse. Damit wird Maria als gefährdet und gefährlich zugleich konstruiert.

Durch die fehlende Möglichkeit, die Jugendliche als ‚Bewahrungsfall‘ zu behandeln, bleibt die Frage nach der weiteren Unterbringung von Maria nach der Heimentlassung bestehen. Am 27.01.1960 wird durch einen Bericht des Jugendamtes von der Fürsorgebehörde festgestellt, dass Maria im Haushalt der Mutter nicht untergebracht werden könne: Die Mutter verfüge über eine zu kleine Wohnung. Schließlich teilt das Jugendheim der Mutter in einem

14 Ein erster Entwurf eines Bewahrungsgesetzes geht auf die 1920er Jahre zurück. Es verfolgt die Idee – analog zur Fürsorgerziehung – „gefährdete Erwachsene“ in Einrichtungen unterzubringen (Hasenclever 1978: 97).

Schreiben vom 08.02.1960 mit, dass Maria in ein Heim der Stadtmission in einer Großstadt verlegt worden sei, um von dort aus in einer Arbeitsstelle Geld zu verdienen.

Zusammenfassend betrachtet, drehen sich die Reglementierungen im vorgestellten Fall um zwei ineinander verflochtene Achsen der Kontrolle und Regulierungen von Beziehungen. Zum einen sollen Begegnungen zwischen Mutter und Tochter weitgehend unterbunden werden. Dies fokussiert sich auf Urlaube aus dem Heim, die zwischen den verschiedenen Instanzen der Fürsorgeerziehung verhandelt werden. In letzter Konsequenz setzt sich immer die Sichtweise des Jugendamtes durch, das die Restriktionen mit den Lebensverhältnissen und der Haltung der Mutter begründet. Zum anderen werden die Pakete der Mutter an ihre Tochter zum Gegenstand von Grenzziehungen. So soll eine klare Grenze zwischen der disziplinierenden Haltung des Heims und der als verwöhnend und grenzenlos bewerteten Haltung der Mutter gezogen werden. Bemerkenswert ist, dass die Argumentations- und Legitimationsmuster für Reglements, die die beteiligten Entscheidungsträger in die Aushandlungen einbringen, wechseln. Im Kern kristallisiert sich aber ein übergreifendes Deutungsmuster heraus: Die Beziehung zwischen Mutter und Tochter konterkariert die Interventionen der Heimerziehung und soll deshalb nach Möglichkeit unterbunden werden.

3.2.3 Blockieren und Protegieren von Kontakten

Am 12.02.1958 wird die 17-jährige Hella in ein Jugendheim überwiesen. Seit dem 24.12.1954 ist für sie eine endgültige Fürsorgeerziehung (FE) beschlossen. Bis zur Einweisung in besagtes Jugendheim war sie bereits in mehreren anderen Heimen untergebracht.

Vermutlich Anfang April 1959 erreicht das Jugendheim ein Brief eines männlichen Absenders an Hella. Am 09.04.1959 schickt das Heim den Brief an den Absender zurück und teilt diesem mit, dass er von der Fürsorgebehörde eine Schreiberlaubnis benötige, um Kontakt mit der Jugendlichen aufzunehmen. Mit der Berufung auf diese Regelung blockiert das Heim den Kontakt einer männlichen Person zu der Jugendlichen.

Am 19.04.1959 schreibt dieselbe Person abermals an das Heim und bittet um die Entlassung der Jugendlichen, damit er sie heiraten könne. Er erwähnt in diesem Zusammenhang eine Schwangerschaft der Jugendlichen. Was aus diesem Schreiben folgt, ist unklar. In den Aktenaufzeichnungen wird allerdings deutlich, dass das Heim am 06.05.1959 der Fürsorgebehörde berichtet, dass die Jugendliche nach einem Gespräch mit der Kriminalpolizei von einer Heirat mit dem Briefschreiber abgekommen sei und dass eine Schwangerschaft sehr fraglich sei. Es fällt auf, dass neben dem Heim und der Fürsorgebehörde die

Kriminalpolizei involviert ist, um den Kontakt der Jugendlichen zu der männlichen Person zu unterbinden. Aus welchem Grund die Polizei in diese Aushandlung eingebunden ist, wird aus der Akte allerdings nicht erkenntlich.

Da die Jugendliche im Juni 1959 ihr 19. Lebensjahr erreichen wird, muss über eine Verlängerung der Fürsorgeerziehung (FE) entschieden werden. In einem Bericht des Heims vom 23.04.1959 wird die Notwendigkeit einer Verlängerung mit dem noch ausstehenden (Wieder-)Aufbau des Kontakts zwischen Hella und ihrer Mutter begründet.

„Der Kontakt mit der Mutter, die durch das Fortlaufen ihrer Tochter aus dem Urlaub recht enttäuscht ist, konnte noch nicht wieder hergestellt werden. Hella hofft, mit ihrem Freund in [Stadt] wieder in Verbindung zu kommen und wartet auf die erfragte Schreiberlaubnis. Es ist bei ihr immer noch mit erneuter Entweichung zu rechnen.“

Der Kontakt zur Mutter, deren enttäuschte Reaktion auf das Verhalten ihrer Tochter hier betont wird, wird von Seiten des Heims als zentral für die weitere Entwicklung der Situation gesehen. Das Streben einer „Verbindung“ zum Freund bleibt regulierungsbedürftig. So entsteht das Bild einer für die Jugendliche als wichtig erachteten, durch das Weglaufen aber verletzten Bezugsperson einerseits und einer als schädlich eingeschätzten Bezugsperson, zu der Hella Kontakt sucht, andererseits. Die weitere Unterbringung soll den Zugriff auf Hella sicherstellen, um den Kontakt zur Mutter zu fördern und die Verbindung zum Freund zu kontrollieren, besser gesagt, zu unterbinden. Die Fürsorgebehörde fügt in seiner Empfehlung vom Juni 1959 noch hinzu:

„Nach der letzten Entweichung ist der Kontakt zur Mutter noch beeinträchtigt und konnte noch nicht wieder voll hergestellt werden. Die Mutter wäre gar nicht in der Lage, dem Mädchen die noch erforderliche Führung angedeihen zu lassen.“

So wird bekräftigt, dass die Beziehung zwischen Mutter und Tochter wegen des Verhaltens der Tochter angegriffen ist. Gleichzeitig wird der Mutter fehlende Autorität im Umgang mit der Tochter zugewiesen und damit wird sie implizit für deren Handlungen in die Verantwortung gezogen. Der fehlende Kontakt zur Mutter wird so zum Dreh- und Angelpunkt einer Problemkonstruktion: Die fehlende stabile Mutter-Tochter-Beziehung verhindert die Entlassung und die erwartete Stabilität wird zum Maßstab für eine solche Entlassung in die Familie.

Am 06.06.1959 wird auf Empfehlung des Heims und der Fürsorgebehörde die Fürsorgeerziehung für Hella durch das Vormundschaftsgericht über das 19. Lebensjahr hinaus verlängert. Im zugehörigen Beschluss wird die Mutter als nicht erziehungsfähig bewertet. In der Heimerziehung solle nochmals versucht

werden, die Jugendliche in ein Dienstverhältnis zu bringen. Im gleichen Zuge lehnt die Fürsorgebehörde einen Antrag der Mutter, Hella bei Fortführung der Fürsorgeerziehung in der Familie unterzubringen, ab.

Bereits sechs Tage nach dem Beschluss des Vormundschaftsgerichts, am 12.06.1959, wird Hella in einer Dienststelle in einem landwirtschaftlichen Betrieb bei einer Familie untergebracht. Sie wohnt nun also nicht mehr im Heim, wird aber weiterhin von dort bzw. durch das örtliche Jugendamt betreut. Die Indienstgabe der Jugendlichen wird damit begründet, dass sie sich gut in die Heimgemeinschaft eingefügt habe.

Am 13.07.1959 erreicht die Heimleitung ein Schreiben des Gesundheitsamtes. Darin wird über die Verhältnisse einer männlichen Person berichtet, die mehrfach versucht habe, brieflichen Kontakt zu der Jugendlichen aufzunehmen und bekunde, die Jugendliche heiraten zu wollen. Warum das Gesundheitsamt hier aktiv wird, ist unklar. In dem Schreiben wird jedoch festgehalten, dass besagter Mann davon ausginge, dass Hella ein Kind von ihm erwarte. Im Schreiben des Gesundheitsamtes heißt es:

„In erster Linie will [Person] doch wohl nur heiraten, um keinen Unterhalt zahlen zu müssen. [Person] ist als Säufer bekannt. In seiner Trunkenheit versucht er immer wieder, bei seiner ehemaligen Frau Einlaß zu finden. Er macht mit seinen 50 Jahren einen früh gealterten Eindruck. Eine Ehe mit der Jugendlichen Hella wäre abwegig und sollte auf keinen Fall gebilligt werden.“

Das Schreiben zielt also ebenfalls auf die Regulierung der Kontakte zwischen Hella und dem Mann, mit dem Ziel, eine mögliche Heirat zu verhindern. Das Heim greift die Intervention des Gesundheitsamtes auf und schreibt der Jugendlichen am 04.09.1959 in die Dienststelle: Sie solle keinen Kontakt zu dem Mann aufnehmen, da sie sich dadurch in Gefahr bringe. Zeitgleich schreibt die Fürsorgebehörde dem betreffenden Mann und teilt ihm mit, dass Hella über keine Anzeichen einer Schwangerschaft verfüge. Er solle sie nicht weiter in ihrer Entwicklung stören und die Verbindung abbrechen.

So intervenieren Heim und Fürsorgebehörde zeitgleich gegen einen sozialen Kontakt der Jugendlichen und suchen, diesen zu unterbinden.¹⁵ Die Blockade des Kontaktes zwischen Hella und einer heiratswilligen männlichen Person durch die Verwaltungsakteur*innen sichert den fürsorgerischen Zugriff auf die Jugendliche.

15 Diese Einschätzung einer potenziellen Eheschließung als Gefährdung von Hellas Entwicklung in der Heimerziehung verweist implizit darauf, dass eine Heirat jungen Frauen ermöglichte, aus der Fürsorgeerziehung entlassen zu werden, um als Ehefrau und Mutter die gesellschaftlich von ihnen erwartete Stellung einzunehmen (Vanja 2012/2013).

In mehreren Berichten aus dem September 1959 von der Dienststelle an das Heim wird berichtet, dass Hella gegen die Anweisungen des Heims Kontakt mit dem betreffenden Mann habe und es angeblich sogar drei weitere Männer gebe, mit denen sie Kontakt pflege. Am 14.10.1959 wird dem Heim durch die Kriminalpolizei mitgeteilt, dass Hella bei dem vom Gesundheitsamt gemeldeten Mann aufgefunden worden sei. Sie wird in das Heim zurückgebracht und in die Isolierungsabteilung aufgenommen. Anschließend wird Hella wegen Fluchtgefahr in einer „Besinnungsstube“ eingeschlossen.¹⁶

Kurze Zeit später, im Dezember 1959, schreibt die Fürsorgebehörde der Jugendlichen ins Heim, um den Briefkontakt zu einem anderen Mann zu unterbinden. In dem Schreiben wird ihr die Frage gestellt, ob sie bei diesem Mann den gleichen „Trick“ anwende, wie bei dem vormaligen Kontakt. Bei den Männern habe sie signalisiert, sie würde ein Kind erwarten. Es wird argumentiert, dass die Jugendliche doch nicht glauben könne, eine Ehe ließe sich auf eine Lüge aufbauen. Hella zeige mit diesem Verhalten, dass ihr jegliche Reife fehle und eine Fürsorgeerziehung deshalb weiterhin erforderlich sei. In der Akte sind danach keine weiteren Schritte dokumentiert. Deutlich wird aber, dass die Fürsorgebehörde die Fortführung der Fürsorgeerziehung mit den ausgebliebenen Kontaktabbrüchen zu männlichen Personen rechtfertigt und der Jugendlichen vorwirft, eine vorgetäuschte Schwangerschaft als Hebel für eine Entlassung zu missbrauchen.

Am 09.04.1960 wird in einem Schreiben des Heims an die Fürsorgebehörde ein weiterer Arbeitsversuch angekündigt, da sich die „Störungen“ der Jugendlichen nach einer „spezialärztlichen“ Behandlung „ausgeglichen“ hätten. Es wird beschrieben, dass sie im Heim „bewiesen“ habe, sich „einfügen und ordentlich verhalten“ zu können. Diese positive Prognose wird von einem gegenteiligen Akteneintrag durchkreuzt. Einen Tag nach der Mitteilung an die Fürsorgebehörde, am 10.04.1960, wird vom Heim notiert, die Jugendliche sei entwichen.

Zwei Monate später berichtet die Fürsorgebehörde dem Heim in einem Schreiben vom 14.06.1960, dass der Stiefvater von Hella die Behörde besucht habe. Er habe mitgeteilt, dass Hella in [Großstadt] verheiratet sei. In einem anschließenden Schreiben wird das Jugendamt der betreffenden Stadt gebeten, dieses zu bestätigen, damit die Fürsorgeerziehung aufgehoben werden könne. Am 17.10.1960 schreibt das angefragte Jugendamt an die Fürsorgebehörde, eine Eheschließung wird nicht bestätigt.

Am 15.11.1960, also fast acht Monate nach der Entweichung aus dem Heim, teilt das Erziehungsheim der Fürsorgebehörde mit, dass der Platz von

16 Zur „Besinnungsstube“ oder dem „Karzer“ vgl. die Arbeiten von Guerrini (2017). Vanja hält in Bezug auf ein Landesjugendheim für Mädchen in Trägerschaft des LWV fest, dass die Mädchen und jungen Frauen dort „dreifach eingesperrt“ waren: „in ihrem Schlafräum bzw. der Besinnungsstube, im geschlossenen Haus und in der ummauerten Gesamtanlage“ (Vanja 2012/13: 282).

Hella im Heim nun anderweitig vergeben sei. Für eine Rücknahme der Jugendlichen müsste zunächst angefragt werden. Am 12.12.1960 schreibt die Fürsorgebehörde an das Heim, Hella sei zu ihren Eltern zurückgebracht worden und sie sei im sechsten Monat schwanger. Es sei geplant, sie dort urlaubsweise zu belassen. Wenn eine Heimunterbringung wegen der Schwangerschaft der Jugendlichen notwendig werde, solle sie in ein geeignetes Heim überwiesen werden. Als letzter zentraler Verwaltungsakt wird die Fürsorgeerziehung für Hella am 08.06.1961 beendet, da sie das 21. Lebensjahr erreicht hat. Wo sie zu diesem Zeitpunkt lebt, wird aus der Akte nicht ersichtlich.

Im Fokus des untersuchten Falles steht die fortlaufende Kontrolle der untergebrachten Jugendlichen im Hinblick auf ihre ebenfalls kontinuierliche Initiative, das Heim zu verlassen und sich der Kontrolle sowohl ihrer Mutter als auch der der Fürsorgebehörde zu entziehen. Hierbei sind sich alle beteiligten internen und externe Instanzen der Heimerziehung und der Sozialbürokratie sowie die Polizei einig, dass die von der Jugendlichen angestrebten Kontakte zu einem Mann bzw. zu Männern unterbunden werden sollten. Diese Kontaktregulierung wird mit der gefährdeten Entwicklung der Jugendlichen legitimiert. Sie basiert dabei auch auf der Einschätzung, die Jugendliche wolle sich der mit der Fürsorgeerziehung verbundene Kontrolle durch eine Heirat entziehen und würde Männer deshalb entsprechend instrumentalisieren, nicht zuletzt durch die Angabe einer Schwangerschaft. Im Kontrast zu dieser Zuschreibung eines instrumentellen Beziehungsverhaltens und Einsatzes des eigenen Körpers wird die Beziehung zwischen der Jugendlichen und ihrer Mutter als wünschenswerter, zugleich aber grundlegend unzuverlässiger Kontakt bewertet. Vor diesem Hintergrund wird die Fortsetzung der Fürsorgeerziehung aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer anderen „Bewahrung“ für „gefährdete“ Erwachsene legitimiert, da davon ausgegangen wird, dass die Jugendliche sowohl im familialen Generationenverhältnis als auch im Hinblick auf Geschlechterbeziehungen weiterhin kontrolliert und entsprechend untergebracht werden müsse. Das Ziel, die Arbeitsfähigkeit der Jugendlichen zu stabilisieren, und das Ziel, ‚unordentliche‘ Geschlechterbeziehungen zu unterbinden, verdichten sich dabei zu einem Deutungsmuster sozialer Kontrolle, das Entwicklungsreife und bürgerliche Sittlichkeitsvorstellungen verklammert.

3.2.4 Bürokratische Absicherung der Beziehungsregulation

Die vorgestellten Analysen verdeutlichen die systematische und in der bürokratischen Hierarchie abgesicherte Kontrolle und restriktive Regulierung der Beziehungen und Kontakte von Kindern und Jugendlichen zu Menschen außerhalb des Heims als grundlegenden Bestandteil der Unterbringungspraxis. In der dokumentierten Verwaltung des Einzelfalles bilden Korrespondenzen

über die Regulierung von schriftlichen wie persönlichen Kontakten (nicht nur zu Familienangehörigen) deshalb eine wichtige Säule.

Werden die drei exemplarischen Analysen verglichen, zeigt sich eine große Übereinstimmung im Hinblick auf die bürokratische Absicherung sowohl der Gewährung als auch der Einschränkung von Kontakten. Dabei gelangen die entscheidungsrelevanten Instanzen keinesfalls immer zu übereinstimmenden Einschätzungen und Entscheidungen werden zudem weiter delegiert. Insbesondere im ersten Fall zielt die Delegation der Entscheidung darauf, eine nicht eindeutige Situation aufzulösen und zu eindeutigen Regeln zu gelangen. Dies gelingt allerdings im gesamten Prozess genauso wenig wie im zweiten Beispiel, das durch eine auf Dauer gestellte Aushandlung von immer gleichen Verboten gekennzeichnet ist. So zielen die Handlungsabfolgen zwar auf eindeutige Regulierungen von Beziehungen und Kontakten, inklusive der Eingrenzung und des Verbots, z. B. Nahrungs- und Genussmittel in das Heim zu senden, erreicht werden diese Regulierungen aber in der Regel nur durch die immer wieder aufgenommene Frage, der möglichen Lockerung von Restriktionen, um diese Frage dann als Anlass für die erneute Begründung von Einschränkungen zu nutzen. Der dritte Fall steht dazu in einem Kontrast. Es besteht eine eindeutige Situation, die dazu führt, dass die beteiligten Instanzen keinen Abstimmungsprozess durchlaufen müssen, sondern vielmehr Informationen austauschen, die alle in eine Richtung ausgelegt werden. So herrscht Eindeutigkeit, was die Blockade des Kontaktes der Jugendlichen zu männlichen Personen betrifft und diese Einhelligkeit basiert auf einem geteilten Deutungsmuster sozialer Kontrolle.

Legitim erscheinen Lockerungen vor diesem Hintergrund nur, wenn die untergebrachten Jugendlichen und ihre Bezugspersonen sich gleichermaßen als ‚ordentlich‘, ‚vernünftig‘ und ‚zuverlässig‘ bewähren. Hinzu kommt, dass eine Bewährung auf Seiten der Jugendlichen in den ersten beiden Fällen mit der Erwartung ihrer Ablösung von Erwachsenen (in beiden Fällen von ihren Müttern) verbunden wird. Im dritten Fall ist es das Gegenteil. Hier soll die Jugendliche wieder eine Bindung zu ihrer Mutter aufbauen, wobei die Mutter zugleich als zu schwache Kontrollinstanz eingeschätzt und dies zur weiteren Legitimierung einer fortgesetzten Unterbringung herangezogen wird.

Beziehungen werden also kontrolliert, unterbrochen, eingeschränkt, aber auch protegiert. Teilweise werden sie als Begründung herangezogen für (auch antizipierte) Abweichungen der Jugendlichen. In allen Fällen werden Regulierungen und Einschränkungen mit der mangelnden Bewährung auf Seiten der Jugendlichen und ihrer Mütter legitimiert. Dabei schwingen immer Konstruktionen von Sittlichkeit und normative Bezüge zu einer (bürgerlichen) Geschlechterordnung mit.

Die Legitimation von Beziehungsverboten und Kontaktregulierungen erfordert einen erheblichen administrativen Aufwand und die zügige Abwicklung

von Entscheidungsprozessen. Insofern ist die Temporalität der untersuchten Fälle durch einen dichten und raschen Austausch von hierarchieförmigen Informationen, Beurteilungen und Entscheidungen gekennzeichnet. Dies gilt für die rasche Abfolge von Korrespondenzen zwischen Entscheidungsträgern, aber auch zwischen dem Heim und den Angehörigen. Die Jugendlichen selbst treten hierbei durchaus auch als Akteur*innen in Erscheinung, indem sie Briefe und Anträge schreiben und Urlaub verlangen. Zugleich geraten alle Äußerungen und Initiativen in den Sog der sozialen Kontrolle im Heim, wobei das Heim sich wiederum gegenüber der Fürsorgebehörde und dem Jugendamt zu positionieren hat.

3.3 Bewährungen

Arbeit und Ausbildung sind zentrale Steuerungsinstrumente von Entwicklungsprozessen in einer Heimunterbringung. Die Gewöhnung an Arbeit ist gleichbedeutend mit der Besserung und Korrektur der untergebrachten Minderjährigen. Das Bestehen einer Gesellenprüfung, die gelungene Platzierung in einer Ausbildungsstelle oder in einem Beschäftigungsverhältnis ohne weitere Qualifizierung repräsentieren eine erfolgreich durchgeführte Heimerziehung. Nicht selten ist eine erwerbsförmige Tätigkeit das Kriterium für die Entlassung aus einem Heim. Dabei sind die Prozesse der Auswahl und Unterbringung in Arbeits- und Ausbildungsstellen heikle Aushandlungsvorgänge, an denen verschiedene Akteur*innen beteiligt sind. Solche Aushandlungen werden durch mehrere Aspekte und Kriterien strukturiert, deren Gewichtung sich von Fall zu Fall unterscheidet und auch Wechseln im Lauf eines Prozesses unterliegen kann: Alter, Einschätzungen der Berufsberatung, eigene Wünsche von Jugendlichen, räumliche Nähe oder Distanz zum Heim und die mögliche Eignung für eine Ausbildung oder Tätigkeit stellen nur eine Auswahl solcher Kriterien dar. Von den untergebrachten Jugendlichen wird erwartet, sich in den Beschäftigungsverhältnissen zu bewähren und so unter Beweis zu stellen, dass sie arbeitsfähig und tauglich für ein Leben außerhalb der Heiminstitution sind. An dieser Bewährungsprobe zu scheitern, bedeutet gegen Erwartungen zu verstoßen. In diesem Zusammenhang wird entsprechender Druck auf die Jugendlichen ausgeübt. Abweichendes Verhalten wird dann als Rückschlag und in Folge als Entwicklungsdefizit gewertet.

Die folgenden Fallanalysen wurden ausgewählt, da sie unterschiedliche Facetten des Bewährungsprozesses in Arbeit und Ausbildung veranschaulichen. Die erste Analyse verdeutlicht die herausragende Bedeutung einer Ausbildung als Korrektionsinstrument der Heimunterbringung. Fällt diese Möglichkeit weg, werden die Grenzen der Heimerziehung sichtbar. Im anschließenden untersuchten Fallbeispiel zeigt sich das Wechselspiel aus Bewährung

und Scheitern als Kette von abgebrochenen Arbeitsversuchen, verbunden mit Erwartungen und Enttäuschungen seitens der Heimleitung. Die dritte Fallanalyse repräsentiert einen zähen Aushandlungsprozess, in dessen Verlauf weder die Eignung noch die individuellen Interessen des Jugendlichen, sondern die Operationalisierbarkeit des Berufsbildes aus Sicht der Fürsorgebehörde im Mittelpunkt stehen.

3.3.1 Zwischen Ausbildungsnorm und Entwicklungsdefizit

Am 12.05.1964 stellt das Jugendamt einen Antrag auf Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) für den 16-jährigen Lars. Dies geschieht laut Dokument auf Bitte der Mutter des Jugendlichen. Im Antrag heißt es, diese fühle sich der Erziehung ihres Sohnes nicht mehr gewachsen. Lars hat laut Antrag bereits eine Lehre als KFZ-Mechaniker begonnen und seine Mutter möchte, dass ihr Sohn in der Unterbringung einen ähnlichen Berufsweg verfolgen kann. Zum Vater des Jugendlichen heißt es, er sei wegen „Blutschande“ an den Töchtern der Familie inhaftiert. Dem Antrag auf FEH wird sofort stattgegeben und der Jugendliche wird im Rahmen der Unterbringungsmaßnahme in der Werkstatt eines nah gelegenen Autohauses angestellt. Sieben Monate später, am 05.01.1965, erklärt das Jugendheim in einem Bericht an das Jugendamt die Weiterführung der FEH bis zum erfolgreichen Lehrabschluss als dringend erforderlich.

In einem Brief des Jugendheims an die Mutter vom 14.05.1965 wird berichtet, Lars habe eine Krise durchgemacht und sei in die Abteilung „Jugendwohnheim“ des Heims verlegt worden, wo er nun mit älteren Jugendlichen zusammenlebe. Hierdurch erhoffe man sich eine Stabilisierung. Der Brief schließt mit einer optimistisch formulierten prognostischen Feststellung, in der der erwartete Abschluss einer Ausbildung mit dem Bild einer normgerechten weiteren Entwicklung verknüpft wird: „Wir sind zuversichtlich, daß er zu einem guten Lehrabschluss kommt und darüber hinaus zu einem aufrechten jungen Mann heranwächst.“

Diese Einschätzungen werden in einem gut zwei Monate später verfassten Schreiben des Jugendheims vom 04.08.1965 an das Jugendamt zwar weiter bekräftigt, zugleich aber auch relativiert. Dort heißt es, Lars habe sich im Jugendwohnheim gut zurechtgefunden. Er mache gute Fortschritte, die Schule hingegen nehme er nicht ernst. Trotz dieser Einschränkung wird in dem Schreiben die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass Lars bereits im Herbst des Folgejahres (1966) die Gesellenprüfung ablegen könnte. Zugleich wird der Jugendliche als jemand beschrieben, der sich den Erziehern gegenüber distanziert verhalte und dem es an Aufgeschlossenheit fehle. In der Gemeinschaft fiele er wenig auf, besondere Freunde habe er nicht. Das ambivalente Bild von einer erfolversprechenden Ausbildung einerseits und einer für soziale Beziehungen

wenig zugänglichen Person andererseits wendet sich in der folgenden Passage aus dem gleichen Schreiben in Richtung eines Entwicklungsrückstandes:

„In der Freizeit zeigt sich Lars sehr verspielt. Geistige Interessen lassen sich nicht erkennen. Es ist jedoch offensichtlich, daß der Jugendliche durch seine Ausbildung restlos ausgeschöpft wird und ihm wenig Kräfte für ein anderes Tun bleiben.“

Kindliches Verhalten („verspielt“) und fehlende intellektuelle Freizeitinteressen implizieren Entwicklungsnormen einer jugendlichen Reifung auf dem Weg zum Erwachsenenstatus, die zu erreichen dem Jugendlichen abgesprochen wird. Das Urteil wird mit begrenzten Entwicklungskapazitäten begründet: Lars verausgabte seine „Kräfte“ vollständig für die Ausbildung und für „anderes Tun“ blieben „wenig Kräfte“ übrig. Diese Einschätzung entlastet den Jugendlichen als überanstrengt und wertet ihn im gleichen Atemzug als eingeschränkt ab.

Aber auch das positiv konnotierte Bild des Auszubildenden, der seine Kräfte im Bildungs- und Arbeitsprozess verausgabte, wird einige Monate später brüchig. Am 23.11.1965 informiert der Erziehungsleiter des Jugendheims das Jugendamt darüber, dass der Jugendliche einem seiner Arbeitskollegen 90 DM gestohlen habe. Der Arbeitgeber zeige sich bereit, den Jugendlichen weiter zu beschäftigen, falls er sich entschuldige. Zwei Tage später, am 25.11.1965, schreibt die Heimleitung dem Jugendamt, dass der Jugendliche sich nicht einsichtig zeige und die Lehre abgebrochen worden sei. „Die weitere Entwicklung muss zunächst abgewartet werden. Über die verfahrenere erzieherische Situation sind wir sehr bestürzt.“ Am gleichen Tag reagiert die Mutter auf die Mitteilung, dass Lars einem Kollegen Geld gestohlen habe und nun aus dem Jugendwohnheim wieder dem Heim zugeführt werden solle. Sie kündigt an, am 04.12.1965 zur Rücksprache in das Jugendheim zu kommen. Außerdem zeigt sie sich von den Ereignissen getroffen und hofft, dass ihr Sohn seine Beschäftigung wieder aufnehmen kann.

In den folgenden Wochen wird Lars wegen seines Diebstahls an der Arbeitsstelle angeklagt und in einem Brief vom 31.01.1966 wendet sich die Mutter hilfesuchend an den Erzieher des Jugendlichen im Heim. Sie bittet um Rat, welche Erklärung ihr Sohn vor Gericht abgeben solle: „Wie käme er am besten aus der Sache heraus?“ Weiter schreibt sie: „Hoffentlich wird es ihm eine Lehre sein, wenn er dort erscheinen muß.“ Am 03.02.1966 antwortet ihr die Heimleitung und rät dazu, dass sie „auf die Vornahme einzelner Beweisführung verzichten“ solle. Man hoffe, dass Lars aus seinem Versagen gelernt habe und teilt mit: „Schwierigkeiten bereitet er im Moment nicht. Wir hoffen, daß alles doch zu einem guten Ende kommt.“

Diese Korrespondenz verweist darauf, dass der Jugendliche von Seiten des Heims als grundsätzlich lernfähig eingeschätzt und die eingetretene Situation als ein mögliches Lernszenario ausgelegt wird. Dabei steht die Notwendigkeit

einer fortgesetzten Unterbringung im Heim außer Frage. Dies verdeutlicht ein Führungsbericht des Heims an das Jugendamt vom 06.02.1966, in dem festgestellt wird, dass man einen weiteren Heimaufenthalt bis zum Ende der Lehrzeit für dringend notwendig halte. Ähnlich äußert sich die Heimleitung in einem Schreiben an das Jugendamt am 10.02.1966, in dem erneut die fehlende Reife des Jugendlichen betont und zugleich am Ziel der Gesellenprüfung festgehalten wird: „Ein weiterer Heimaufenthalt ist bei diesem unausgereiften Jugendlichen noch dringend erforderlich. Lars müsste bis zu seiner Gesellenprüfung hier belassen werden.“ Hier verdichtet sich das weiter oben bereits erkennbare Deutungsmuster der ambivalenten Spannung zwischen Ausbildungsnorm und Entwicklungsdefizit, indem trotz zugeschriebener Unreife ungebrochen am Ziel der Gesellenprüfung festgehalten wird. Erreichbar ist dieses Ziel aus Sicht des Heims allerdings nur, wenn der Jugendliche weiter dort untergebracht wird.

Im März des Jahres 1966 läuft der Jugendliche aus dem Heim fort und kehrt nicht mehr zurück. Dem Jugendamt wird vom Heim mitgeteilt, Lars habe „angeblich“ einen „größeren Geldbetrag“ mit „Schwarzarbeit“ in einer Werkstatt verdient. Der Jugendliche kehrt zu seiner Mutter zurück, die ihre Zustimmung zur FEH zurückzieht. Die Heimleitung befürwortet diese Entscheidung und begründet dies mit den Grenzen der Heimerziehung, den Jugendlichen beruflich weiter fördern zu können:

„Die Entscheidung begrüßen wir, da wir nach dem letzten Versagen des Jungen auch keine Möglichkeit für eine berufliche Förderung mehr sehen. (...) Wir hoffen, daß sich die großen Erwartungen der Mutter und auch des Jungen erfüllen werden.“

Bemerkenswert ist, dass die Ziele der Heimerziehung sich in dieser Perspektive auf die berufliche Förderung beschränken. Das Scheitern am Erreichen dieses Ziels wird dem wiederholten, „letzten Versagen des Jungen“ zugerechnet. Mit dem Bild der „Hoffnung“ wird gleichzeitig ein positiver Wunsch für Mutter und Sohn formuliert, wobei deren „Erwartungen“ als „groß“ und damit implizit als wenig realitätstüchtig relativiert werden.

Zusammengefasst verdeutlicht das Fallbeispiel die enorme Bedeutung einer abgeschlossenen handwerklichen Ausbildung für die Ziele der Heimerziehung. Das Handeln der Akteur*innen ist während des gesamten Prozesses auf die erfolgreiche Umsetzung einer Ausbildung verengt. An dieser normativen Erwartung gegenüber dem Jugendlichen wird auch über dessen Entlassung aus dem Heim hinaus festgehalten. Zugleich wird in den untersuchten Dokumenten ein durchgehend ambivalentes Bild seiner Belastungs- und Entwicklungsfähigkeit konstruiert, ohne dass die Ausbildungsanforderungen dadurch in Frage stünden. Ausbildung und Arbeit werden hingegen durch Delinquenz und strafrechtliche Konsequenzen in Frage gestellt und zum Schluss stehen die Grenzen der Heimerziehung und die hohen Erwartungen

des Jugendlichen und seiner Mutter sich unverbunden gegenüber. Es lässt sich festhalten, dass der Anspruch und Fokus auf die Ausbildung die gesamte Entwicklung dominiert. Die zeitliche Taktung der Unterbringung entlang der durch die Heimleitung verfolgten beruflichen Ziele überschreibt die Zeitlichkeit der Entwicklung und Bedürfnisse des Jugendlichen, dessen ‚Verspieltheit‘ zwar diagnostisch registriert, aber nicht weiter adressiert wird. Gleichwohl verlaufen die bürokratischen Abstimmungsprozesse, auch mit der Mutter des Jugendlichen, reibungslos. Im Zentrum des Falles steht die Legitimierung der Unterbringung mit dem Ziel der erfolgreichen Ausbildung, trotz oder auch entgegen der Krise, der Erschöpfung und der Delinquenz des Jugendlichen. Die Legitimierung der Unterbringung korrespondiert hier eng mit der Bewährung im Bildungsprozess und die gleichzeitige, durchgängige Zuschreibung der Entwicklungsüberforderung erschüttert dieses eindeutige Unterbringungsziel bis zur Entlassung nach einer fast zweijährigen Unterbringung des Jugendlichen nicht.

3.3.2 Zwischen Chancen und Erwartungen

Am 11.02.1955 wird für Nils die vorläufige Fürsorgeerziehung (FE) beschlossen. Der 15-Jährige wird am 18.05.1955 in einem Jugendheim untergebracht, wobei aus der Akte hervorgeht, dass er bereits seit seinem zweiten Lebensjahr in Heimen gelebt hat. In einem Schreiben des Jugendheims an die Fürsorgebehörde vom 28.09.1955 wird vorgeschlagen, er solle seine Bäckerlehre fortsetzen. Zum einen sei er bereits zwei Jahre in Ausbildung, zum anderen sei auch der Berufsberater für diese Ausbildung. Eine solche Fortsetzung erfordert, dass die Ausbildung in einem neu zu findenden Bäckereibetrieb in räumlicher Nähe zum Heim stattfindet. Hierzu heißt es im Schreiben der Heimleitung:

„Wir haben nun in der Nähe von [Stadt] eine für ihn geeignete Bäckerlehrstelle und möchten, obwohl der Jugendliche erst 2 Monate in unserem Heim ist, bereits jetzt den Versuch wagen. Nils hat sich hier durchaus günstig und ansprechbar gezeigt. Es muß bedacht werden, daß er viele Jahre in Heimen zubrachte und keine Verbindung zu seiner noch lebenden Mutter bzw. Anverwandte hatte.“

Der Antritt der Lehrstelle zwei Monate nach Aufnahme im Heim ist offensichtlich begründungsbedürftig und wird als gewagter „Versuch“ und damit als Risiko gerahmt. Dies hängt möglicherweise auch damit zusammen, dass der Jugendliche für die Ausbildung außerhalb des Heims untergebracht werden muss. Offenbar ist es nicht die Regel, dass Jugendliche so bald nach ihrer Aufnahme schon in ein externes Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Diese Ausnahme wird im Fall von Nils mit dessen biografischen

Erfahrungen und mit seiner Haltung im Heim begründet: Er lebe seit „vielen Jahren“ im Heim und habe keinen Kontakt zu Familienangehörigen, wobei seine Mutter zuerst genannt wird. Für den Versuch spreche zudem, dass er als zugänglich wahrgenommen werde.

Fünf Monate nach der Einweisung, am 05.10.1955, schreibt die Halbschwester an das Jugendheim und berichtet, dass sie Post von ihrem Bruder erhalten habe. Nils habe sie darin gebeten, sich für ihn wegen einer Bäckerlehre einzusetzen. Daraufhin teilt das Heim am 17.10.1955 der Halbschwester mit, dass eine Bäckerlehre möglich sei. Die Lehre könne aber nicht im Heim durchgeführt werden, da es über keine Bäckerei verfüge. Aus diesem Grund müsse die Ausbildung in einer externen Bäckerei durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass ein Dienst- und Erziehungsvertrag erstellt wird und der Jugendliche in seiner Ausbildungsstelle wohnt und von Heim und Jugendamt durch Besuche überwacht wird.

Wegen der Unterbringung in einer Bäckerlehre schreibt das Jugendheim am 13.01.1956 an eine mögliche Lehrstelle. Es wird angegeben, dass Nils aus „schlechten“ familiären Verhältnissen stamme, über den Jugendlichen selbst jedoch nichts Negatives bekannt sei. Am 20.01.1956 teilt das Heim der Fürsorgebehörde dann mit, dass Nils eine Bäcker-Lehrstelle angetreten habe. Der Jugendliche kann also erst ein halbes Jahr nach seiner Aufnahme im Heim seine Bäckerlehre fortsetzen, die angekündigte zeitnahe Fortsetzung der Ausbildung ist somit nicht erfolgt. Etwa drei Monate später, am 26.03.1956, berichtet die Heimleitung der Fürsorgebehörde über den Ausbildungsstand und äußert sich zur Motivation des Jugendlichen:

„Der Junge hat mir noch einmal ausdrücklich versprochen, daß er nunmehr mit allem Ernst seinen Lehrherren gehorchen und die Fortsetzungslehre als Bäckerlehrling durchhalten will. Während der letzten Monate seines Heimaufenthaltes war er durchaus erziehungsbereit und wir hoffen, daß er seinen Vorsatz auch befließigen wird. Seine Wesensart, leicht gereizt und knuddrig, wird er wohl beibehalten.“

Aus Perspektive der Heimleitung, die hier in der ersten Person schreibt, hat der Jugendliche sein „ausdrückliches“ und persönliches Versprechen gegeben, sich „nunmehr mit allem Ernst“ gegenüber dem „Lehrherren“ in der Bäckerei gehorsam zu zeigen. Verpflichtender Gehorsam gegenüber der Heimleitung und antizipierter Gehorsam im Ausbildungsverhältnis verknüpfen sich so zu einem moralisch konnotierten Bild erwarteter Loyalität gegenüber Autoritäten. Zwischen den Zeilen schwingt dabei mit, dass diese Bindung an ein Gehorsamsversprechen „nunmehr“ für die Zukunft antizipiert wird, in der Vergangenheit aber nicht eingehalten worden ist. Dass das Versprechen des Jugendlichen ernst zu nehmen sei, wird dadurch bekräftigt, dass er sich in den

vergangenen Monaten im Heim als „erziehungsbereit“ erwiesen habe. Damit wird die Durchführung einer Maßnahme – die Ausbildung – an Bewährungskriterien der Unterbringung gebunden. Die anschließende Relativierung deutet zugleich die Möglichkeit des Scheiterns an, gefolgt von der Beschreibung der „Wesensart“ des Jugendlichen als „leicht“ missmutig. Insgesamt entsteht das Bild einer als verbindlich eingeschätzten Kommunikation, bei gleichzeitiger Zuschreibung eines wenig veränderlichen mürrischen Charakters.

In einem Brief vom 24.09.1956 wendet sich dann die Stimmung. Das Jugendheim berichtet der Fürsorgebehörde, der Lehrherr habe das Heim aufgesucht und vorgetragen, Nils habe einen Diebstahl begangen. In diesem Schreiben wird auch die Kündigung des Lehrvertrages sowie die Rückführung von Nils in das Heim mitgeteilt.

Zeitgleich fragt das Heim bei der Halbschwester nach, weshalb diese den Briefkontakt mit Nils abgebrochen habe. Sie reagiert am 08.10.1956 auf diese Nachfrage und gibt an, dass sie von ihrem Bruder enttäuscht gewesen sei. Sie wolle aber wissen, wie es mit ihm weitergehe. In einem Brief vom 29.10.1956 nimmt sie ihre Enttäuschung zurück und gibt an, ihm noch eine Chance geben zu wollen. Die Heimleitung teilt ihr daraufhin am 31.10.1956 Folgendes mit:

„Ich bedauere es außerordentlich, daß ihr Halbbruder sich nun so viel verscherzt hat. Ich selbst hatte geglaubt er sei über den Berg. Vielleicht ist ihm das anlaufende Strafverfahren nun doch eine wirkliche Lehre.“

Die in der ersten Person formulierten Zeilen verweisen darauf, dass die Heimleitung ihre vergangene positive Prognose nun in Frage stellt. Dieses Eingeständnis wird mit einem an Krankheit und Genesung erinnernden Bild verbunden – der Jugendliche sei also doch noch nicht „über den Berg“. Ganz im Gegenteil, er habe sich „so viel verscherzt“, sich also grundlegend geschadet, Dabei habe die Heimleitung („ich“) irrtümlicherweise „geglaubt“, der Jugendliche habe aus seiner Vergangenheit gelernt. Nun müsse festgestellt werden, dass ihm eine „wirkliche Lehre“ möglicherweise erst durch das nun „anlaufende Strafverfahren“ erteilt würde. Aus der moralisch konnotierten Perspektive der Heimleitung hat der Jugendliche seine Möglichkeiten und das in ihn gesetzte Vertrauen verwirkt und aus seinen vergangenen Erfahrungen bislang nichts gelernt. Mit dem „Strafverfahren“ wird nun eine mögliche Wendung verbunden. Neben dieser Erwartung, dass ein angeordneter Jugendarrest zu einer Verhaltensänderung von Nils führen könnte, geht aus einem Bericht des Jugendheims an die Fürsorgebehörde vom 04.03.1957 hervor, dass sich die Perspektive der Heimleitung auf den Jugendlichen deutlich gewandelt hat:

„Der Jugendliche hat in unserem Heim jede nur erdenkliche Förderung erfahren. Eine Zeit lang glaubten wir auch, er hätte sich gefangen und wäre endlich zur

Einsicht gekommen. Nunmehr muß jedoch festgestellt werden, daß unser jahrelanges Bemühen an der Uneinsichtigkeit des Jugendlichen gescheitert ist. Ein Heimwechsel ist dringend erforderlich, es scheint uns zweckmäßig, ihn in ein geschlossenes Fürsorgeerziehungsheim zu verlegen.“

Die absolute Formulierung „jede erdenkliche Förderung“ vermittelt den Eindruck, das Heim habe sein Bestes für den Jugendlichen gegeben. Zugleich schwingt ein impliziter Vorwurf gegenüber Nils mit, der „eine Zeit lang“ den Eindruck erweckt, er „hätte sich gefangen“, sich dann aber als uneinsichtig erweist, damit das Engagement des Heims zurückweist und nun seinerseits durch das Heim abgewiesen wird – „dringend“ erforderlich sei es, dass der Jugendliche die Einrichtung wechsele. „Zweckmäßig“ sei seine Verlegung in eine geschlossene Einrichtung. Die Empfehlung, den Jugendlichen in ein geschlossenes Fürsorgeerziehungsheim einzuweisen, verknüpft die enttäuschten Erwartungen der Heimleitung mit einer gesteigerten Disziplinierung, die nicht weiter begründet wird.

Dem gut zwei Wochen später verfassten Schlussgutachten der Jugendarrestanstalt vom 21.03.1957 ist zu entnehmen, dass die Führung des Jugendlichen im Arrest keine Probleme bereitet habe. Dies wird allerdings eingeschränkt durch den folgenden Passus:

„Allerdings konnte nicht festgestellt werden, ob dieses sein Verhalten echt war. Er brachte immer wieder zum Ausdruck, daß er sein bisheriges Verhalten und zweimaliges Versagen bereue und bat darum, ihm nochmals eine Chance zu geben. Er möchte gerne das halbe Jahr Bäckerlehre beenden.“

Unterstellt wird hier die Möglichkeit, der Jugendliche würde gute Führung vortauschen, sein Verhalten sei nicht „echt“. Zugleich wird dargestellt, dass Nils sein „Versagen“ bedauert und wiederholt darum gebeten habe, das letzte halbe Jahr seiner Ausbildung abschließen zu dürfen. Die Formulierung, „ihm nochmals eine Chance zu geben“, verweist dabei auf eine Perspektive, in der jemand vorherige Chancen nicht genutzt hat und nun darauf angewiesen ist, dass ihm die verpasste Möglichkeit erneut gewährt wird. Das im Schlussgutachten formulierte Anliegen des Jugendlichen findet sich auch in einer fünf Tage später durch ihn selbst angefertigten Erklärung vom 26.03.1957, in der er betont, dass er gewillt sei, die Bäckerlehre zu beenden und „Dummheiten“ in Zukunft zu unterlassen.

Aus der Akte geht hervor, dass Nils nach dem Jugendarrest zunächst wieder im Heim untergebracht wird und in einer Bäckerei zur Fortführung seiner Lehre vorgestellt wird. Trotz der Enttäuschung hält das Heim also an der Fortführung einer Ausbildung fest.

In einem Bericht des Jugendheims an die Fürsorgebehörde vom 27.03.1957 wird mitgeteilt, dass für den Jugendlichen eine Lehrstelle gefunden sei und er so

die letzte Gelegenheit bekomme, seine Lehre zu beenden. Am 16.09.1957 wird in einem Schreiben des Jugendheims an die Fürsorgebehörde jedoch geäußert, dass Nils abermals Diebstähle begangen habe und die Ausbildungsstelle gekündigt sei. Dabei wird von Seiten der Heimleitung erneut die eigene Enttäuschung zum Ausdruck gebracht:

„Ich habe mit dem Jungen gesprochen und ihm dabei vorgehalten, dass ich noch für keinen Jungen soviel Mühe aufgebracht habe, als gerade für ihn, damit er seinen Beruf auslernen könnte, zumal dies schon seine vierte Lehrstelle sei. Er wusste mir keine rechte Antwort darauf zu geben.“

In dem Brief an die Fürsorgebehörde wird angekündigt, dass Nils zunächst wieder in das Heim aufgenommen werden solle. Um zu klären, wie es mit ihm weitergehe, müsse die Entscheidung des nächsten Gerichtsverfahrens abgewartet werden. Einem Bericht ebenfalls vom Heim an die Fürsorgebehörde ist kurze Zeit später zu entnehmen, der Jugendliche habe sich mit dem Lehrherrn ausgesprochen und viel Reue gezeigt. Er habe den Wunsch geäußert, die Ausbildung zu Ende zu führen. Vor diesem Hintergrund habe sich die Heimleitung nochmals für Nils eingesetzt. Am 04.10.1957 wird der Fürsorgebehörde vom Heim berichtet, dass Nils in dem Gerichtsverfahren eine Bewährungsstrafe erhalten habe und die Lehre beenden solle. In diesem Zuge wird die Fürsorgeerziehung in Zusammenarbeit zwischen Heim und Bewährungshelfer fortgeführt. Am 18.11.1957 leitet das Jugendheim die Information an das Vormundschaftsgericht weiter, dass Nils in seiner Ausbildungsstelle etwas unterschlagen habe. Die Heimleitung vermerkt dazu, der Jugendliche solle nun „durch die ganze Schärfe des Gesetzes gemäßregelt“ werden.

Ab diesem Zeitpunkt ist der weitere Verlauf in der Akte unklar. Es wird noch ersichtlich, dass das Jugendheim einen Brief an eine Bäckerei richtet, in dem nach der Anmeldung für die Gesellenprüfung gefragt wird. Aus der Akte geht auch hervor, dass der Jugendliche diese Prüfung bestanden habe. In einem Schreiben vom 08.05.1958 teilt die Fürsorgebehörde dem Heim mit, dass die Fürsorgeerziehung aufgehoben werde, da ihr Zweck durch eine zweijährige Bewährungsstrafe anderweitig gesichert sei. Inwieweit der Jugendliche zu diesem Zeitpunkt noch im Heim untergebracht ist oder in der Dienststelle einer Bäckerei lebt, ist unklar.

Im Fokus dieser Fallanalyse steht ein wiederholtes Wechselspiel von Erwartungen und Enttäuschungen, das mit der Androhung und Verwirklichung einer Sanktionsspirale verbunden ist. Der von Seiten des Heims als außerordentlich bewertete Einsatz für den Jugendlichen und die damit verbundenen hohen Erwartungen an seine moralische Loyalität rahmen den laut Heim von allen Seiten hoch erwünschten Abschluss seiner Ausbildung als unabdingbares Ziel. Dieses Ziel, so das durchgehende Deutungsmuster des Heims, wird vom Jugendlichen kontinuierlich durchkreuzt, indem er seine Chancen verspielt. Die Haltung des

Heims wird in der Akte als großzügig konstruiert, während der Jugendliche zunächst als zugänglich, dann aber als zunehmend unglaubwürdig und undankbar bewertet wird. Wiederholte Delinquenz ist in diesem Deutungsmuster nicht erklärungsbedürftig. Sie bildet vielmehr einen sich verfestigenden Ankerpunkt, der als unverantwortlich und unglaubwürdig gedeuteten Haltung des Jugendlichen gegenüber ihm entgegenkommenden Autoritäten. Die Heimleitung setzt ihre Enttäuschung als moralischen Druck ein, um eine Änderung des Verhaltens zu bewirken. Aus Perspektive dieses Deutungsmusters ist der Ausbildungsabschluss nur durch die Härte des Strafrechts zu erzwingen. So verschiebt sich die Perspektive einer engagierten, großzügigen und gewährenden Autorität zunehmend in Richtung einer rigiden und strafenden Autorität.

3.3.3 Zwischen Wunsch und Operationalisierbarkeit

Auf Antrag des Jugendamtes wird für den 18-jährigen Gerd am 22.06.1957 vom Vormundschaftsgericht die Fürsorgeerziehung (FE) beschlossen und er wird am 25.06.1957 in einem Jugendheim untergebracht. In dem Beschluss werden ihm homosexuelle Kontakte, kleinere Diebstähle, Berufsschulversäumnisse und „Trödeleien“ im Arbeitskontext vorgeworfen. Im Personalbogen vom 30.10.1957 werden die zentralen Gründe und Ziele für die weitere Heimerziehung notiert:

„Der Jugendliche bedarf auch in Zukunft konsequenter Führung, zu der die Mutter keinesfalls fähig ist. Trotz seiner 18 Jahre sollte er, schon im Hinblick auf seine geistige Veranlagung, einer beruflichen Bindung zugeführt werden“.

Als konkretes Ziel der Erziehung durch das Heim wird hier die berufliche Bildung benannt. Dabei sind die „geistige Veranlagung“ und das Alter des Jugendlichen für diese Entscheidung bedeutsam. Aus den Äußerungen geht hervor, dass es nicht selbstverständlich für einen 18-Jährigen ist, noch in einem Heim beruflich gefördert zu werden. Seine geistigen Fähigkeiten werden jedoch so eingeschätzt, dass eine berufliche Ausbildung ermöglicht werden sollte. Es sollen zudem seine Berufswünsche umgesetzt werden, obwohl in dem Personalbogen notiert wurde, dass er in beruflicher Hinsicht wenig Ausdauer und Interesse gezeigt habe und von seiner Mutter gelenkt worden sei. In einer Reihe von Briefen erkundigt diese sich regelmäßig über den Stand der Heimunterbringung. Sie weist das Heim auf die berufliche Entwicklung von Gerd hin und macht in einem Brief vom 13.01.1958 deutlich, dass bei der Berufswahl das Zeichentalent des Jugendlichen berücksichtigt werden solle. Gerd's Berufswünsche lauten Dekorateur und Kunstgewerbler. Doch auf dieses von Mutter und Heim unterstützte Ziel reagiert die Fürsorgebehörde am 21.11.1957 kritisch:

„Ihr Vorschlag, ihn Dekorateur oder Kunstgewerbler werden zu lassen, erscheint uns etwas unpraktisch. Während für uns der Dekorateur ein feststehender Berufsbegriff ist, vermögen wir das von ‚dem Kunstgewerbler‘ nicht zu sagen. Es kommt bei diesem Sammelbegriff doch wohl in erster Linie darauf an, von welchem Grundhandwerk der Junge glaubt in der Branche Fuß fassen zu können [...]. Offenbar hat der Jugendliche selbst nur recht verwaschene Vorstellungen von seiner Zukunft.“

Die Fürsorgebehörde sucht hier nach einem operationalisierbaren Berufsbild und weist die vorhandenen Vorschläge zurück. Die fehlende Konkretheit und Umsetzbarkeit weist sie dem Jugendlichen als „verwaschene Vorstellungen“ zu und legt die Unklarheit als defizitäre Zukunftsvorstellungen des Jugendlichen aus.

Darüber hinaus äußert sich die Fürsorgebehörde im gleichen Schreiben skeptisch gegenüber der Durchführung einer Lehre, denn aufgrund von Gerd's Alter bestehe keine Gewähr dafür, dass diese auch abgeschlossen werde. Alter wird hier also als wesentliches Kriterium für die Durchführung einer Ausbildung herangezogen.

Auf das Schreiben der Fürsorgebehörde reagiert das Jugendheim vier Monate später. Am 03.12.1957 stellt es gegenüber der Fürsorgebehörde dar, dass Gerd eine Berufsberatung durchlaufen habe, die zu dem Ergebnis gekommen sei, dass seine Berufswünsche zwischen Kunstschule und Seemann schwankten. Damit ist der Versuch gescheitert, durch die Delegation an eine Berufsberatung ein Berufsbild festzulegen und einen eindeutigen und operationalisierbaren Vorschlag formulieren zu können. Somit besteht weiterhin eine unklare Situation zwischen Jugendheim und Fürsorgebehörde über den Ausbildungsweg des Jugendlichen.

Im Schreiben des Jugendheims an die Fürsorgebehörde wird zudem erklärt, vom Besuch einer Kunstschule müsse abgeraten werden, da aus der Vergangenheit bekannt sei, dass Gerd bereits eine solche Schule besucht und diese verfrüht abgebrochen habe. Es heißt:

„Der Berufsberater hielt es nicht für richtig, Gerd noch einmal auf eine derartige Schule zu schicken, da er wohl kaum in der Lage sein wird, als freischaffender Künstler tätig zu sein.“

Einigkeit besteht offenbar nur darin, den Jugendlichen nicht mehr in die Kunstschule zurückzuschicken. Aus diesem Grund wird vom Heim nun vorgeschlagen, dass Gerd eine handwerkliche Lehre zum Dekorateur oder Kunst- und Schriftmaler absolvieren solle. Diese Empfehlung wird nun aber von Gerd durchkreuzt, denn dieser könne sich, laut Schreiben des Heims, eine mehrjährige Lehre wegen seines Alters nicht mehr vorstellen.

Gerds Vorstellungen werden auch in einem undatierten Dokument thematisiert. Hierbei handelt es sich um einen von ihm verfassten Aufsatz mit dem Titel „Wie ich mir meine Zukunft vorstelle“. Gerd berichtet hier über den Besuch der Kunstschule sowie über seine Tätigkeiten im Hotelgewerbe:

„Ich habe mich nach langem hin- und her entschlossen wieder im Hotelfach zu arbeiten, da sich in diesem Fach für mich die festen Aufstiegsmöglichkeiten ergeben. Meine Zukunftspläne sind vorerst tüchtig zu arbeiten und es zu etwas bringen. Ob ich heiraten werde, weiß ich nicht, habe nicht die Absicht, wird sich ja dann von selbst ergeben“.

Die in dem bisherigen bürokratischen Verfahren ausgehandelten Berufsvorschläge entsprechen demnach nicht den Interessen des Jugendlichen. Vor dem Hintergrund dieser unklaren Entscheidungssituation wird vom Jugendheim beschlossen, dass Gerd für die Berufsfindung eine psychologische Eignungsuntersuchung absolvieren soll. In einem Brief vom 09.01.1958 teilt das Jugendheim der Mutter diese Entscheidung mit und weist darauf hin, dass für die Untersuchung noch auf einen Termin gewartet werden müsse:

„Diese Untersuchung hielten wir für dringend erforderlich, da die Berufswünsche ihres Sohnes so verschieden waren, dass diese Untersuchung abgewartet werden muss und dann erst eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann“.

Die unklaren Berufswünsche werden dabei einseitig dem Jugendlichen angelastet. Die verfahrenere Entscheidungssituation zwischen den Behörden, die bis zu diesem Punkt bereits viel Zeit gekostet hat, tritt so in den Hintergrund. Dabei wird als notwendig erachtet, die Entscheidung für eine mögliche Ausbildung durch eine Eignungsuntersuchung zu ratifizieren, obgleich Wünsche des Jugendlichen durchaus vorhanden sind. Etwa einen Monat nach dem Brief an die Mutter liegt das auf den 13.02.1958 datierte Gutachten über Gerds berufliche Eignung vor:

„Ein typischer ‚Oberflächenmensch‘, der schwungvoll u. lebendig nur den Augenblick lebt u. willensmäßig wenig belastbar ist. Er sucht daher die ‚Abwechslung‘ u. wird nur schwer irgendwo u. bei irgendeiner Tätigkeit lange aushalten können.“

Die Charakterisierung des Jugendlichen wird in dem Gutachten noch durch weitere Eigenschaften ergänzt. So werden ihm „Kontaktfreudigkeit“, „gepflegtes Äußeres“ und „geistige Regsamkeit“ zugewiesen, die aber nicht in die Tiefe ginge. Abschließend wird resümiert, dass der Charakter des Jugendlichen einer Tätigkeit im Gaststätten- und Hotelbereich entspreche. Außerdem wird

auch eine Ausbildung zum Dekorateur als möglich erachtet. Das Gutachten stellt aber auch grundsätzlich in Frage, ob Gerd eine Ausbildung durchhalten würde.

Die Heimleitung schickt dieses Gutachten an die Fürsorgebehörde, damit dort über die berufliche Zukunft des Jugendlichen entschieden werden kann. Nach der gutachterlichen Bewertung ist in der Akte für etwa drei bis vier Monate keine Korrespondenz zwischen Heimleitung und Fürsorgebehörde zur Ausbildung erkennbar. Nachdem Gerd nach einem gewährten Urlaub bei seiner Mutter im Mai 1958 aus dem Heim weggelaufen ist, wird in einem Bericht vom 04.06.1958 an die Fürsorgebehörde wieder auf die Frage der ausstehenden Berufsentscheidung Bezug genommen. Die Heimleitung sucht nach einer Erklärung für das Ausreißen und greift die unklare berufliche Situation auf, um Kritik an der Fürsorgebehörde zu üben: Hiernach sei das lange Warten auf dessen Entscheidung ein wesentlicher Grund für Gerds Ausreißen. Das Jugendheim schreibt, dass der Jugendliche nach der Eignungsprüfung „sehnsüchtig“ auf einen Beschluss der Fürsorgebehörde gewartet habe. Es wird in dem Brief weiter angegeben, dass Gerd immer wieder bei der Heimleitung nachgefragt habe. Es sei ihm erklärt worden, dass er auf die Entscheidung der Fürsorgebehörde warten müsse. Auch die Mutter erkundigt sich in dieser Zeit mehrfach nach dem beruflichen Weiterkommen ihres Sohnes. In einem Brief vom 12.06.1958 reagiert die Heimleitung auf die Nachfragen der Mutter und erklärt, dass man weiterhin auf die Entscheidung der Fürsorgebehörde warte. In diesem Schreiben wird der Mutter gegenüber nun vertreten, Gerd habe durch sein Ausreißen Verantwortungslosigkeit gezeigt und damit wird ihm implizit auch die Verantwortung für die bislang nicht erfolgten Schritte zugewiesen. Die Heimleitung schreibt an seine Mutter:

„Alles andere zeigt doch, wie verantwortungslos der Junge noch ist und es lässt sich heute noch nicht mit Sicherheit sagen, wie es mit ihm weitergehen wird.“

Die Entscheidung über die weitere berufliche Entwicklung ist somit weiterhin offen und verbleibt bei der Fürsorgebehörde. Diese meldet sich bei der Heimleitung am 13.06.1958 und äußert ihr Bedauern über den langen Prozess.

„Daß sich unsere Ermittlungen und Verhandlungen mit dem Jugendamt [Stadt] im Falle des Jugendlichen so lange hinausziehen, bedauern auch wir. Wir hatten der Kreisstelle am 14.03. ausführlich wegen der Weiterversorgung des Jugendlichen geschrieben, warten aber heute trotz Erinnerung noch auf eine Antwort. Wir mahnen mit gleicher Post noch einmal. Leicht ist es sicher nicht, für Gerd in [Stadt] eine passende Arbeit zu finden, so daß allein daraus schon die Verzögerung zu erklären sein wird.“

Dieses Schreiben ist das letzte Dokument in der Fallakte zum Thema Ausbildung. Die Frage wird vermutlich auch deshalb nicht weiterverfolgt, da das Jugendheim die Fürsorgeerziehung für den Jugendlichen über sein 19. Lebensjahr hinaus für nicht angebracht hält und die Fürsorgeerziehung zu diesem Zeitpunkt ausläuft. Der Jugendliche wird daraufhin Ende Oktober 1958 zu seiner Mutter entlassen. In einem Schreiben der Fürsorgebehörde vom 20.10.1958 an das Jugendheim wird festgehalten: „Ziel der FE teilweise erreicht“.

Zusammenfassend betrachtet, wird deutlich, dass der Aushandlung der Berufsfindung eine eigene temporale Struktur innewohnt, die nicht mit den alltagsweltlichen Vorstellungen des Jugendlichen übereinstimmt und zu einer ausgeprägten Ungleichzeitigkeit zwischen bürokratischen Prozessen und den unmittelbaren Erwartungen des Jugendlichen und seiner Mutter führt. Die Berufsfindung ist durch langgezogene Koordinations- und Abstimmungsprozesse strukturiert, in denen die Uneinigkeit zwischen den Instanzen verhandelt wird. Entscheidungskompetenzen werden an Berufsberatung und psychologische Begutachtung delegiert, so dass die Bestimmung und professionelle Ratifizierung eines geeigneten Ausbildungsberufes im Kontrast zu den bereits existierenden Erfahrungen, Wünschen und Erwartungen des Jugendlichen stehen. Es entsteht eine Hängepartie, in der auf Ergebnisse und Entscheidungen gewartet werden muss, die letztlich ausbleiben und durch die Entlassung des Jugendlichen auch keine Relevanz mehr haben. Die Unstimmigkeit der beteiligten Akteur*innen, eine operationalisierbare berufliche Ausbildung zu finden, wird schließlich als charakterliches Defizit des Jugendlichen ausgelegt. So wird es als sein Scheitern und nicht als das Scheitern der Fürsorgebehörden ausgelegt, nach Entlassung aus dem Heim ohne Ausbildung oder berufliche Tätigkeit dazustehen.

3.3.4 Arbeitsbewährung als Bewährungschance

In der ersten Fallanalyse bildet die Bewährung in Ausbildung und Arbeit den Dreh- und Angelpunkt der Fallverwaltung. Diesem Ziel wird die gesamte Entwicklungssituation des Jugendlichen untergeordnet. So entsteht das widersprüchliche Bild von rigoroser Ausbildungsorientierung einerseits und wiederholter Zuschreibung von persönlicher Unreife andererseits. Damit verbundene Erwartungen von Seiten des Heims gegenüber dem Jugendlichen werden schließlich an ihn selbst und seine Mutter delegiert, nachdem das Ausbildungsziel während der Heimerziehung nicht erreicht wird.

Im Vergleich dazu, ist das Ziel einer abgeschlossenen Ausbildung in der zweiten Fallanalyse in einen fortlaufenden Bewährungskonflikt eingebunden. Die Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit des Jugendlichen steht dabei nicht in Frage und wird nicht weiter thematisiert. Fortlaufend thematisiert wird hingegen

das wiederholt abweichende Verhalten des Jugendlichen als moralisches Versagen. Dabei zieht sich ein Deutungsmuster durch die Dokumente, in dessen Fokus eine als außergewöhnlich thematisierte Gewährung von letzten und allerletzten Chancen durch die Heimerziehung und deren Missachtung durch den Jugendlichen stehen. Dieses Deutungsmuster wird durch das Wechselspiel von Hoffnung und Enttäuschung in Bewegung gehalten und die wachsende Enttäuschungsspirale korrespondiert mit der Verschiebung von gewährenden Erziehungsbemühungen in Richtung härter werdender Strafimpulse, die strafrechtlich exerziert werden sollen.

Die dritte Fallanalyse repräsentiert ein Muster, in dem die erkennbaren Ausbildungswünsche des Jugendlichen so lange hinterfragt und durch administrative Überprüfungen abgekühlt werden, bis dessen Entlassung ohne konkreten Ausbildungsbeginn erfolgt. Fähigkeiten und Fertigkeiten werden zwar durchaus anerkannt, aber als nicht umsetzbar und praktikabel bewertet. Die hierarchisch-bürokratische Verschleppung der Entscheidung öffnet einen Raum für Mutmaßungen über die Persönlichkeit und für prognostische Stigmatisierungen des Jugendlichen, womit seine Wünsche diskreditiert und er in letzter Konsequenz als selbst verantwortlich für das Scheitern einer Ausbildungsmaßnahme markiert wird. Das Scheitern gerät nicht zu Lasten der Organisationen der Jugendwohlfahrt, sondern wird als Entscheidungsdefizit des Jugendlichen verortet.

Über alle drei Fälle hinweg wird deutlich, dass Ausbildung und Arbeit eine Schlüsselrolle für die Konstruktion einer ‚guten‘ Entwicklung haben und wie damit verbundene Erwartungen und Zumutungen in grundlegende Ordnungs- und Autoritätskonflikte der Heimerziehung eingebunden sind. Deutlich wird auch, dass die Bemessung der Entwicklung stark an Kriterien beruflicher Bildung geknüpft ist. Aus diesem Grund geht die Zuweisung einer erfolgreichen oder gescheiterten Heimerziehung eng einher mit dem Bewähren oder Versagen im Hinblick auf die angebotenen Chancen. Für einen idealtypischen Fallverlauf sind demnach die Bewährung in einer erwerbsförmigen Tätigkeit oder der Abschluss einer Ausbildung ein wesentliches Kriterium für eine Entlassung. Aus Sicht der Akteur*innen der Jugendwohlfahrt verspricht die Bewährung in Arbeit eine Gewähr dafür, dass eine Person es vermag, in der Gesellschaft eine nützliche Funktion zu übernehmen (Müller-Behme 2021). Die Heimorganisationen gewähren Chancen in arbeitsförmigen Bereichen, um zu prüfen, inwieweit untergebrachte Jugendliche geeignet für ein Leben außerhalb der Einrichtung sind. In diesem Sinne ist die Identifikation von beruflichen Tätigkeiten zentral, damit überhaupt eine Chance offeriert werden kann. Die normative Erwartung an die untergebrachten Jugendlichen ist, dass sie sich in Arbeit bewähren und angebotene Chancen wahrnehmen. Andernfalls werden sie als undankbar und entscheidungsunfähig charakterisiert und fallen gelassen oder als für die Heimerziehung nicht erreichbar erklärt.

3.4 Einmischungen

Die Fallverwaltung der Heimerziehung ist kein reibungsloser Prozess. Sie unterliegt zahlreichen Störungen und Einmischungen, die die Ziele und Maßnahmen einer Unterbringung in Frage stellen und die alltäglichen Abläufe durchkreuzen. Wenn untergebrachte Kinder und Jugendliche aus einem Heim davonlaufen oder Probleme in einer Dienststelle auftreten, in die sie für eine Ausbildung vermittelt wurden, werden solche Vorfälle und Problemstellungen durch das Heim, das Jugendamt und die Fürsorgebehörde routinemäßig gehandhabt. Es werden Mitteilungen gesendet sowie Notizen gemacht und Berichte mit entsprechenden Bewertungen der Ereignisse verfasst. Neben diesen routinemäßigen Handlungsabläufen treten aber immer auch Ereignisse auf, die den routinemäßigen Umgang mit Störungen grundlegender durchkreuzen. Dies wird insbesondere dann manifest, wenn externe Akteur*innen in die Abläufe der Heimerziehung eingreifen. Extern bedeutet, sie gehören nicht zu den in die Fallverwaltung involvierten Akteur*innen, sondern mischen sich ungefragt in deren Routinen ein. Dabei provozieren sie Widerstände, übertreten die ihnen zuerkannten Kompetenzen und Wirkungsbereiche, eröffnen aber auch Optionen für eine weitere Fallbearbeitung. Das heißt, eine Einmischung muss nicht zwangsläufig negative Folgen haben. Vielmehr zwingt sie die Verantwortlichen der Heimerziehung dazu, feste Pläne zu ändern und übliche Routinen auszusetzen, so dass in einzelnen Fällen auch nachhaltige Änderungen der Heimerziehung erfolgen können. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass auf externe Einmischungen in die Routinen sozialer Kontrolle mit verwaltungsförmig legitimierter Abwehr reagiert wird, ohne dass dies die Kontingenz, die durch externe Irritationen freigesetzt wird, vollständig einhegen kann.

Die drei folgenden Fälle wurden ausgewählt, da sie Aspekte dieser Erschütterung der routinemäßigen Fallverwaltung enthalten. Im ersten Handlungsverlauf wird die Skandalisierung der Unterbringung in einem Erziehungsheim durch den Vater einer Jugendlichen untersucht (3.4.1). Die zweite Analyse fokussiert die Intervention eines Amtsrichters in die Unterbringung und Verlegung eines Jugendlichen (3.4.2). In der dritten Analyse wird eine Jugendliche, der eine ungünstige Prognose zugeschrieben wird, durch die Intervention eines Verwandten, der eine Leitungsposition in der Jugendwohlfahrt innehat, in eine Arbeitsstelle entlassen (3.4.3).

3.4.1 Skandalisierende Intervention und administrative Schadensbegrenzung

Am 21.09.1967 wird die 17-jährige Siegrid vom Vormundschaftsgericht in die Fürsorgeerziehung (FE) überwiesen und soll in einem Jugendheim

untergebracht werden. Die Unterbringung kann jedoch nach dem Beschluss nicht unmittelbar umgesetzt werden, da die Heimleitung mitteilt, dass eine Neuaufnahme erst nach Entlassungen möglich sei. Hieraus entsteht für Siegrid eine Wartesituation. In dieser Zeit informiert die Fürsorgebehörde das Jugendamt sowie das vorgesehene Heim am 04.10.1967, dass der Vater der Jugendlichen eine Beschwerde gegen den Beschluss der Fürsorgeerziehung einreichen wolle. Der Vater habe zudem mitgeteilt, dass seine Tochter ab dem 01.10.1967 eine Arbeitsstelle antreten werde und aus diesem Grund von der Heimerziehung abgesehen werden solle. Aus der Akte wird ersichtlich, dass Siegrid am 15.12.1967 dennoch in das Heim eingewiesen wird und der Vater daraufhin einen Antrag auf Entlassung der Tochter einreicht. Auf diesen Antrag antwortet die Fürsorgebehörde am 15.02.1968 und teilt mit, dass diesem nicht entsprochen werden könne, da Siegrids Unterbringungszeit im Heim noch zu kurz sei. Mit Blick auf die für den 01.10.1967 in Aussicht gestellte Arbeitsstelle für die Jugendliche betont die Fürsorgebehörde zudem, der Vater habe seit Einleitung des Verfahrens im April 1967 genügend Zeit gehabt, dafür zu sorgen, dass seine Tochter einer geregelten Beschäftigung nachgehe.

Auf die Abweisung der verschiedenen Anträge durch das Heim und die Fürsorgebehörde reagiert der Vater am 19.02.1968 mit einer Beschwerde beim Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. In der Beschwerde hinterfragt er die falschen Anschuldigungen im Beschluss auf Fürsorgeerziehung und unterstellt den Ersteller*innen dieses Beschlusses „Wut“ und „niedrige Gesinnung“. Er beklagt sich über einen abwertenden Umgang der Behörden mit ihm und seiner Frau. Weiter geht er auf die Bedingungen im Jugendheim ein und wirft den Verantwortlichen eine verfehlte Erziehungs- und Sanktionspraxis vor. Dies konkretisiert er mit Bezug zu einem Ereignis, das ihm erzählt worden sei. Hiernach habe eine im Heim untergebrachte Jugendliche ein altes Brot weggeworfen, woraufhin alle anderen zur Strafe nur Haferbrei bekommen hätten. Er stellt fest, dass wegen dieser und anderer Bedingungen im Heim die Presse eingeschaltet werden müsse. Zugleich thematisiert der Vater die sozioökonomischen Folgen, die die Unterbringung der Tochter für die Familie nach sich zögen. Er erklärt, die Jugendliche würde im Haushalt der Familie wegen ihres Zuverdienstes und zur Unterstützung der Mutter fehlen. Schließlich bittet er darum, die Tochter entweder wieder nach Hause zu entlassen oder in ein näher liegendes Heim zu verlegen, in dem die Behandlung besser sei. Er äußert dabei folgende Position:

„Warum unterdrückt man heute die Armen Leute, indem man die Kinder, die man mit vielen Entbehrungen gross gezogen hat mit 17/18 Jahren aus einem guten Arbeitsverhältnis heraus nimmt und damit den Eltern den Verdienst und dem Mädels die Anschaffungen für eine spätere Ehe verdirbt? Ist das gerecht und sozial?

Unser Staat müsste doch den Familien helfen, statt sie zu unterdrücken. Ist das der Erfolg unserer Wahlen???“

Die Fürsorgeverwaltung handelt aus Sicht des Verfassers repressiv gegenüber in Armutsverhältnissen lebenden Familien und gefährdet auf diese Weise deren sozioökonomisches Generationenbündnis. Zudem interveniert die Heimerziehung in die Zukunft der Tochter, weil sie keine „Anschaffungen“ für eine spätere Heirat tätigen könne. Demnach verhindert die Heimerziehung ein normgerechtes Leben, statt es zu fördern. Dieser Vorwurf, dem mit zahlreichen Unterstreichungen im Text Nachdruck verliehen wird, wird mit genereller Kritik an staatlichem Handeln und mit grundsätzlichen Zweifeln an demokratischen Wahlen verbunden.

Im Zuge seiner Beschwerde schreibt der Vater am 17.03.1968 auch einen Brief an seine Tochter und äußert sich zu seinem Vorgehen:

„Wegen deiner Sache habe ich wieder etwas unternommen und mitgeteilt, dass die meisten Angaben nicht stimmen! Dabei habe ich das Ministerium eingeschaltet, die sich jetzt damit befassen werden! Ein Ministerialrat hat mir diese Woche geschrieben und gibt mir weiteren Bescheid! Gleichzeitig schaltet sich jetzt noch die Presse ein, damit alles bekannt wird, eher gab ich keine Ruhe und Unterstützung von anderen Seiten erhalten wir auch noch! Wir hatten zuerst den Dienstweg eingehalten. Da diese aber glaubten es wäre zu früh, haben wir die höchste Dienststelle über alles informiert und die Presse. Jetzt müssen sie helfen! Näheres kann ich noch nicht schreiben, weil mir Hilfe zugesagt wurde, deshalb verschiebe ich manches noch etwas, dann geht es scharf ran von mehreren Seiten! Ich rechne dabei mit manchen Prüfungen der Heime, denn die Beschwerden waren stark! Hoffen wir also, dass alles zufriedenstellend für uns wird!“

Hier wird rekapituliert, auf welche Weise der Vater Unterstützung gegen die Fürsorgeverwaltung organisieren will. Dabei stellt er sich selbst als handlungsmächtige Person dar, die politische und öffentlichkeitswirksame Instanzen aktiviert. Unklar bleibt, in wessen Interesse dieser Aktivismus entfaltet wird, wenn die beistandsanzeigende Einleitung „Wegen deiner Sache“ dann zur ersten Person wechselt. Dabei wird deutlich, dass der Verfasser die Heimerziehung generell auf den Prüfstand stellen möchte, sein Ziel also nicht nur die Entlassung seiner Tochter ist.

Am 21.03.1968 leitet die Fürsorgebehörde den an das Ministerium gerichteten Brief dem Heim und einer ihrer Zweigverwaltungen weiter. In dieser Weiterleitung wird das Jugendheim gebeten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das Heim scheint darauf nicht zu reagieren. Aus diesem Grund bittet die Fürsorgebehörde einen Monat später, am 18.04.1968, um die „unverzügliche Vorlage“ eines Berichts für den Minister. Anstatt bei der Fürsorgebehörde

einen Bericht vorzulegen, ist im Heim offensichtlich ein Protokoll angefertigt worden, das auf den 26.03.1968 datiert ist. In diesem Dokument wird auf die Kritikpunkte des Vaters eingegangen. Ob das Protokoll an jemanden versendet oder nur in der Akte abgelegt wurde und welche Rolle es im gesamten Prozess spielt, wird an dieser Stelle des Fallverlaufes nicht deutlich. Das Schreiben ist in Maschinenschrift verfasst und erfüllt die formalen Anforderungen eines amtlichen Dokuments. Es enthält exakte Zeitangaben sowie ein ausgewiesenes Zitat der Jugendlichen als Einschub. Es ist jedoch insgesamt in der ersten Person verfasst und von einer Obererzieherin sowie von der Jugendlichen unterzeichnet. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass es nicht auf der alleinigen Autor*innenschaft von Siegrid beruht, sondern das Ergebnis des Zusammenwirkens einer Erzieherin des Heims mit der Jugendlichen ist. In diesem Zusammenhang wird auch der Vorfall des Brotentzuges thematisiert. In dem Protokoll wird dazu folgendes angegeben:

„Ich habe am nächsten Schreibtag nach Hause berichtet, daß wir wieder Brot erhalten. Außer Brot wurde uns während der drei Tage nichts entzogen. Ich selber esse sehr gerne Haferbrei. Als ich zu Hause wohnte und von dort aus arbeiten ging, ließ ich mir diesen von meiner Mutter morgens oft zum Frühstück zubereiten. Hier im Heim gab es an den drei Tagen abwechselnd Hafer- und Griesbrei.“

In diesem Statement beteuert Siegrid (ich) ihre persönliche Vorliebe für Haferbrei. Auf diese Weise wird die Strafaktion gegenüber der Gruppe (wir/uns) relativiert und als ein Anknüpfen an vertraute Speisegewohnheiten aus dem heimischen Kontext dargestellt. Diese Affirmation wird durch die Erwähnung der Mutter als Köchin der gewohnten Speise verstärkt. Zugleich scheint die Kost im Heim vielfältiger – hier gibt es, anders als im familialen Haushalt, abwechselnd mehrere Sorten Brei. Der Beschwerde und der Empörung des Vaters wird auf diesem Weg der sachliche Gehalt entzogen. Die Passage veranschaulicht, wie die Tochter für die Zwecke und Interessen der Heimerziehung instrumentalisiert wird, um den Vorwürfen des Vaters den Boden zu entziehen.

Ein weiteres Dokument, das sich mit den Beschwerden des Vaters aus Sicht der Verwaltung beschäftigt, ist der Bericht einer Zweigverwaltung an die Hauptverwaltung der Fürsorgebehörde. Dieser Bericht ist auf den 02.04.1968 datiert und fasst zunächst die Gründe für die Heimeinweisung der Jugendlichen zusammen. Anschließend wird die verspätete Heimeinweisung thematisiert. Aus Sicht der Zweigverwaltung konnte die Einweisung wegen befürchteter Gewalttätigkeiten des Vaters nicht durchgeführt werden, wobei offenbleibt, wem gegenüber der Vater hätte gewalttätig werden können – der Tochter oder den Behördenvertreter*innen gegenüber. Aus diesem Grund sei die Jugendliche erst im Anschluss an einen Termin beim Vormundschaftsgericht Mitte Dezember 1967 in das Heim gebracht worden. Nicht erwähnt wird in dieser

Argumentation der Aspekt, dass das Jugendheim angegeben hatte, die Jugendlichen wegen einer vollen Auslastung nicht früher aufnehmen zu können.

Im gleichen Schreiben wird auf einen weiteren Aspekt eingegangen. So habe der Vater in seinen Beschwerden behauptet, ihm sei versprochen worden, dass seine Tochter nach kurzer Zeit wieder aus dem Heim entlassen werden könne. In dem Bericht wird nun dargestellt, dass dem Vater eine solche Versprechung nicht gemacht wurde. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass die Entlassung von der Entwicklung der Jugendlichen im Heim abhängt. Es sei ihm auch gesagt worden, dass rechtliche Gründe gegen eine frühzeitige Entlassung sprächen.

Ein weiteres Schreiben vom 08.05.1968 gibt die Perspektive der Heimleitung wieder. Dieser Bericht war bereits am 21.03. sowie am 18.04.1968 angefordert worden und wird erst jetzt an die Zweigverwaltung der Fürsorgebehörde geschickt. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung des Verhaltens der Jugendlichen im Heim:

„Bei Siegrid beginnt die anlaufende Heimerziehung ganz allmählich Erfolg zu bringen. Sie ist kritischer geworden, traut sich mehr zu und wirkt gelockterter. Sie ist allmählich selbst daran interessiert, zu lernen. Siegrid braucht auch weiterhin noch viel Hilfe und besondere Anleitung und Kontrolle. Einer Entlassung kann aus diesem Grund noch nicht zugestimmt werden. Der weitere Heimaufenthalt ist erforderlich.“

Die Beschreibung „ganz allmählich“ verweist darauf, dass der Jugendlichen ein eher langsames Entwicklungstempo zugeschrieben wird. Deshalb braucht sie auch künftig Unterstützung und „Kontrolle“ durch die Heimerziehung. Die geschilderten Veränderungen beziehen sich auf die Überwindung von angepasstem, unsicherem und angespanntem Verhalten sowie auf eine mangelnde Lernbereitschaft. Diese impliziten Zuschreibungen stützten die Legitimierung der Heimunterbringung als notwendig für die weitere Entwicklung der Jugendlichen.

Mit Blick auf die Kritik des Vaters wird in dem Bericht angemerkt, dass die lange Eingewöhnungsphase im Heim gegen eine Heimverlegung spreche. Zudem müssten die Wünsche der Eltern nach räumlicher Nähe gegenüber der erzieherischen Entwicklung nachrangig behandelt werden. Zudem wird die Form der Beschwerde des Vaters kritisiert, da die Eltern dem Heim direkt an den Besuchstagen keine Beschwerden mitgeteilt hätten. Schließlich wird in dem Schreiben auf den Fall des Brotentzuges eingegangen und berichtet, dass die Jugendlichen vier Tage die Gelegenheit gehabt hätten, sich in Bezug auf das fortgeworfene Brot zu verhalten. Aus der Gruppe habe es dazu jedoch keine Vorschläge gegeben. Aus diesem Grund habe die Heimleitung die Breimahlzeiten angeordnet. Wenig später hätten sich die Jugendlichen abermals beraten und bei der Heimleitung schriftlich um die Absetzung des Breis gebeten.

Eine abschließende Reaktion der Verwaltung auf die Kritik des Vaters findet sich in dem Bericht der Fürsorgebehörde vom 14.05.1968 an den Hessischen Minister. In diesem Bericht werden verschiedene Berichte zusammengeführt und es wird in erster Linie das Verhalten des Vaters problematisiert. Auch hier wird nochmals auf die verzögerte Einweisung der Jugendlichen eingegangen:

„Das mit der Herausnahme berufene Stadtjugendamt [Stadt] erklärte unserer dortigen Zweigverwaltung, dass mit Herrn [Name] sachlich nicht zu verhandeln ist und mit Gewalttätigkeiten seinerseits gerechnet werden muß. Aus diesem Grund verzögerte sich die Unterbringung des Mädchens.“

Hinzugefügt wird noch, dass Heimunterbringungen so kurz vor Weihnachten in der Regel nicht durchgeführt würden. Durch die vom Vater verursachte Verzögerung hätte die Möglichkeit einer unmittelbaren Unterbringung noch im Rahmen des Gerichtstermins genutzt werden müssen, um weitere Zwangsmittel zu vermeiden. Zudem wird das im Heim verfasste Protokoll erwähnt, das an den Bericht angehängt sei.

In dem Schreiben wird schließlich resümiert, dass anhand der aktenkundigen Äußerungen des Vaters deutlich würde, dass es bei seinen Forderungen in erster Linie darum ginge, die Tochter aus finanziellen Gründen wieder nach Hause zu holen. Der Vater scheine aber kein Verständnis für den erzieherischen Notstand seiner Tochter aufzubringen. Auf diese Weise wird die erzieherische Arbeit im Heim verteidigt. In Bezug auf den Brotentzug wird erläutert, dass durch diese Erziehungsmaßnahme deutlich gemacht werden sollte, dass einwandfreies Brot nicht in den Abfall gehöre.

Die Durchschrift des Berichts für das Heim enthält zudem eine exklusiv an das Heim gerichtete Anweisung durch den ersten Landesdirektor der Fürsorgebehörde:

„Die von Ihnen verhängte Kollektivstrafe erscheint uns zumindest nicht unbedenklich. In künftigen Fällen sollte daher eingehend geprüft werden, ob der Erziehungszweck nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.“

Hier wird also die Vorgehensweise des Heims vorsichtig kritisiert und für die Zukunft die Vermeidung von Kollektivstrafen nahegelegt.

Des Weiteren befindet sich in der Akte eine handschriftliche Notiz vom 25.06.1968, die im Rahmen eines Besuches des Landesoberinspektors angefertigt wurde. Darin wird festgehalten, dass eine Entlassung der Jugendlichen nach nur zehn Monaten nicht zu befürworten, „aber vermutlich nicht zu verhindern“ sei. Ein zeitlich nach dieser Notiz bearbeiteter Antrag auf Entlassung vom 09.07.1968 wird jedoch abgelehnt. In dem Schreiben wird der Vater darum gebeten, die Erziehungsarbeit nicht mehr durch Briefe an seine Tochter

zu erschweren. Zudem wird der Vater nochmals daran erinnert, dass sich eine Fürsorgeerziehung erübrigt hätte, wenn er frühzeitiger für einen regelmäßigen Schulbesuch sowie eine Arbeitsstelle für seine Tochter gesorgt hätte. Am 27.09.1968 gibt die Fürsorgebehörde schließlich einem Antrag des Vaters auf Weitererziehung der Tochter in der Familie statt. Die Jugendliche wird am 30.09.1968 unter Begleitung einer Fürsorgerin des Jugendamtes aus dem Heim nach Hause entlassen.

Zusammenfassend betrachtet, zeigt sich, wie der Vater der Jugendlichen deren Heimeinweisung als nicht legitimen Eingriff in das Familiengefüge thematisiert und politisch skandalisiert. Hierfür instrumentalisiert er die Tochter für seine weitergehenden Interessen. Diese Intervention wird von Seiten des Heims delegitimiert, indem die Tochter als Zeugin gegen den Vater herangezogen sowie als langfristig schutz- und hilfebedürftige Person konstruiert wird, die nicht in die Familie entlassen werden sollte. Familie wird dabei mal als sozioökonomischer Generationenvertrag und mal als Ort der Gefährdung verhandelt. Auch wenn die Heimerziehung sich zunächst gegen den Vater durchsetzt, führt seine Beschwerde schließlich doch zu einer Maßregelung des Heims aufgrund der vom Vater kritisierten Strafpraxis und in letzter Konsequenz wird die Jugendliche nach gut neun Monaten zurück in die Familie entlassen.

3.4.2 Umkämpfte Deutungshoheit und gesteigerte Disziplinierung

Am 28.01.1959 wird vom Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung (FE) für den 14-jährigen Jugendlichen Anton beschlossen. Der Vater des Jugendlichen nahm sich, nachdem er im zweiten Weltkrieg ein Bein verloren hatte, 1955 das Leben. Der Mutter wird im Beschluss des Gerichts zugeschrieben, nicht in der Lage zu sein, ihre Kinder zu erziehen. Die jüngeren Brüder von Anton befinden sich bereits in Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH). Auch Anton war vom 13.08.1956 bis 19.07.1957 auf Basis einer FEH in einem Heim untergebracht. Im Beschluss vom 28.01.1959 wird mit Bezug darauf festgehalten, dass bei dem Jugendlichen während der früheren Heimerziehung ein gewisser Erziehungserfolg zu verzeichnen gewesen sei. Nach seiner Entlassung seien aber schnell wieder Erziehungsschwierigkeiten aufgetreten. Die Mutter konnte zum Zeitpunkt dieses Beschlusses vom Vormundschaftsgericht nicht gehört werden, da sie verreist war.

Am 11.02.1959 schreibt das Vormundschaftsgericht an das Heim, in dem Anton untergebracht ist, und bittet um eine Stellungnahme zur Notwendigkeit der Anordnung einer endgültigen Fürsorgeerziehung. Die Mutter sei in dem Fürsorgeerziehungsverfahren mittlerweile angehört worden. Sie habe erklärt, dass Anton sich das Leben nehmen wolle, wenn er wieder in das jetzige

Heim zurückmüsse. In dem Schreiben des Vormundschaftsgerichts wird diese Drohung relativiert und betont, dass sie nicht ernstgenommen werden solle, aber dass sie dennoch mitgeteilt werden müsse.

Die Ankündigung eines Suizids wird in der Akte nicht noch einmal thematisiert. Für den weiteren Fallverlauf relevant wird hingegen ein Schreiben des Vormundschaftsgerichts vom 12.03.1959 an die Heimleitung. Daraus geht hervor, dass der Jugendliche aus dem Heim zu Fuß zu seiner Mutter gelaufen sei und dann am nächsten Tag mit der Mutter beim Vormundschaftsgericht vorgesprochen habe. Beim Vormundschaftsgericht habe er mehrere Vorfälle geschildert, die ihn dazu gebracht hätten, das Jugendheim zu verlassen. Im Schreiben des Richters an die Heimleitung werden diese Schilderungen wiedergegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerden berücksichtigt werden müssten, auch wenn es sich um einseitige Darstellungen des Jugendlichen handle. In dem Schreiben wird außerdem mitgeteilt, dass Anton sich in der Gruppe nicht mehr wohl fühle. Zudem habe er von einem Erzieher eine Ohrfeige erhalten, weil er vergessen habe, ein Handtuch mit in den Waschraum zu bringen. Auch die anderen Jugendlichen in seinem Schlafsaal hätten ihn „erheblich geschlagen“ und ihm eine Apfelsine gestohlen, außerdem sei bei Auseinandersetzungen eine Uhr kaputtgegangen. Anton klage außerdem darüber, dass es im Heim zu wenig zu essen gebe und Essensentzug als Strafe eingesetzt würde.¹⁷ Schließlich wird Anton im Schreiben des Richters als „überraschend einsichtig“ beschrieben. Auch äußere er laut den Angaben der Mutter den Wunsch, Elektriker zu werden. In seinem Schreiben knüpft der Richter die Möglichkeit einer solchen Ausbildung an die Bedingung, dass Anton zunächst im Heim seine „Grundeinstellung“ ändern müsse und „später vielleicht in dieser Richtung gefördert werden könnte“. Abschließend wird das Heim gebeten, „eingehend zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, Anton weiter in seiner Gruppe zu belassen“. In diesem Zusammenhang wird nahegelegt, dass das Leben in dieser Gruppe auch bei einem Selbstverschulden der geschilderten Konfliktsituationen für den Jugendlichen belastend sein könnte.

In diesem Schreiben eines Richters wird die Perspektive des Jugendlichen auf das Heim – ähnlich wie die thematisierte Suizidalität – zwar relativiert, gleichzeitig aber affirmiert. Dabei mischen sich Einschätzungen, die sich direkt auf die Situation und die Verletzungsoffenheit von Anton beziehen, mit impliziten Anspielungen auf generelle Bedingungen und Maßnahmen im Heim (Ernährungssituation, Strafmaßnahmen, Gruppendynamiken). Schließlich wird vorgeschlagen, eine mögliche Verlegung des Jugendlichen innerhalb des Heims zu „prüfen“. Damit nimmt der Richter teilweise Partei für den Jugendlichen,

17 Hier zeigt sich eine Parallele zur vorherigen Fallanalyse. In der dort untersuchten Akte wird Essensentzug als Strafe ebenfalls thematisiert und von einer externen Person problematisiert.

mischt sich explizit in die Praxis der Heimerziehung ein und positioniert sich als kompetente Fachperson für Erziehungsfragen.

Am 07.04.1959 nimmt das Jugendheim in einem ausführlichen Brief Bezug auf dieses richterliche Schreiben. Die dort geschilderten Vorwürfe werden detailliert aufgegriffen, im Wesentlichen zurückgewiesen und bisweilen genau gegenteilig dargestellt. So wird beispielsweise betont, die Mutter würde den Jugendlichen decken. Und Anton wird als renitent und kalkulierend beschrieben, wenn es heißt:

„Vom ersten Tag an hat sich der Jugendliche Anton den Anordnungen widersetzt und mit frechen Bemerkungen alles kritisiert. So hat er sich beispielsweise geweigert, die Sachen vom Heim anzuziehen. Er wollte seine eigenen Sachen tragen, um, wie später von den Jungen erzählt wurde, leichter entweichen zu können.“

Ungehorsam, Frechheit und die gezielte Vorbereitung einer Flucht aus dem Heim, die hier beschrieben werden, bilden einen scharfen Kontrast zur Betonung der Vulnerabilität des Jugendlichen im Schreiben des Amtsrichters. Entsprechend werden auch in einem kurz darauf datierten Fürsorgeerziehungsbericht vom 15.04.1959 die Schwierigkeiten dargestellt, die der Jugendliche der Heimerziehung bereite. Hauptkritikpunkt ist eine ihm zugeschriebene „Willenslabilität“ und er wird als „wenig arbeitsbereit“ beschrieben. Insgesamt hält man die Fürsorgeerziehung aber für erfolversprechend.

In einem Schreiben vom 04.05.1959 kündigt der Richter seinen Besuch im Heim an und nimmt auch hier die Perspektive eines am Erziehungsprozess der dort untergebrachten Jugendlichen beteiligten Experten ein. Er möchte zwei Jugendliche persönlich besuchen (einer davon ist Anton) und merkt zudem an, er sei auch bereit, mit den Erziehern über die häusliche Situation der Jugendlichen zu sprechen. Ein Besuch bei der Heimleitung, an die der Brief auch gerichtet ist, ist ebenfalls vorgesehen. Über den Aufenthalt des Richters im Heim lässt sich aus der Akte jedoch nichts entnehmen.

Am 08.05.1959 beschließt das Vormundschaftsgericht die endgültige Fürsorgeerziehung (FE). Gegen den Jugendlichen laufen zu diesem Zeitpunkt zwei Strafverfahren. Die Einstellung der Verfahren hängt laut Akte davon ab, ob die endgültige FE angeordnet wird. Die Erziehungsfähigkeit des Jugendlichen, so der Beschluss, sei zu bejahen. Im diagnostischen Erstbericht des Heims vom 21.05.1959 wird festgestellt, dass Anton in seinem Erzieher einen Vaterersatz gefunden habe und dadurch nun der Erziehungsprozess in Gang gesetzt worden sei. Zudem könne man sich vorstellen, dass Anton zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Fortsetzungslehre außerhalb des Heims vermittelt werden solle.

In einem Schreiben vom 26.08.1959 wird die Fürsorgebehörde vom Jugendheim dann darüber informiert, dass Anton entwichen sei. Der Jugendliche habe

zudem Kleidungsstücke gestohlen und das Heim habe aus diesem Grund Strafanzeige erstattet. Man erwarte, dass „der Jugendliche kurzfristig gefasst wird“. Die Heimleitung erklärt darüber hinaus, dass es möglich sei, den Jugendlichen in ein geschlossenes Heim zu überführen, in dem gerade zwei Plätze frei seien. Entsprechend schlägt er vor, Anton dorthin zu überführen, falls er sich wieder im Heim befinde.

Am 02.09.1959 wendet sich der Amtsgerichtsrat erneut an die Heimleitung und spricht ebenfalls eine geschlossene Unterbringung an, allerdings mit einer genau gegenteiligen Einschätzung. Er schreibt, dass der Jugendliche in einem Gespräch angegeben habe, dass er nur weggelaufen sei, weil er „Angst vor seiner Verlegung in ein besonders strenges Heim mit Mauern“ habe. Statt einer solchen Maßnahme schlägt der Richter nun vor, den Jugendlichen bei dessen Onkel und Tante unterzubringen. Weiter heißt es:

„Die Heimerziehung scheint in eine Krise geraten zu sein. Es erscheint fraglich, ob in einem strengeren Heim eine Besserung erzielt werden kann. Anton befindet sich offenbar in einer Abwehrhaltung gegen alle erzieherischen Beeinflussungsversuche. Wie diese Krampfhaltung zu lösen ist, ist nur schwer festzustellen. Bei meiner Befürwortung sehe ich der Gefahr ins Auge, daß Anton in Freiheit erneut straffällig wird und dann unter Umständen sogar ins Jugendgefängnis muß. Es wäre dann wenigstens der Versuch gemacht worden, ihn in einer verwandten Familie im Rahmen des möglichen zu fördern.“

In Frage gestellt wird in dieser Passage nicht nur der Erfolg der bisherigen Heimerziehung, sondern auch die Prognose des Erfolgs durch eine gesteigerte Disziplinierung in einer geschlossenen Unterbringung. Dieses Scheitern der Heimerziehung wird mit einer „Krampfhaltung“ des Jugendlichen erklärt, die „zu lösen“ auch aus Sicht des Richters nicht einfach ist. Trotzdem plädiert er dafür, den Jugendlichen außerhalb des Heims zu erziehen und damit das Risiko einer weiteren Straffälligkeit und möglichen Inhaftierung in Kauf zu nehmen. Mit anderen Worten: Der Richter teilt die Prognose des Heims zur Gefährdung Antons, er schlägt aber mit der Unterbringung in einer Familie einen diametral entgegengesetzten Weg zu der vom Heim favorisierten geschlossenen Unterbringung vor.

Diesem Vorschlag widerspricht die Heimleitung mit Nachdruck. In einem Antwortschreiben vom 04.09.1959 an den Richter verdeutlicht die Heimleitung gleich zu Beginn, dass die Verwandten des Jugendlichen in einem persönlichen Gespräch davon überzeugt worden seien, dass eine Entlassung des Jugendlichen weder in den Haushalt der Mutter noch zu Tante und Onkel vertretbar sei:

„In einem sehr eingehenden Gespräch mußte ich der Mutter eindeutig klarmachen, daß aus erzieherischen Gründen die Rückgabe des Jungen in ihren Haushalt nicht

erfolgen könnte. Ich mußte aber auch ihrer Schwester klarmachen, daß auch sie Anton nicht aufnehmen könnte. Herr H. (der Onkel) verstand meine vorgebrachten Argumente sofort und sprach sich in meiner Gegenwart den beiden Frauen gegenüber auch unmissverständlich aus, daß er den Jungen nicht in seinem Haus haben will.“

Das Gespräch der Heimleitung mit den Angehörigen des Jugendlichen wird mit dem Adjektiv „eingehend“ als eine grundlegende und erschöpfende Kommunikation beschrieben, in deren Verlauf gegenüber den Frauen (Mutter und Tante) „eindeutig“ klargestellt wird, dass eine Entlassung des Jugendlichen aus dem Heim nicht in Frage kommt. Diese „unmissverständliche“ Botschaft wird in der Darstellung der Heimleitung vom Onkel des Jugendlichen „sofort“ verstanden und gegenüber den beiden Frauen entsprechend unterstützt. Damit wird eine Situation konstruiert, in der die Vorstellungen der beiden Frauen durch die Argumente der beiden Männer entkräftet werden. Die Entscheidung gegen eine Entlassung trifft, rein sprachlich betrachtet, der Onkel des Jugendlichen, der „den Jungen“ laut Heimleitung „nicht in seinem Haus haben will“. Damit wird implizit darauf verwiesen, dass Anton als nicht tragbar und deshalb unerwünscht wahrgenommen wird.

Diese Sichtweise auf den Jugendlichen wird auch dadurch unterstrichen, dass Anton mehrfache Entweichungen und ein Diebstahl angelastet werden. Damit wird dann auch die zum Zeitpunkt des Schreibens bereits erfolgte geschlossene Unterbringung legitimiert: Da der Jugendliche fünfmal aus dem Heim entwichen sei, wobei er bei seiner letzten Entweichung Kleidungsstücke eines anderen Jugendlichen aus dem verschlossenen Schrank eines Erziehers entwendet haben soll und alle Maßnahmen sich als unwirksam erwiesen hätten, sah das Heim „sich genötigt und verpflichtet, ihn in ein geschlossenes Fürsorgeheim zu verlegen“. Weiter wird argumentiert, dass Anton durch einen Aufenthalt in einem geschlossenen Heim davor bewahrt werden könne, straffällig zu werden und schließlich im Jugendgefängnis zu enden. Mit diesem Dokument endet die Akte.

Insgesamt zeigt sich hier ein Deutungskampf zwischen einflussreichen bürokratischen Positionen. Im Verlauf der Auseinandersetzung verteidigt und verfestigt die Heimleitung ihre Einschätzung und spitzt ihre disziplinierende Sichtweise weiter zu: Der Jugendliche wird schließlich der härtesten verfügbaren Maßnahme ausgesetzt und in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht. Dieses Vorhaben wird durch die Gelegenheitsstruktur dort zur Verfügung stehender Heimplätze gestützt. Zugleich wird damit auch die Möglichkeit genutzt, einen, die Heimroutinen belastenden, Jugendlichen in eine andere Institution verschieben zu können. Diese Steigerung von Disziplinierung durch das Heim konterkariert die Interventionen des Amtsrichters, der eine Entlassung des Jugendlichen in die Familie präferiert. Sein

Vorschlag basiert auf der Einschätzung, dass eine Alternative zur Heimunterbringung zwar nicht eindeutig positiv prognostiziert werden könne, trotzdem aber erprobt werden sollte.

Dabei zeigt sich eine paradoxe Argumentation zur Unterbringung des Jugendlichen. Dieser wird vom Heim als eine Person konstruiert, die sich im Vergleich mit ihrem Verhalten in der familiären Situation im Heim gebessert habe und auch weiter bessern würde. Im Moment der Heimeinweisung wird diese Form der Unterbringung von einer externen Amtsperson aber als eine Belastung eingeschätzt, bei der kaum Hoffnung auf Besserung bestehe. Das Heim reagiert auf diese Einmischung mit der Forderung einer gesteigerten Form der Disziplinierung. Die geschlossene Unterbringung des als gefährdet, aber auch als gefährlich konstruierten Jugendlichen soll die Gesellschaft vor solchen Gefährdern schützen. So wird das Plädoyer des Richters für eine familiäre Unterbringung damit abgewehrt, dass diese die Gesellschaft nicht vor prognostizierten Straftaten des Jugendlichen schützen würde.

Den grundlegenden Deutungskonflikt über angemessene Formen der erzieherischen Intervention verliert die von außen an das Heim herantretende Amtsperson und das Heim setzt seine disziplinierende Maßnahme durch. In letzter Konsequenz werden die Interessen des Jugendlichen allerdings von beiden agierenden Seiten einer Zuschreibung als potenziell delinquent untergeordnet, wobei das Heim die geschlossene Unterbringung als Prävention von Delinquenz deklariert. So oder so – die Konsequenzen des Deutungskampfs trägt der Jugendliche.

3.4.3 Resignative Bewertung und überraschende Wendung

Am 04.07.1967 beantragt das Jugendamt Fürsorgeerziehung (FE) für Edeltraud. Die Begründung hierfür lautet, dass die Mutter die 18-jährige Jugendliche aufgrund ihrer Berufstätigkeit oft allein gelassen habe. Dies habe sich auf die Schularbeiten der Jugendlichen ausgewirkt. Außerdem werden der Umgang und das Verhalten der Jugendlichen als Begründung für eine Unterbringung herangezogen. Vorgeworfen wird ihr, sich in Bars und Diskotheken aufzuhalten, die einen schlechten Ruf hätten. Dabei „verkehre“ Edeltraud mit Jugendlichen, die den Behörden bereits bekannt seien. Zudem sei sie immer wieder alkoholisiert und aggressiv gewesen und habe ihre Mutter bedroht. Aufgrund dessen sei sie auf Antrag eines Arztes zur Eruierung der Durchführung einer Entziehungskur sowie wegen des Verdachts einer LSD-Abhängigkeit, stationär in der neurologischen Abteilung einer Universitätsklinik untergebracht worden. In den Augen des Jugendamtes war eine Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) nicht mehr angebracht und deshalb wurde – zum Zwecke einer „konsequenten Erziehung“ – die Fürsorgeerziehung beantragt:

„Die Verwahrlosungserscheinungen haben bei Edeltraud ein derartiges Ausmaß angenommen, daß nur mehr eine stetige, konsequente Erziehung weiteres Abgleiten verhindern wird, und evtl. noch eine Berufsausbildung durchgeführt werden kann.“

Die sprachlichen Wendungen „Verwahrlosungserscheinungen“ und „weiteres Abgleiten“ vermitteln den Eindruck einer fortschreitenden und zunehmenden Abweichung von der Norm, die hier durch die Zielmarke einer Berufsausbildung symbolisiert wird. Ob die Jugendliche dieses Ziel erreichen wird, erscheint jedoch fraglich: Nur „evtl.“ kann eine Ausbildung „durchgeführt“ werden – in dieser Formulierung erscheint die Jugendliche als passives Objekt einer Maßnahme. So wird die 18-Jährige als eine Person konstruiert, die mit „konsequenten Maßnahmen“ adressiert werden muss, ohne dass deren Erfolg in Aussicht gestellt wird.

Am 06.07.1967 wird Edeltraud im Rahmen der vorläufigen Fürsorgeerziehung in ein Jugendheim eingewiesen. Bereits kurz danach stellt die Jugendliche bei verschiedenen Instanzen Anträge auf Entlassung. In einem Schreiben der Fürsorgebehörde vom 18.08.1967 wird ihr schließlich mitgeteilt, eine Entlassung stehe noch nicht zur Diskussion, da diese abhängig von ihrem Verhalten im Heim sei sowie durch die Heimleitung vorgeschlagen werden müsse. Damit wird auf ihre Eigeninitiative nicht nur inhaltlich, sondern auch formal geantwortet: Wenn jemand ihre Entlassung vorschlagen kann, dann das Heim und nicht die dort untergebrachten Jugendlichen.

In einem ersten Heimerbericht vom 31.10.1967, vier Monate nach Einweisung, berichtet das Heim der Fürsorgebehörde Folgendes:

„Sie sucht sofort Anschluß an negativ eingestellte Mädchen in der Gruppe, läßt niemand zu Wort kommen und verursacht sofort Streit, wenn sie keinen Anklang findet. Völlig ungezügelt in ihrem ganzen Wesen, boxt sie sich rücksichtslos durch und versucht immer den anderen ihren Willen aufzuzwingen.“

Im Fokus dieser Passage steht das Sozialverhalten der Jugendlichen. Sie wird als eine rücksichtslose, machtorientierte Person dargestellt, die sich in der Gruppe an unpassenden Vorbildern orientiert. Edeltraud wird zudem zugewiesen, über keine Selbstkontrolle zu verfügen („völlig ungezügelt“), Widerspruch und Ablehnung durch andere nicht zu ertragen und ihr Gegenüber „immer“ dominieren zu wollen.

Hinzu kommt die Einschätzung, die Jugendliche sei nicht zu greifen und habe kein „Gefühl“ für die Realität:

„Edeltraud ist einfach nicht faßbar, ihr fehlt jegliche Einsicht und jegliches Gefühl für Wahrheit und Wirklichkeit. Sie redet!!- selbst wenn sie alleine im Zimmer ist,

spricht sie vor sich hin. Da Edeltraud auch sehr labil ist, beschäftigt sie sich sehr mit dem Gedanken, von hier zu entweichen.“

Ins Auge fallen hier die beiden Ausrufezeichen nach der Feststellung „Sie redet!!“. Sie verstärken das Bild einer kommunikativ auffälligen Person, die auch dann „vor sich hin“ spricht, wenn niemand zuhört. Die in der ersten Passage genannte Zügellosigkeit wird hier nun mit Labilität verknüpft und diese als Ursache für gedankliche Fixierungen auf eine mögliche Entweichung eingeordnet. Insgesamt kommt der Bericht zu dem Schluss, dass bei der Jugendlichen durch den Heimaufenthalt noch nicht viel erreicht worden sei. Zugleich wird festgestellt, dass Edeltraud aufgrund des Scheiterns ihrer Anträge auf eine frühzeitige Entlassung „ein wenig erschöpft“ sei. Aus der Sicht des Heims wird damit die Hoffnung verbunden, besser an die Jugendliche „heranzukommen“. Der Gesamtton des Berichts bleibt jedoch pessimistisch, wenn festgestellt wird: „Allzuviel versprechen wir uns nicht.“

Mit Bezug zu diesem ersten Bericht plädieren die Heimleitung und die Fürsorgebehörde in einem weiteren Schreiben vom 16.11.1967 an das Vormundschaftsgericht übereinstimmend für eine weitere Fürsorgeerziehung. Dabei wird erneut betont, dass es bisher schwer gewesen sei, die Jugendliche für die Heimerziehung zu gewinnen.

Zwei Monate später, am 31.12.1967, wird das Heim durch das Jugendamt angeschrieben und darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Jugendliche eine Ausbildung zur Kinderpflegerin machen wolle. Diese Ausbildung sei im derzeitigen Heim jedoch nicht möglich, weshalb sie darum gebeten habe, das Heim wechseln zu können. Auf dieses Schreiben, das auch darauf verweist, dass die Jugendliche sich vorher bereits aktiv um eine Entlassung bzw. Verlegung bemüht habe, reagiert das Heim mit Unverständnis und betont nochmals, dass die Jugendliche im Heim kaum Fortschritte mache.

„Wenn Sie eine Verlegung des Mädchens wünschen, dann bitten wir das bald zu tun. Sie bedeutet nämlich für die Gruppenerzieherin eine ganz besondere Belastung. Edeltraud hätte dann aber erreicht was sie will, nämlich sich überall durchzumogeln. Ein echter Berufswunsch ist von unserer Seite absolut noch nicht erkennbar.“

Das Heim weist mit dieser Äußerung das Jugendamt zurecht, indem eine mögliche Verlegung einerseits als unangemessen und andererseits als Entlastung für die Gruppenerzieherin im Heim gerahmt wird. Der erzieherische Umgang mit Edeltraud wird als außergewöhnlich starke Belastung bewertet und dem Jugendamt auf diese Weise implizit kommuniziert, dass die Jugendliche dort offenbar nicht angemessen wahrgenommen wurde. Diese implizite Kritik an der Einschätzung des Jugendamtes wird unterstrichen, indem der

Jugendlichen zugeschrieben wird, sie „mogle“ sich „überall“ durch (also auch gegenüber dem Jugendamt) und im Heim sei ein ernstgemeinter („echter“) Berufswunsch bislang nicht erkannt worden.

Das Heim hält dabei trotz der Charakterisierung der Jugendlichen als anstrengend an der Notwendigkeit ihres weiteren Aufenthalts dort fest. Dieser Einschätzung stimmt das Jugendamt in einem Schreiben vom 23.01.1968 zu und befürwortet damit die weitere Unterbringung der Jugendlichen im derzeitigen Heim.

Eine weitere Episode bezüglich einer möglichen Verlegung oder auch Entlassung beginnt mit einem Vermerk vom 20.03.1968. Darin wird dokumentiert, dass die Jugendliche im Urlaub bei einem Onkel gewesen sei. Dieser sei Jugendamtsleiter und wolle Edeltraud in eine Arbeitsstelle vermitteln. Am 25.04.1968 schreibt besagter Onkel allerdings dem Heim und entschuldigt sich, dass die vorgesehene Stelle von der Fürsorgebehörde anderweitig besetzt worden sei; er wolle sich jedoch weiter nach Einrichtungen umschaun. Anhand von Notizen auf dem Dokument wird ersichtlich, dass in einem späteren Telefongespräch kommuniziert wurde, dass nun doch ein Arbeitsplatz für die Jugendliche gefunden worden sei. Doch bereits in einem Schreiben vom 27.06.1968 muss der Verwandte sein Angebot gegenüber der Heimleitung erneut zurückziehen, da die angedachte Arbeitsstelle gegen seine Erwartung doch nicht frei geworden sei. Vor diesem Hintergrund schreibt die Fürsorgebehörde im Juli 1968, dass aufgrund dieser misslungenen Vermittlungsversuche nun die Behörde und das Jugendamt eine Arbeitsstelle für die Jugendliche suchen würden. In diesem Zuge fordern sie von dem Heim einen Entwicklungsbericht an. In diesem Dokument vom 05.07.1968 wird auf die Entwicklung und auf das Verhalten der Jugendlichen seit dem ersten Bericht vom 31.10.1967 eingegangen und zusammenfassend festgestellt:

„Edeltraud konnte in konsequenter Haltung hier nun schließlich doch gefördert werden. Immer wieder versuchte sie „krank“ zu spielen, gab dem Rauschgift die Schuld um zu erreichen, in eine Klinik eingeliefert und dann entlassen zu werden. Immer wieder versuchte sie auch, an alle möglichen Stellen zu schreiben und mit viel Versprechungen ihre Entlassung zu erwirken. Als das alles keinen Erfolg zeitigte, versuchte sie sich endlich umzustellen, was ihr unter viel Mühen und Rückfällen auch gelang. Während des Urlaubs war sie Ostern mit ihrer Mutter bei deren Bruder – Herrn [Name] –, der Jugendamtsleiter in [Stadt] ist und Edeltraud helfen möchte. Er hat sich um eine Stelle beim Jugendherbergswerk bemüht. Es wird vorgeschlagen, Edeltraud versuchsweise zu entlassen. Bei Versagen müssten wir sie wieder zurücknehmen.“

Entgegen der vorherigen Zuschreibungen als unerreichbare und nahezu unveränderbare Person wird der Jugendlichen nun zugebilligt, sie habe

schließlich doch versucht, sich umzustellen. Die möglicherweise erfolgreiche Entlassung in Arbeit wird dabei als Resultat der „konsequenten Haltung“ des Heims gesehen, die dazu geführt habe, dass die Jugendliche ihren Widerstand „unter viel Mühen und Rückfällen“ aufgegeben habe. Die Unterstützung durch den Onkel, dessen berufliche Position im Text benannt wird, wird dabei als Versuch gewertet, der auch scheitern könnte. In diesem Fall sieht sich das Heim verpflichtet, die Jugendliche wieder „zurück[zu]nehmen“. So wird die Einschätzung, die Förderung durch das Heim würde, entgegen der eigenen Prognosen, doch Wirkung zeigen, relativiert und die angebotene Hilfe des Verwandten einerseits explizit anerkannt und andererseits implizit hinterfragt, wenn nicht gar diskreditiert.

Aus einem Vermerk vom 10.07.1968 geht schließlich hervor, dass die Jugendliche, wie von ihrem Onkel angestrebt, im Jugendherbergswerk arbeiten kann und sie wird am 13.07.1968 in diese Arbeitsstelle entlassen.

Zusammenfassend betrachtet, zeigt diese Analyse einen Prozess, dessen erfolgreicher Verlauf grundlegend in Zweifel gezogen wird und der erst durch eine externe Intervention gewendet wird. Die Jugendliche wird als nicht erreichbar und wenig entwicklungsfähig dargestellt und ihre fortgesetzte Unterbringung im Heim wird als Resultat eines eingeschränkten Veränderungsvermögens bewertet. Eine Veränderung wird aber durch die Intervention einer externen Instanz – eines Familienangehörigen – in Gang gesetzt. Dieser mischt sich mit seinen Hilfestellungen für die Jugendliche in die Heimunterbringung ein. Die Legitimität dieser Einmischung erzeugt dabei seine Position als fachlich nahe Amtsperson. Seine Initiative führt schließlich zur Entlassung und Unterbringung in einer Arbeitsstelle. Von Seiten des Heims wird das als ein eigener Erfolg eingeordnet und die Möglichkeit des Scheiterns der Jugendlichen gleichzeitig in Aussicht gestellt.

3.4.4 Legitime und illegitime Interventionen

Vergleichend betrachtet zeigt sich in den drei zuletzt dargestellten Fällen, wie externe Einmischungen in die Routinen der Heimerziehung zu Konflikten um Deutungshoheiten führen. Im ersten Fall wird deutlich, wie das Heim die Beschwerden des Vaters umdeutet, indem es die Jugendliche als schutzbedürftig und den Vater als Gegner konstruiert. In letzter Konsequenz greift aber die hierarchische Struktur der Sozialbürokratie und macht diese Deutung nichtig, sodass die Jugendliche entlassen und das Heim gerügt wird. Im zweiten Fall wird der Konflikt um Deutungshoheiten explizit ausgetragen. Hier wird seitens des Heims von Beginn an verdeutlicht, dass die fachliche Kompetenz und damit verbunden sowohl die Entscheidungsbefugnis als auch die Deutungshoheit beim Heim und nicht bei einer externen juristischen Amtsperson

liegen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Interventionen durch eine gesellschaftlich hoch angesehene Person erfolgen, da diese in der Hierarchie der Entscheidungskette keine übergeordnete Position einnimmt und weder Einfluss auf die bürokratischen noch die erzieherischen Entscheidungen der Fürsorgebehörde hat. Im Kontrast dazu, zeigt der dritte Fall, unter welchen Umständen Umdeutungen und Interventionen von Akteur*innen von außen akzeptiert werden können. Zum einen wird der Angehörige der Jugendlichen vom Heim fachlich anerkannt, zum anderen greift er mit seinem Deutungsangebot die Deutungshoheit des Heims nicht an, bzw. er konterkariert sie und belässt dadurch die Entscheidungshoheit beim Heim.

Insgesamt zeigt sich, wie Deutungshoheiten und Hierarchien miteinander verschränkt sind, sich aber durchaus voneinander lösen oder auch in Spannung zueinander treten können. Es ist möglich, in den Unterbringungsprozess von außen zu intervenieren, wenn solche Einmischungen entweder durch die Verwaltungshierarchie legitimiert werden oder wenn sie fachlich fundiert und für die Deutungsmacht des Heims nicht bedrohlich sind.

3.5 Wechselspiel von Stigmatisierung und Immunisierung

Die idealtypische Verwaltung des Falles zeigt sich als ein Kontinuum sozialer Kontrolle. Das wäre ein konzertiertes Zusammenspiel aller Akteur*innen, inklusive der untergebrachten Person, mit dem Ziel, die autoritären Erwartungen der Heimerziehung zu erfüllen und sich diesen zu unterwerfen. Dafür erforderlich sind fein aufeinander abgestimmte Handlungsketten, die alle in eine Richtung zielen. In einem solchen Fall ‚erzählen‘ die transtextuellen Bezüge der Aktendokumente eine reibungslose Erfolgsgeschichte (oder eine konsistente des Scheiterns) und konstruieren eine einheitliche Prognose des Fallverlaufs von der Aufnahme bis zur Entlassung und darüber hinaus. Die untergebrachte Person tritt in einem solchen Fall als angepasste und konturlose Figur in Erscheinung, mit der keine nennenswerten Auseinandersetzungen geführt werden müssen. Diese Reibungslosigkeit ist eine *idealtypische Fiktion* der sozialbürokratischen Verwaltung des Falles. Sie widerspricht dem infrastrukturellen Auftrag der Heimerziehung – die Korrektur von Devianz („Verwahrlosung“) und damit verbundenen Zuschreibungen von ‚Problemfällen‘. Entsprechend dominieren, im Gegensatz zu einem fließenden Kontinuum sozialer Kontrolle, diskontinuierliche, gegenläufige und durch Deutungskonflikte gekennzeichnete Verwaltungskonstellationen. Hervorgebracht werden Kontroll- und Sanktionsspiralen mit einer hohen Dichte von Reglementierungen und Regulierungen, begleitet von schriftlich dokumentierten und hierarchisch abgestützten Legitimierungen einer Steigerung von Disziplinierung oder der Grenzen der eigenen Zuständigkeit.

Solche Legitimierungen verhärten sich im Verlauf einer Fallverwaltung zu komplexen Deutungsmustern einer ganzen Bandbreite (möglicherweise gar nicht) zu korrigierender Abweichungen wie beispielsweise mangelnder Gehorsam, Unredlichkeit, Arbeitsunwilligkeit und Unsittlichkeit. Hinzutreten kann die Zuweisung einer nicht erreichbaren, gleichwohl für die Gesellschaft aber gefährlichen und belastenden Persönlichkeit. Dies ist verbunden mit der Verschiebung des autoritären Erziehungsparadigmas zum Paradigma der lebenslangen Verwahrung von Menschen zum Schutz der Gesellschaft. An dieser Stelle zeigt sich im sozialbürokratischen Schrifthandeln der Heimerziehung, dass die fortlaufende Hervorbringung und Verfestigung von Abweichungskategorien Differenzierungsprozesse der sozialen Ordnung in Gang halten, die mit der Hervorbringung von Residualkategorien verbunden sind: Die Zuschreibung dieser Formen von Abweichung geht mit der Konstruktion von für die Heimerziehung schwierigen und daher hoffnungslosen Fällen einher.

So wird jede Form von Scheitern an den gesetzten Zielen der Erziehung zur ‚Tüchtigkeit‘ in letzter Konsequenz in die untergebrachten Jugendlichen selbst hinein verlagert. Teilweise vorwurfsvolle Zuschreibungen von Entwicklungs- und Autonomiedefiziten, aber auch eine negativ konnotierte widerständige Willenskraft liefern hermetische Begründungen für gescheiterte Bewährungsprozesse, die das Heim nicht verantworten muss, weil sie im Wesenskern der Jugendlichen verankert scheinen. Dies gilt mit besonderer Wucht für Beschäftigungs- und Ausbildungsprozesse, für Verstöße gegen die zeitgenössische Sittlichkeits- und Geschlechterordnung und für Auffälligkeiten im Bereich des Strafrechts.

Die untersuchten Stigmatisierungsprozesse korrespondieren mit einem Wechselspiel zwischen abgekühlten und reglementierten Wünschen und Erwartungen seitens der Jugendlichen auf der einen und den umständlichen Entscheidungsprozessen der Sozialbürokratie auf der anderen Seite. So kann das ungeduldige Warten eines Jugendlichen auf eine für ihn existenzielle Entscheidung einerseits als manifester Grund für seine Flucht aus der Einrichtung wahrgenommen und andererseits als Begründung seines Scheiterns im Bildungsprozess festgeschrieben werden. Was auf den ersten Blick als widersprüchliche Beurteilung des Jugendlichen aktenkundig wird, reiht sich auf den zweiten Blick in das übergreifende Muster ein, dass das Versagen der Sozialbürokratie in ein Versagen ihrer Adressat*innen umgemünzt wird und die Heimerziehung sich entsprechend gegen Kritik und Selbstkritik immunisiert.

So werden normative Erwartungen an die Jugendlichen in den Fallverläufen als großzügig offerierte Chancen gerahmt und die Nichterfüllung solcher Erwartungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewährung in Ausbildung und Arbeit, fällt in letzter Konsequenz immer auf die Jugendlichen (und ihre Familien) zurück. Solche einseitigen Abwertungen werden teilweise

durch moralisch aufgeladene Vorwürfe wie Undankbarkeit und die Verursachung von Enttäuschung bei den Verantwortlichen untermalt und mit Zuschreibungen wie Unredlichkeit, Manipulation, Hinterlist und Raffinertheit unterfüttert. Generalisierte Konstruktionen von für untergebrachte Jugendliche offenbar als ‚üblich‘ erwartete Formen einer primären Devianz verdecken so das strukturelle Versagen der Heimerziehung und der Sozialbürokratie, ihre Ziele im konzertierten Zusammenspiel aller Akteur*innen eines rigiden Kontinuums sozialer Kontrolle ohne nennenswerte Verwerfungen zu erreichen.

Die robuste Abwehrfähigkeit der Sozialbürokratie zeigt sich auch in solchen Fällen, in denen ein Fallverlauf durch nicht übersehbare Einmischungen von externen Kräften durchkreuzt und möglicherweise grundsätzlich fragwürdig wird. In solchen Konstellationen erweist sich die bürokratische Infrastruktur als stabil und gleichzeitig flexibel, indem ein möglicher Schaden der eigenen Steuerungshoheit dadurch abgewendet wird, dass die eigenen Deutungsmuster einer dafür dienlichen Modifikation unterzogen, nicht aber aufgegeben werden.

4 Struktureigentümlichkeiten der Fallverwaltung

Mit Hilfe einer transdokumentalen Rekonstruktion des Schrifthandelns aus Akten der westdeutschen Heimerziehung sind im vorhergehenden Kapitel Schlüsselprozesse der Fallverwaltung rekonstruiert worden. In einer abschließenden Bilanzierung werden in diesem Kapitel nun die herausgearbeiteten Ergebnisse abstrahiert und Struktureigentümlichkeiten der Fallverwaltung verdeutlicht. Für diesen Abstraktionsprozess werden vier Kategorien herangezogen: Verwaltung, Struktur, Temporalität und Kontrolle. Diese Leitkategorien ermöglichen Anschlüsse zwischen sozialwissenschaftlichen Begriffen und den Ergebnissen der vorliegenden Studie. Die Leitkategorie Verwaltung, als Schlüsselbegriff der Analyse, lenkt den Untersuchungsblick auf die Struktureigentümlichkeiten der Verwaltung des Falles. Die Leitkategorie Struktur zielt entsprechend auf damit verbundene übergeordnete Objektivationen der Fallverwaltung. Temporalität ist allen analysierten Prozessen inhärent. Es wird zu zeigen sein, welche Zeitlichkeiten die Fallverwaltung darüber hinaus erzeugt. Alle bisher genannten Kategorien sind schließlich verwoben mit Kontrolle, die als übergeordnete Funktion die Fallverwaltung prägt.

In einem ersten Schritt werden im Folgenden typische Ausprägungen der Fallverwaltung dargestellt, die in dieser Studie herausgearbeitet wurden. Sie bilden das Fundament und sind wesentlich für das Verständnis der Fallverwaltung (4.1). Darauf aufbauend wird das Prozessgeschehen der Fallverwaltung in den Blick gerückt. Es werden Dynamiken aufgezeigt, durch die die Fallverwaltung in Gang gehalten oder auch angehalten wird (4.2). Die vielfältigen Bewegungen der Fallverwaltung erzeugen Ungleichzeitigkeiten in der temporalen Ordnung. Dementsprechend wird herausgearbeitet, wie die Alltagswelt der untergebrachten Personen und die behördlichen Abläufe durch unterschiedliche Temporalitäten strukturiert sind (4.3). Anschließend wird ein Zwischenfazit gezogen, in dem herausgestellt wird, dass die Fallverwaltung trotz ihrer formalen, statisch anmutenden Infrastruktur dynamisch strukturiert ist (4.4). Vor diesem Hintergrund wird dann untersucht, was für ein Subjekt der Akte in dieser dynamischen Fallverwaltung erzeugt wird (4.5). Diese theoretischen Überlegungen führen zu der Frage, was die aktenförmige Subjektkonstruktion bedeutet, wenn Menschen, die ehemals in Heimen untergebracht gewesen sind, die Heimakte lesen, die über ihre Unterbringung geführt wurde. In diesem Zusammenhang wird auch das Verhältnis von Forscher*innen und Akte reflektiert (4.6). Im Ausblick wird die historisch spezifische Kontextualisierung der Ergebnisse hervorgehoben und

deren Bedeutung für die Analyse gegenwärtiger Verwaltungsprozesse der Sozialbürokratie zur Diskussion gestellt (4.7).

4.1 Ausprägungen der Fallverwaltung

In der vorliegenden Studie wird deutlich, dass Verwaltung wesentlich aus Prozessen besteht, in deren Verlauf etwas entschieden, legitimiert, delegitimiert, beurteilt, durchgesetzt, geklärt und umgesetzt wird. Wird die Verwaltung eines Falles vor dem Hintergrund dieser Handlungserwartungen betrachtet, erschließen sich eine *prototypische Fallverwaltung* und ihre Ausprägungen. Die prototypische Fallverwaltung besteht darin, dass sie verzweigt ist und durchgehend auf der Kippe steht, in welche Richtung sich der Fallverlauf wenden wird. Der verwickelte Verlauf vollzieht sich dabei zwischen den Polen einer *reibungslosen* und einer *aussichtslosen* Fallverwaltung. Diese aus dem Material generierten Ausprägungen sind Zuspitzungen, die in den untersuchten Fallkonstellationen selten trennscharf zu sehen sind. Es zeigen sich vielmehr Übergänge und Überschneidungen, die herausgearbeitete Typik ist also kein starres Korsett. Gleichwohl verweist die typisierende Verdichtung auf sehr gut erkennbare unterschiedliche Fallverläufe und damit verbundene Verwaltungsmuster. Über die im Folgenden dargestellte Differenzierung der Ausprägungen hinweg zeigt sich eine Verankerung von Legitimationen und Entscheidungen in Ontologisierungsprozessen von Charaktereigenschaften, die den untergebrachten Personen zugewiesen werden.

Wie bereits ausgeführt, ist die *prototypische Fallverwaltung* mehr oder weniger verzweigt und steht aus diesem Grund ständig auf der Kippe, sich in Richtung einer aussichtslosen oder einer reibungslosen Fallverwaltung zu bewegen. Darin zeigt sich Kontingenz als Normalzustand einer Fallverwaltung. Die beteiligten Akteur*innen sind fortlaufend durch die Verwaltung der untergebrachten Person und ihres sozialen Umfeldes in Anspruch genommen. Sie sind mehr oder weniger kontinuierlich mit der Verwaltung beschäftigt, insofern sie Koordinations- und Abstimmungsprozesse steuern, um Passungsverhältnisse zu bewerten, Einmischungen abzuwehren, Kontakte und Beziehungen zu regulieren oder Bewährungsprozesse zu begleiten. Es entstehen Handlungslücken, in denen Unklarheit über das weitere Vorgehen herrscht und deshalb Abstimmungsprozesse zwischen verschiedenen Instanzen erfolgen müssen, um Entscheidungen treffen und begründen zu können. Im prototypischen Fallverlauf steht die Notwendigkeit einer Heimerziehung durch solche, durchaus auch widerstreitende, Aushandlungsprozesse aber nicht in Frage. Vielmehr liegt die Begründung für eine Fortführung der Unterbringungsmaßnahme genau in den Abstimmungsprozessen und verdichtenden Konstruktion von Devianz und deren fortlaufender Problematisierung. Auf

diese Weise erhält das Heim seine Gestaltungshoheit in der Fallverwaltung und kann diese gegenüber den Instanzen der Jugendwohlfahrt, aber auch gegenüber möglichen externen Einmischungen legitimieren. Insgesamt handelt es sich um eine Form der Fallverwaltung, die zwar dauerhaft prekär und umkämpft ist, insofern die Unterbringung im Heim jederzeit als erfolgreich oder erfolglos bewertet werden kann, die aber durch die Verwaltungsakteur*innen routiniert gestaltet werden kann. Aus diesem Grund entsteht in der Fallverwaltung ein Bedarf an Handlung, um die Ziele der Heimorganisation gegenüber der untergebrachten Person und deren sozialem Umfeld durchzusetzen. Äquivalent zu diesem Muster von Verwaltungshandeln wird ein prototypisches Subjekt hervorgebracht. Es ist ein kontinuierlich kontrolliertes Subjekt, in dessen Dasein und Handeln fortlaufend eingegriffen wird und das immer wieder korrigiert werden muss. Letztlich bleibt durchweg offen, ob eine Unterbringung am Ende einen aus Sicht der Verwaltung korrigierten Menschen hervorbringt.

Die Ausprägung einer *reibungslosen* Fallverwaltung ist durch einen Verlauf ohne Schwierigkeiten und Probleme gekennzeichnet. Bis auf die notwendigen Verwaltungstätigkeiten im Kontext von Einweisung, Unterbringung und Entlassung bestehen keine Ansprüche an die Verwaltungsakteur*innen, in weitere Koordinations- und Abstimmungsprozesse einzutreten. Die reibungslose Fallverwaltung ist geprägt durch ein Kontinuum der guten Führung auf Seiten der Untergebrachten und ein Kontinuum der sozialen Kontrolle seitens der Akteur*innen der Sozialbürokratie. Alle an der Fallverwaltung beteiligten Akteur*innen agieren dabei in Richtung der erfolgreichen Bearbeitung des Falles, d. h. die Erreichung des Ziels der Heimerziehung: die Korrektur der untergebrachten Person. Die reibungslose Fallverwaltung wird vor dem Hintergrund einer positiven Erfolgsprognose umgesetzt, in der keine oder nur sehr vereinzelt eine Ungewissheit im Verlauf auftaucht. Bei diesen seltenen Ungewissheiten handelt es sich um – im Rahmen der Fallverwaltung – zu erwartende Ereignisse, die nicht dazu führen, dass Routinen herausgefordert oder unterbrochen werden müssen. In solchen Fällen befindet sich die Gestaltungshoheit der Unterbringung bei der Heimorganisation und es sind keine Einmischungen anderer Instanzen oder Akteur*innen in die Routinen des Heims erkennbar. Genauso ist eine Regulierung der Kontakte der untergebrachten Person nicht notwendig, um soziale Beziehungen zu ordnen, da ein gegenseitiges Verständnis zwischen den Sorgeberechtigten und der Behörden der Jugendwohlfahrt zu bestehen scheint. Die untergebrachten Personen bewähren sich in der Unterbringung, indem sie die übergeordneten Ziele der Organisation erfüllen. Trotz der reibungslosen Durchsetzung der Ziele der Heimerziehung ist die Haltung gegenüber der verwalteten Person mit dem grundsätzlichen Verdacht verknüpft, dass diese die Ziele der Heimorganisation nicht tatsächlich verinnerlicht und aktiv verfolgt, sondern ihr

Verhalten lediglich an die Bedingungen der Unterbringung und die damit verbundenen Erwartungen anpasst. So bleibt aus Sicht der Organisation immer ein Generalverdacht bestehen, dass schlussendlich jederzeit mit abweichendem Verhalten zu rechnen sei. Auf diese Weise wird eine Konstellation sozialer Kontrolle in Bewegung und gleichzeitig stabil gehalten, die darauf abzielt, dass die untergebrachte Person sich entlang der Ziele der Heimerziehung bewährt, eine Unterbringungsmaßnahme und alle damit verbundenen übergeordneten organisationalen Struktureigentümlichkeiten (wie beispielsweise Geschlossenheit) aber eine maßgebliche Notwendigkeit für diese Entwicklung bleiben.

Für diese Ausprägung charakteristisch ist eine Subjektkonstruktion, die eine angepasste Figur erzeugt, die sich geräuschlos korrigieren lässt und nicht als Störung der Heimerziehung in Erscheinung tritt, weil sie deren Ordnung zu übernehmen scheint. Es handelt sich um eine idealtypische Fiktion von Verwaltung, die zugleich eine Erfolgsnorm setzt. In der Realität kommt sie aber nur mit Abstrichen vor, sonst würde der Heimerziehung gewissermaßen ihre Arbeitsgrundlage entzogen. Oder anders gesagt: Damit die Fallverwaltung arbeiten kann, ist es notwendig, Devianz zu konstruieren.

Eine weitere Ausprägung ist die *aussichtslose* Fallverwaltung. Charakteristisch für diese ist, dass die Richtung des Fallverlaufs dazu tendiert, dass Anläufe der Fallverwaltung zur Korrektur der untergebrachten Person nahezu durchweg ins Leere laufen. Mit der aussichtslosen Fallverwaltung ist eine Subjektkonstruktion verknüpft, die eine zunehmende Etikettierung der untergebrachten Person als notorisch deviant und uneinsichtig aufweist. Über die Zeit der Fallverwaltung verdichten sich Zuschreibungen von unveränderbarer Devianz zu einem Deutungsmuster, das es erlaubt, die untergebrachte Person als nicht passförmig für die Heimorganisation einzuordnen. In diesem Verwaltungsmuster wird die untergebrachte Person als ein Subjekt konstruiert, das zwar keine Passung zur Heimerziehung erreichen kann, aber dennoch kontrolliert werden muss. Dies führt nicht selten zur Ontologisierung von abweichendem Verhalten in Form fester Charaktereigenschaften, die eine andere Form der Unterbringung als die Heimerziehung zwingend erscheinen lassen. Die Verwaltungsakteur*innen bewerten die Heimerziehung dabei entweder als überfordert oder als nicht zweckmäßig. So wird eine Residualkategorie von Menschen erzeugt, die zwar untergebracht werden sollen, für die aber kein anderes Angebot vorhanden scheint als eine geschlossene Verwahrung. Damit einher gehen fortlaufende Zweifel an dem erzieherisch konnotierten Legitimationsmuster, mit dem die Person in das Heim eingewiesen wurde, so dass Deutungen von Strafe oder Psychiatrie relevant gemacht werden und unter Umständen Dominanz für die weitere Fallbearbeitung gewinnen. In diesem Zusammenhang wird die Fallverwaltung durch Einmischungen anderer Akteur*innen und ihre Deutungen herausgefordert, die die Eignung der

Heimorganisation durch delegitimierende Einwände in Frage stellen. In vielen Fällen stellt aber auch die Heimorganisation selbst die Unterbringungsform in Frage und hält einen Einfluss auf die Entwicklung der untergebrachten Person durch das Heim für nicht gegeben. Dies ist damit verknüpft, dass der betreffenden Person Entwicklungsfähigkeit abgesprochen wird. Der Verlauf einer solchen Fallverwaltung endet immer wieder in einer Aporie, bei der zwar eine weitere Unterbringung gefordert, ein tatsächlich korrigierender Zweck damit aber nicht verbunden wird. Vielmehr wird auf eine ausschließliche ‚Bewahrung‘ zugesteuert, die das Kontinuum der Kontrolle ohne Aussicht auf Entwicklung fortführen würde. Diese Aporie kennzeichnet sehr markant die offene Ratlosigkeit der Akteur*innen der Jugendwohlfahrt im Umgang mit der ihr eigens zugewiesenen Klientel.

4.2 Dynamiken der Fallverwaltung

Die drei vorgestellten typischen Ausprägungen der Fallverwaltung sind durch teilweise gegenläufige Dynamiken bedingt. Es handelt sich um Bewegungen, die der Fallverwaltung in einer formalen und hierarchisch geprägten Verwaltungsbürokratie Richtung geben. Solche gerichteten Dynamiken der Fallverwaltung werden durch Passung, Regulierung, Bewährung und Einmischung in Gang gesetzt und in Bewegung gehalten. Das Prozessgeschehen ist mit der Ansteuerung und Erreichung bestimmter Ziele verbunden. Das kann bedeuten, dass sich verschiedene Bewegungsrichtungen der Fallverwaltung miteinander verschränken und gegenseitig bedingen, verstärken, aber auch abschwächen können. Sie erzeugen in ihrer Überlagerung bestimmte Pfade, auf denen die Fallverwaltung zu verlaufen tendiert, ohne dass sie deren Verlauf vollständig determinieren. So werden grundsätzliche Verläufe deutlich. Ihre Erzeugung ist aber das Ergebnis kontingenter Momente der Abstimmung und Aushandlung der beteiligten Akteur*innen in der Infrastruktur der Fallverwaltung. Auf diese Weise bleibt eine ständige Wendung des Fallgeschehens möglich oder ein Pfad endet im Nichts, weil er von den handelnden Akteur*innen nicht weiter angesteuert wird.

Eine strukturgebende Funktion der Fallverwaltung besteht in dem Anspruch einer umfassenden Ausübung von Kontrolle über eine untergebrachte Person. Diese strukturelle Dynamik ist mit Handlungen wie Erlauben, Belohnen, Verbieten, Strafen, Durchsetzen und Protegieren verbunden. Dies wird besonders im Fall der fehlenden Passung zwischen der Heimerziehung und einer untergebrachten Person deutlich. Darin zeigt sich ein wesentlicher Auslöser von Verwaltungsprozessen: trotz komplexer Disziplinierungsmaßnahmen kann keine ausreichende Kontrolle über die untergebrachte Person ausgeübt werden. Angesichts dieses immer drohenden Kontrollverlusts wird argumentiert, dass eine

untergebrachte Person nicht korrigiert werden könne, weil die Heimerziehung aufgrund der spezifischen Eigenschaften, Haltungen und Handlungen dieser Person keine Wirkung zeige. In der Logik der Fallverwaltung wird die Wirkung der Heimerziehung auf diese Weise über die Möglichkeit der Kontrolle der untergebrachten Personen validiert. Diese Bewertung der fehlenden Kontrolle als Evidenz für Persönlichkeitseigenschaften der untergebrachten Menschen setzt dann zentrale Impulse für die Konstruktion von Residualkategorien, wie sie in der hier untersuchten Fallverwaltung für Personen erzeugt werden, für die der Kontrollanspruch nicht aufgegeben, der Anspruch der Korrektur hingegen fallen gelassen wird. So wird in dieser Ausrichtung der Dynamik der Fallverwaltung mit der im Untersuchungszeitraum noch wirkmächtigen Kategorie ‚Bewahrung‘ eine Gruppe von Menschen produziert, die sich den Unterbringungszielen und Interventionsansätzen der Heimerziehung nicht fügen und der Wirkung sozialer Kontrolle zu entziehen scheinen. In der Fallverwaltung folgt daraus die Konsequenz, eine Kontrolle dann umso stärker umsetzen zu wollen. Kurz gesagt bedeutet das, wer durch Kontrolle nicht verändert werden kann, muss umso stärker kontrolliert werden.

Eine weitere Dynamik der Fallverwaltung entfaltet sich über die Regulierung von Kontakten und sozialen Beziehungen. Die dynamische Steuerung von Einschränkungen oder Zugeständnissen wird in der Fallbearbeitung über die als gefährdet verstandene Entwicklung der untergebrachten Personen legitimiert, die durch Eingriffe geschützt, korrigiert und gesteuert werden muss. Eine solche Steuerung kann sowohl mit dem Unterbinden als auch mit dem Protegieren von Beziehungen verbunden sein. Ebenso steuert diese Dynamik die Situation der untergebrachten Personen durch Gewähungen oder Verbote von Kontakten, Urlauben oder Ausgängen. Hier zeigt sich das Spektrum an Eingriffsmöglichkeiten totaler Institutionen, das von dem Anspruch geprägt ist, sämtliche Aspekte des sozialen Lebens der untergebrachten Personen zu kontrollieren und in Richtung der übergeordneten Ziele einer sozialen Organisation zu lenken. Indem die Fallverwaltung durch eine fortlaufende Kontrolle sozialer Beziehung gekennzeichnet ist, ermöglicht sie unterschiedlichen Akteur*innen der Jugendwohlfahrt in das Beziehungs- und Kontaktgefüge zu intervenieren, um soziale Kontakte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Heims zu überwachen und die gesetzten Korrektionsziele zu erreichen. Die Verwaltung der Kontaktregulierung steht dabei in einem engen Verhältnis zur Ausrichtung auf Bewahrung, da sie mit der generellen Zuteilung von Spielräumen und Freiheitsgraden in der Unterbringung verknüpft ist. Dabei wird der ordnungsgemäße Umgang mit solchen Spielräumen der geschlossenen Unterbringung registriert und als Ausweis für eine angemessene Entwicklungsrichtung dokumentiert. So wird die Zuweisung eines angepassten Verhaltens als Beleg der Fähigkeit, sich an die Regeln des Heims zu halten, ausgelegt. Im Gegensatz dazu beweist und legitimiert ein Verhalten, mit dem die Grenzen der

Heimerziehung überschritten werden, die Notwendigkeit weiterer Einschränkungen.

Die Steuerung der Kontaktregulierung und die Entscheidung, welche Kontakte und welche sozialen Beziehungen untergebrachten Kindern und Jugendlichen gewährt und welche verboten werden, obliegen allerdings nicht der alleinigen Entscheidungsgewalt der Heimorganisation. Diese ist auf Beratung und Weisung durch andere Akteur*innen wie das Jugendamt oder den Landeswohlfahrtsverband angewiesen. Dabei können alle genannten Instanzen Informationen über die Kontakte recherchieren, um deren Angemessenheit zu bewerten. Im Austausch von Informationen und Recherchen verstärken sich dann bestimmte Beurteilungen oder werden abgeschwächt, wodurch die Richtung, die die Fallverwaltung nimmt, maßgeblich bestimmt wird. Darin wird aber ebenso die Notwendigkeit von Abstimmungen zwischen den Akteur*innen deutlich, um die Steuerung sozialer Kontakte zu regulieren. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Kontaktregulierung in der Fallverwaltung nicht im Interesse der untergebrachten Person eingesetzt wird. Sie folgt vielmehr der Logik sich sukzessive verengender Organisationsentscheidungen auf Grundlage von Abstimmungsprozessen zwischen den Instanzen der Jugendwohlfahrt und den übergeordneten Erziehungszielen des Heims. Dieser enorme administrative Aufwand muss dabei immer zeitnah erfolgen, um den Erziehungsprozess nicht ins Stocken zu bringen und die Verwaltung des Falles im Sinne der Erziehungsziele gestalten zu können. Aus diesem Grund sind die mit der Verwaltung des Falles befassten Akteur*innen zu einem raschen Austausch von Informationen und Einschätzungen innerhalb der hierarchieförmigen Abläufe gezwungen, um zu zeitnahen sowie bürokratisch abgesicherten Beurteilungen und Entscheidungen zu gelangen.

Wie bereits deutlich wurde, hat die Bewährung der untergebrachten Personen eine zentrale Bedeutung für die Dynamik der Fallverwaltung. Die Bewertung der Bewährung dient als wesentliches Maß für die Einschätzung, ob eine Entwicklung in Richtung Erfolg oder Misserfolg der Heimerziehung geht. Auf Basis der Erziehungsziele der Heimorganisation wird beurteilt, ob Personen bei der Unterbringung im Heim oder in den ihnen zugewiesenen Dienst- und Arbeitsstellen die an sie gesetzten Ansprüche und Erwartungen erfüllen. Gerade die Bewährung in der so genannten Heimgemeinschaft und in Arbeitskontexten ist Grundlage der Bewertung. Im Schrifthandeln der Fallverwaltung bildet das die Basis, um feststellen und festhalten zu können, ob die Untergebrachten ihr Verhalten den Erziehungszielen des Heims anpassen und damit aus dessen Sicht Einsicht zeigen. Aus der Perspektive der an der Fallverwaltung beteiligten Akteur*innen demonstrieren die untergebrachten Personen damit eine durch die Unterbringung eingeforderte Entwicklungsreife, die im weiteren Verlauf zur Legitimation von mehr Spielraum in der geschlossenen Unterbringung führen kann, aber auch eine

zentrale Grundlage für die Begründung einer Entlassung ist. Unterbleibt dieser Beweis von Eignung und Verlässlichkeit oder wird eine Zuspitzung der Situation festgestellt, führt das zur Zuweisung fehlender Reife. Auf dieser Grundlage wird ein Argument konstruiert, das die Fallverwaltung auf die Fortführung der Unterbringung ausrichtet. Insgesamt wird deutlich, dass die verwalteten Personen dabei dem moralischen Druck ausgesetzt sind, sich bewähren zu müssen. Wenn sie diesen Anspruch nicht erfüllen, wird ihnen das Scheitern als eigene Schuld zugewiesen. Es ist schwer, aus dieser Logik auszubrechen, da sie in der Dynamik der Fallverwaltung schnell eine Sanktionsspirale auslöst. Eine solche Spirale baut sich durch das wiederholte Wechselspiel von Bewährungserwartung und Enttäuschung auf und wird im Zuge von immer wieder als gescheitert bewerteten Bewährungsprozessen in Bewegung gehalten. Diese Dynamik führt zur kontinuierlichen Zuweisung der Schuld am Scheitern an die untergebrachten Personen. Mit anderen Worten: Es ist nie die Heimorganisation, deren Konzepte und Handeln sich nicht bewähren, die Verantwortung dafür liegt immer bei den dort Untergebrachten oder ihrem Herkunftsumfeld. Im Verlauf dieses Prozesses wird Abweichung ontologisiert, die Logik der Spirale von Bewährung und Scheitern aber bleibt unangetastet. So greift eine Disziplinierungsbewegung, die mit hohem Tempo auf einen ausweglosen Pfad führt. Auf diesem Pfad kennen die Verwaltungsakteur*innen nur die Steigerung von Disziplinierung und die damit verbundene Verdichtung von Stigmatisierung.

In der Fallverwaltung spielen Interventionen externer Akteur*innen eine wesentliche Rolle, um die Richtung eines Fallverlaufes zu ändern. Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass die Fallverwaltung immer wieder von Eingaben geprägt ist. Eltern schreiben an ein Heim, informieren sich über den Stand der Unterbringung, stellen Fragen zur Heimerziehung und zum weiteren Vorgehen. Zum Teil äußern sie Kritik an der Heimerziehung und ihren Regeln. Solche Einwände werden aber im Zuge der Fallverwaltung in aller Regel zurückgewiesen. Eine tatsächliche Einmischung geschieht vor allem dann, wenn die Gestaltungshoheit des Heims über den Korrektionsprozess der untergebrachten Person in Frage gestellt wird. Damit eine Intervention externer Akteur*innen die Richtung der Fallverwaltung ändern kann, muss also Gefahr drohen, die Heimunterbringung delegitimieren zu können. Für Akteur*innen, die sich außerhalb des Systems der Jugendwohlfahrt befinden, bleibt hierfür in erster Linie der Weg, die hierarchische Struktur der Kontrollinstanzen der Bürokratie zu nutzen. Das heißt, sie müssen ihre Einwände etwa auf ministerialer Ebene vorbringen, um tatsächlich Wirkung auf die unteren Ebenen entfalten zu können und den notwendigen Druck zu erzeugen.

Die externe Einmischung in die Fallverwaltung kann aber auch eine unvorhergesehene Unterstützung darstellen, mit der sich für Verwaltungsakteur*innen unerwartete Optionen erschließen. Insbesondere wenn an die prototypische

Fallverwaltung oder ihre aussichtslose Ausprägung gedacht wird, können Einmischungen zu einer Wendung führen, wenn sie im Sinne der Erziehungsziele der Organisation verlaufen oder aber so umgedeutet werden können. Akteur*innen, die dem Jugendwohlfahrtssystem und seinen Erziehungszielen nahestehen oder unmittelbarer Teil davon sind, benötigen für solche Einmischungen nicht den Weg über die Kontrollinstanzen. Sie können Einwände auf Grundlage ihrer funktionalen Zugehörigkeit formulieren. Ob diese dann tatsächlich auch umgesetzt oder Einfluss nehmen werden, bleibt offen und ist zudem mit der Frage verbunden, inwieweit sie opportun zu den Handlungsrou-tinen des zuständigen Heims sind. Die Einmischung externer Akteur*innen birgt daher immer die Gefahr, dass die etablierten Instanzen und insbesondere das Heim die Erziehungshoheit über den Unterbringungsprozess verlieren und ein Konflikt darüber entsteht, wer Kontrolle über die untergebrachte Person erhält und aus welchen Gründen dies geschieht. Kontrolle an die untergebrachte Person abzugeben, ist dabei keine Option. So dominiert eine Perspektive, die zweifellos davon ausgeht, Kontrolle über das Leben von Kindern und Jugendlichen ausüben zu müssen.

4.3 Temporalität der Fallverwaltung

Die Zeitlichkeit von Verwaltungsprozessen ist geprägt durch Warten, Anhalten, Stillstehen, Verlangsamten und Beschleunigen. Sie korrespondiert auf spezifische Weise mit den dargestellten Dynamiken der Fallverwaltung. Dabei zeigt sich Ungleichzeitigkeit in vielerlei Hinsicht. So ist die Zeitstruktur der dynamischen Struktur der Fallverwaltung nicht deckungsgleich mit der Zeitlichkeit der Alltagswelt der untergebrachten Personen. Aber auch die zeitlichen Abläufe der jeweiligen Instanzen, die an der Fallbearbeitung beteiligt sind, müssen nicht übereinstimmen: So gilt es hierarchische Reihenfolgen einzuhalten, die Entscheidungen verlangsamen. Es entsteht Handlungsdruck, beispielsweise durch eine medizinische oder eine strafrechtliche Intervention, und es entstehen Warteschleifen, in denen nichts geschieht, weil das Entlassungs-alter einer untergebrachten Person näher rückt. Diese asynchronen Zeitstrukturen der verschiedenen Akteur*innen sind in einem interdependenten Netz miteinander verknüpft und erzeugen die spezifischen Merkmale der temporalen Ordnung der Fallverwaltung.

Aus dieser Perspektive ist die herausgearbeitete Ausprägung der reibungs-losen Fallverwaltung nicht nur in Hinsicht auf ihren verwaltungstechnischen Aufwand niedrig. Solche Fallverläufe sind auch relativ ereignislos und durch die Vorhersehbarkeit der Entwicklung geprägt. Es sind keine oder kaum Ent-scheidungen nötig, die von der Routine abweichen und so Verzögerungen oder gar ein Stillstehen der Fallverwaltung erzeugen könnten. Die Fallverwaltung

produziert eine reibungslose Zeitlichkeit, in der die untergebrachte Person oder andere Faktoren keine Unterbrechungen verursachen und daher die Unterbringung eher kürzer als geplant ausfällt.

In der prototypischen Fallverwaltung werden gegenläufige Temporalitäten erzeugt. Fehlende Passungsverhältnisse verzögern die Fallverwaltung und machen die Abstimmung zwischen den am Fall beteiligten Instanzen notwendig. Es müssen Bewertungen verfasst, untereinander ausgetauscht und Entscheidungen getroffen werden. Verzögert sich das bei einer Instanz, hat das Folgen für den weiteren Fortgang und zögert die Entscheidungsfindung heraus.

Dies kann bei einer aussichtslosen Fallverwaltung zum völligen Stillstand führen, wenn keine alternativen Handlungsmöglichkeiten mehr gesehen werden oder Entscheidungen nicht getroffen werden können. Das Stillstehen der Fallverwaltung führt dann mitunter zur Verlängerung der Unterbringung einer Person. Dieser Prozess kann durch gesetzliche Rahmenbedingungen wieder in Gang gesetzt werden, wenn etwa eine Person aufgrund ihrer Volljährigkeit aus der Heimerziehung entlassen werden muss. Ein angehaltener Verwaltungsprozess kann aber auch durch eine Einmischung von außen wieder in Bewegung kommen. Eine solche Einmischung erfordert zwar immer auch einen zeitlichen Aufwand, da damit Abstimmungsprozesse verknüpft sind, möglicherweise werden damit aber auch neue Handlungsoptionen eröffnet. Die Einmischung kann allerdings ebenso in eine bis dahin reibungslose Zeitlichkeit hineingrätchen. Durch eine solche Intervention in eingeschliffene Handlungsroutinen kann dann die Fallverwaltung strapaziert werden.

Insgesamt wird deutlich, dass die untergebrachten Personen in der ungleichzeitigen temporalen Ordnung der Fallverwaltung zumeist in der Position sind, auf etwas warten zu müssen. Sie sind abhängig von den Entscheidungen und Bewertungen der Instanzen der Jugendwohlfahrt. Dies betrifft etwa die Regulierung von sozialen Beziehungen und Kontakten. Die Frage, ob untergebrachte Personen soziale Kontakte und Beziehungen eingehen oder weiterführen können, ist eine Frage der Steuerung durch die Fallverwaltung. Wann die Entscheidung über einen Kontakt getroffen wird, ist abhängig von der Geschwindigkeit des Abstimmungsprozesses zwischen den beteiligten Instanzen. So können Erlaubnisse oder Verbote unmittelbar erfolgen oder hinausgezögert werden und mitunter gar nicht erfolgen. Dieses Beispiel der temporalen Ordnung der Fallverwaltung macht deutlich, in welcher Weise die Zeitstruktur von Verwaltungsprozessen die alltagsweltliche Temporalität der von Verwaltungsprozessen abhängigen Personen bestimmt. Das spielt auch in Bezug auf die Bewährung eine wichtige Rolle. So ist die Bewertung einer Bewährung zeitbasiert. In den Analysen wird allerdings nicht deutlich, ob es ein explizites Zeitmaß oder einen nicht zeitbezogenen Parameter gibt, anhand dessen eine untergebrachte Person

bewiesen hat, dass sie sich zuverlässig an die Regeln der Heimordnung oder die Anforderungen einer Dienststelle hält. Die Antwort auf die Frage, wann und nach welcher Zeit sich jemand bewährt hat, scheint vielmehr Ergebnis der spezifischen Kontingenz und subjektiven Einschätzung der an der Fallverwaltung beteiligten Akteur*innen zu sein. Das erhärtet den Eindruck, dass die Bewertung von Bewährung einer impliziten intransparenten Zeitlichkeit unterliegt. Durch die Fallverwaltung wird eine kontingente Kontrollmacht produziert, die ohne konkrete zeitliche Grundlage oder andere objektivierbare Parameter wertet und bemisst und so Bewährungsphasen verlängert, verkürzt oder plötzlich abbricht. Damit wird eine außergeleitete Zeitlichkeit erzeugt, die für die untergebrachten Personen schwer nachvollziehbar ist und ihr Zeitempfinden wie auch ihre Zeiterwartungen unterläuft, so dass ein planerisches Handeln ihrerseits massiv erschwert, um nicht zu sagen verhindert wird.

4.4 Die dynamische Struktur der Fallverwaltung

Die Zusammenschau der bisherigen Analysen verdeutlicht, dass die Infrastruktur der Fallverwaltung und ihre im Prinzip formal bestehende hierarchische Abstimmungsform sich bei genauerem Hinsehen als äußerst dynamisch erweist. So sind Äußerungen in Korrespondenzen, Gutachten und Berichten zwar zwingend an formale Positionen in der Amtshierarchie geknüpft. Ihre handlungsleitende Wirkung entfalten sie aber primär über die wechselseitige Zuweisung von Deutungsmacht: Dies zeigt sich, wenn beispielsweise Gutachten eingeholt werden, in der Aktendokumentation aber ohne handlungsleitende Wirkung bleiben, oder wenn Interventionen von Angehörigen zunächst abgewehrt werden, plötzlich aber entscheidungswirksam sind. Der Bedeutung eines Dokuments und der darin enthaltenen Äußerungen kann so in einem interaktiven Prozess Wirkmächtigkeit zugewiesen, aber auch wieder entzogen werden. Auf diese Weise ist die formale Amtshierarchie dynamisch und wird phasenweise auch ausgesetzt oder blockiert. Die Dynamik der Fallverwaltung besteht aus Prozessen, in denen durch Anschließen, Abbrechen, Eingrenzen und Verengen gesteuert und reguliert wird. Die dynamische Struktur Fallverwaltung ist davon geprägt, durchgehend Anschlüsse zu produzieren, selbst wenn es keine sind und diese nur vorgetäuscht werden können oder noch nicht einmal müssen.

Die unterschiedlichen Akteur*innen in der Infrastruktur der Fallverwaltung erzeugen in ihrem Schreibhandeln transdokumentale Zusammenhänge, die die ganze Fallverwaltung durchziehen. So lassen sich teilweise Anfangs- und Endpunkte eines einzelnen Handlungszusammenhangs festmachen. Ein wesentlicher Teil der Fallverwaltung besteht aber auch aus Abbrüchen. Das

heißt, es werden keine Anschlüsse mehr produziert und der weitere Verlauf oder das Resultat eines Zusammenhangs ist nicht mehr zu rekonstruieren: Es handelt sich dann um eine Fallverwaltung mit offenen oder losen Enden. Daneben ist die Dynamik der Fallverwaltung durch Verengen und Eingrenzen geprägt, wobei die Verengung von Optionen oder Einschätzungen oft Teil der Entscheidungsfindung ist. In einem administrativen Abstimmungsprozess werden Optionen auf bestimmte, mit den Erziehungszielen des Heimes vereinbare Möglichkeiten reduziert. Das Ziel ist es, Operationalisierbarkeit herzustellen. Gefundene ‚Lösungen‘ für Handlungsprobleme müssen im Rahmen der organisationalen Bedingungen umsetzbar sein. Diese Form der Planung geht einher mit dem Prozess des Eingrenzens. Die Akteur*innen der Fallverwaltung müssen Gründe dafür finden, bestimmte Handlungsoptionen auszuschließen oder fallen zu lassen. Es werden Ausschlüsse produziert und Handlungsoptionen nicht mehr weiterverfolgt. Dabei handelt es sich nicht unbedingt um rational vollzogene Verwaltungsschritte. Das Eingrenzen von Möglichkeiten ist oft damit verbunden, dass vorhandene Anschlüsse offengelassen, d. h. nicht weiterverfolgt werden. So kann eine Handlungsoption aus dem Spektrum der Möglichkeiten herausfallen, ohne dass es dafür eine in den Akten dokumentierte Begründung geben muss. Auf diese Weise produziert die Fallverwaltung Lücken und Auslassungen, die zwar im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar, aber für den Fortgang der Fallverwaltung offensichtlich nicht weiter problematisch sind.

4.5 Die Hervorbringung eines Subjekts der Kontrolle

Die Infrastruktur der Fallverwaltung und die Durchführung der Unterbringung sind eng miteinander verkoppelt, da die Unterbringung sich in dem Rahmen, den die Fallverwaltung ermöglicht, vollzieht. Diese herrschaftliche Dimension von Verwaltung und deren Einfluss auf die Korrektur von Heranwachsenden zeigt sich in der Struktureigentümlichkeit, dass bürokratische Handlungen auch dann vollzogen werden, wenn sie nicht erfolgreich sind. Erfolgreich in der Perspektive der Akteur*innen der Fallverwaltung ist die Umsetzung von Maßnahmen, die den Zielen des Heims entsprechen. Dafür sind aber eindeutige und operationalisierbare Handlungsmöglichkeiten notwendig. Aus diesem Grund werden verschiedene, teilweise auch gegenläufige Handlungsmöglichkeiten im Zuge von Aushandlungsprozessen auf bürokratisch umsetzbare Varianten verengt. Die Verengung von divergierenden Optionen auf eine Linie dient der administrativen Legitimierung von Maßnahmen und bedarf einer begründeten Prognose über die zukünftige Verlässlichkeit des Verhaltens einer untergebrachten Person. Um zu einer solchen

Prognose zu gelangen, wird die Vorgeschichte und die bisherige Unterbringung einer Person bewertet und diese Einschätzung als Voraussetzung für zukünftige Schritte verwendet. Eine solche Prognose wird dabei einseitig von den Verwaltungsakteur*innen erstellt und soll mögliche Fehlentscheidungen vermeiden. Das bedeutet, aus Sicht der Verwaltungsakteur*innen muss ein von ihnen antizipiertes biografisches Scheitern der untergebrachten Person verhindert werden. Und sollte es doch dazu kommen, dann darf es nicht auf falsche Bewertungen im Zuge der Fallverwaltung zurückgeführt werden können. So wird Scheitern an den Zielen der Unterbringung generell als eine durch die untergebrachte Person ausgelassene Chance zur Korrektur ausgelegt und nicht als Versagen der Heimerziehung. Deutlich wird, dass in dieser Strukturlogik nicht eine Lösung im besten Sinne der untergebrachten Person im Fokus steht, sondern die praktische Umsetzbarkeit eine Maßnahme aus Sicht der Verwaltungsakteur*innen. Wesentlich dabei ist, dass in der Fallverwaltung durchgehend die Notwendigkeit der Unterbringung und Korrektur gerechtfertigt wird, während die untergebrachten Personen als nicht erreichbar, zweckorientiert handelnd oder widerspenstig beschrieben werden. So wird in der Verwaltung eines Falles unentwegt die Relevanz des eigenen Tätigseins erzeugt, während den Adressat*innen der Heimerziehung ein beständiges Scheitern zugewiesen wird. Darin zeigt sich ein Strukturverhältnis, in dem die Verwaltung sich gegen Kritik und Einwände immunisiert und nur selten ihre Reputation verliert, während die verwalteten Personen stigmatisiert werden und das Etikett der Heimerziehung annehmen müssen. Im Verwaltungsprozess werden die ihnen zugewiesenen Abweichungskonstruktionen ontologisiert und als ätiologische Eigenschaft in sie hineinverlagert.

4.6. Wer schreibt und wer liest Heimakten?

Die vorliegende Studie verdeutlicht eine komplexe Autor*innenschaft, die bei der Verwaltung der untergebrachten Personen durch ihre miteinander verflochtenen Schreib- und Leseinteraktionen eine wirkmächtige Sammlung von Dokumenten erzeugen. Die an der Erstellung einer Akte beteiligten Autor*innen ordnen dadurch den Verlauf der Fallverwaltung. Das bedeutet, die Akte wird in Korrespondenzen, Gutachten, Briefen und Anträgen weitergeschrieben, indem auf vorangegangene Beiträge Bezug genommen wird, neue Wissensaspekte hinzugefügt oder andere einfach fallen gelassen werden. Hierbei handelt es sich um ein rekursives Schrifthandeln, in dem transdokumentale Bezüge erzeugt werden, aber kein zusammenhängender Text mit einer kausalen Fallerzählung entsteht. Einzig vereinzelte Dokumente wie

Berichte oder Gutachten produzieren aus ihrer jeweiligen Funktion heraus eine singuläre Erzählung ‚über den Fall‘, die dann in einer Reihe mit weiteren Textfragmenten in der Akte steht und diese zugleich zu einer momentanen Kohärenz zusammenzufügen scheint.

In der Position einer lesenden Person werden diese transdokumentalen Bezüge, singulären Erzählungen und offenen Enden dann aufgenommen und zu einem mehr oder weniger zusammenhängenden Gefüge konstruiert, das mitunter Fragen offenlässt und Lücken enthält. Aus der Perspektive einer forschenden Person wird dieser Leseprozess durch einen weiteren Schreibprozess ergänzt, in dem eine Fallanalyse konstruiert wird. Die Inhalte der Akten-dokumente werden mit Blick auf das Forschungsinteresse gelesen und wesentliche Textpassagen für eine genauere Analyse ausgewählt. Es werden Entwürfe von Fallanalysen produziert und überarbeitet sowie Interpretationen von Textstellen angefertigt, in die Analyse eingefügt und wieder überarbeitet. In einem rekursiven Lese- und Schreibprozess wird somit Schritt für Schritt ein wissenschaftlich erzeugter ‚Fall‘ produziert. Falldarstellungen und Analysen werden somit aus einem komplexen Verhältnis zwischen Forscher*innen, ihrem Kontextwissen, ihrer theoretischen Sensibilität und der Akte als Quelle hervorgebracht. Die analysierten Aktendokumente werden in einer Fallanalyse durch einen interaktiven Konstruktionsprozess neu angeordnet und zugleich wird ihre Anordnung in der Akte rekonstruiert.

Aus dieser Perspektive existiert ‚der Fall‘ also nicht, der jeweilige Fall wird vielmehr in der Akte und dann in einer interpretativen Rekonstruktion hervorgebracht. Dabei ist der Begriff der Rekonstruktion nicht vollständig adäquat, um den Analyseprozess zu beschreiben. Es geht nicht nur um Nachbilden oder Wiederherstellen. Denn wie deutlich geworden ist, vollzieht sich in der hier durchgeführten Rekonstruktion ein enormer Prozess der Formung eines Falles, dessen Gestalt durch die Brille einer anderen Disziplin, wissenschaftlichen Orientierung oder Fragestellung auch anders, wenn auch nicht ganz anders, hätte geformt werden können. Diese wissenschaftliche Rekonstruktion wird begleitet von der gleichzeitigen Dekonstruktion der Hervorbringung des Falles in der aktenförmigen Verwaltung. Insbesondere das Entwickeln unterschiedlicher Lesarten von Dokumenten und Textstellen in einer Akte im Zuge der Analyse ermöglicht es, Inhalte zu zerlegen und auf ihre unterschiedlichen Bezüge und latenten Bedeutungszusammenhänge hin zu untersuchen. Aktenanalyse heißt dann – vor dem Hintergrund eines konkreten Forschungsinteresses – Bezüge und offene Enden in Akten-dokumenten in einer Hin- und Herbewegung zu entwirren und wieder zusammenzuführen. Das Ineinandergreifen der Untersuchungsbewegungen von Re- und Dekonstruktion zu einer Fallanalyse als zentrale Forschungstätigkeit bedeutet, dass der Fall im Forschungsprozess immer wieder anders hervorgebracht wird. Das bedeutet aber keinen reinen Konstruktivismus.

Denn trotz der Erzeugung des Falles im Forschungsprozess verweisen Akten-dokumente auf eine Wirklichkeit, die aus der Tatsache hervorgeht, dass mit diesen Dokumenten eine Person verwaltet wurde (oder wird). Dieses Argument verweist auf Überlegungen im methodologischen Teil der vorliegenden Studie (Kapitel 2). Dort wurde der in einer Akte hervorgebrachte Fall als Realfiktion bezeichnet. In dieser Realfiktion wird ein Subjekt geschaffen, das in den aktenförmig dokumentierten Daten auf eine reale Person verweist, für deren Leben die Unterbringung in einem Heim konkrete, tatsächliche Folgen hatte. Das Subjekt der Akte ist aber nicht Ausdruck dieser Person, es repräsentiert vielmehr die Wirklichkeit eines verwaltungsförmigen Konstruktionsprozesses, dessen Ziel die Kontrolle über eine Person ist, die zum Zwecke dieser Kontrolle als kontrollbedürftiges Subjekt in der Akte hervorgebracht wird. Von diesem Standpunkt aus repräsentieren Akten verwaltungsförmige Eingriffe in Biografien, deren Prozessgeschehen (oder auch Trajekturen) durch solche Eingriffe zwar nicht determiniert, ganz sicher aber strukturiert werden.

Für die Forschung und die Perspektive der Forscher*innen ist es zwingend erforderlich, diese Differenzierung zwischen realer Person und fiktionalem Subjekt der Akten zu reflektieren. Das ist eine Grundvoraussetzung, um Subjektivierung entlang von Akten zu untersuchen und herauszuarbeiten, wie ein Subjekt und welches Subjekt in der Akte erzeugt wird. Zudem ist es möglich, zu rekonstruieren, mit Hilfe welcher Mechanismen auf die lebensweltliche Person zugegriffen wird oder werden soll. Es kann aber weder etwas über die verinnerlichte, also die subjektivierte Subjektivität einer untergebrachten Person gesagt werden, noch etwas über die tatsächliche Umsetzung des Zugriffs sozialer Kontrolle. Die Akte verbleibt in der Innenperspektive der Organisation im Zuge der Fallverwaltung und dem hierbei erzeugten Subjekt der Kontrolle.

An dieser Stelle ist es notwendig, die Perspektive zu wechseln: Was bedeuten die Reflexionen zur Realfiktion der Aktenperson für die Perspektive von ehemals in Heimen untergebrachten Personen? Das Lesen von Heimakten gehört für sie in vielen Fällen zu einer persönlichen Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und das Recht auf Akteneinsicht ist Teil eines persönlichen Ermächtigungsprozesses, der in politische Diskurse zur Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung eingebunden ist. Das Lesen der Akte durch die Person, über die sie angefertigt wurde, ist also ein verbrieftes Recht im Kontext der politischen Aufarbeitung von geschehenem, nicht wieder gut zu machendem Unrecht und im Kontext von Entschädigungsprozessen.

So wird es auch in einem Dokument des 2008 eingerichteten Runden Tisches zur Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre betont, in dem Hinweis für die Akteneinsicht gegeben werden (Runder Tisch Heimerziehung

o. J.). Das Dokument stellt dabei den Wahrhaftigkeitsanspruch und die gewaltförmige Struktur von Heimakten nicht grundsätzlich in Frage, es wird vielmehr ausdrücklich darauf verwiesen, dass deren Lektüre starke emotionale Reaktionen auslösen kann. Zugleich wird deutlich, dass mit der Lektüre der Heimakte auch Hoffnungen verbunden werden, das Wissen über die eigene (oder eine) Biografie vervollständigen zu können, da sich auf diesem Weg „bislang unbekannte Zusammenhänge der eigenen Biografie erschließen [...]“ (ebd: 6).

Mit Bezug zu den Ergebnissen der vorliegenden Studie wird aber zumindest fraglich, ob die Lektüre der „eigenen Akte“ (Apel 2020) und die unvermittelte Konfrontation mit deren verwaltungsförmiger Transdokumentalität eine „unterstützende Erinnerung“, in der biografische Wissensbestände geordnet werden (Guerrini/Leitner/Ralser 2020), in Gang setzen kann. Wir gehen vielmehr davon aus, dass die Erfahrung, sich selbst als verwaltetes und kontrolliertes Subjekt über die Blicke der Verwaltungsakteur*innen beschrieben zu sehen, eine zutiefst ambivalente biografische Auseinandersetzung bedeutet, die identitätsstiftende Momente beinhalten, aber auch Schmerz und Widerstand hervorrufen kann (Apel 2020). In Orientierung an Überlegungen von Magdalena Apel nehmen wir die Bezeichnung „eigene Akte“ aus dem Diskurs auf, „obwohl >die eigene Akte< (...) den Betroffenen nicht gehört, wird (...) aus einem bestimmten Grund das Possessivpronomen verwendet: Die Betroffenen haben teilweise immense bürokratische Hürden überwinden müssen, um eine Kopie der über sie angelegten Dokumente zu erhalten und die Akte somit zumindest zum Teil zu ihrer eigenen zu machen. Es wird also der Aneignungspraxis der Zeitzeug*innen gefolgt, die darum kämpfen, dass die in den Akten enthaltenen Informationen ihnen gehören“ (Apel 2020: 171–172). Es ist davon auszugehen, dass das Lesen der eigenen Heimakte aus der Perspektive einer ehemals untergebrachten Person mit dem Interesse verbunden ist, etwas über ihre persönliche Vergangenheit zu erfahren, und häufig auch damit, Belege für erfahrenes Unrecht zu finden. Die Vervollständigung der eigenen Biografie, die Suche nach Gründen für die Heimunterbringung und die Frage, wer diese Unterbringung zu verantworten hatte, sind nur eine Auswahl von Motiven für eine solche Lektüre der eigenen Akte. Zugleich besteht dabei die Gefahr, dass Personen in der Auseinandersetzung mit der über sie geführten Heimakte auch trotz einer Begleitung der Lektüre durch Expert*innen mit einer „Ohnmacht gegenüber der Wirkmacht“ (ebd.: 180) allein bleiben.

So suchen beispielsweise Menschen, die bald nach ihrer Geburt oder als Kleinkinder in einem Heim untergebracht wurden, in den Akten Gründe für diese Unterbringung, aber auch Erklärungen für bestimmte Entscheidungen, die über ihr Leben gefällt wurden. Sie versuchen so, Plausibilität in ihre Erinnerung und Biografie zu bringen. Dies kann in manchen Fällen zu einer

vollständigen Rekapitulation der familiären und eigenen Biografie auf Grundlage bürokratischer Dokumente und institutioneller Eingriffe führen (Bereswill/Höynck/Wagels 2013: 48). In solchen Konstellationen ist das Lesen der eigenen Akte einerseits ein biografischer Ermächtigungsakt. Andererseits besteht jedoch die Gefahr, dass die Innenperspektive von Organisationen sozialer Kontrolle in der eigenen Biografie reproduziert wird. Die in der Fallverwaltung erzeugten Daten und die damit verbundenen Ausformungen einer vergangenen Realfiktion der eigenen Person können als Übergriff erlebt werden, der nicht (mehr) zurückgewiesen werden kann. Stigmatisierungen werden wiederbelebt und die angestrebte Selbstermächtigung kann in (erneute) Ohnmacht gegenüber der Verwaltungsmacht umschlagen.

Diese abstrakten, distanziert wirkenden Überlegungen zu den transdokumentalen Realfiktionen, die in Akten hervorgebracht werden, verdeutlichen, dass es für das Lesen personenbezogener Akten erheblich ist, welche Relevanz ihnen vom wem zugewiesen wird. Soziologisch betrachtet ist es eine Frage der sozialen Situation, in der maßgeblich bestimmt wird, was die Akte ist und welche Erwartungen an sie gerichtet werden können. Wird eine Erinnerungsstütze für die eigene Biografie erwartet? Ist die Akte ein Verwaltungsinstrument oder ein Forschungsgegenstand? Mit welcher theoretischen Brille und mit welchem Verständnis wissenschaftlicher Objektivität wird Forschung praktiziert?

Die in diesem Buch vorgestellten Forschungsergebnisse sind das Resultat eines gemeinsamen Interpretationsprozesses mit fortlaufenden, wechselseitigen Rückmeldungen. Ein solches Forschungssetting erlaubt die intersubjektive Validierung des Wechselspiels von Rekonstruktionen und Dekonstruktionen nah am Material und die schrittweise Gewinnung von theoretischen Abstraktionen. Die Analyse von Quellen, in deren Fokus die abwertende und korrigierende Beurteilung von Jugendlichen steht, evokiert dabei unvermeidliche und starke Reaktionen auf Seiten der Forschenden. Subjektive Artikulationen von Unverständnis, Wut und Schmerz brauchen Raum im Verstehensprozess, dürfen diesen aber nicht zu dominieren beginnen (Bereswill 2003). Entsprechend korrespondieren die abstrakten Verdichtungen der Ergebnisse und die fortlaufende gewissenhafte Auseinandersetzung mit unseren, auch generationenspezifischen, Reaktionen auf die Verwaltung von Menschen in der Heimerziehung. Das Konzept Realfiktion spiegelt diesen spannungsreichen Erkenntnisprozess, indem es verdeutlicht, dass ein durch die Verwaltung konstruierter Fall eine reale Person adressiert und sie gleichzeitig erfindet.

Die unmittelbare biografische Auseinandersetzung von Menschen, die selbst untergebracht waren, mit verwaltungsförmig dokumentierten Aussagen über die eigene Person in der Vergangenheit kann mit der für die Forschung beschriebenen, typischen Pendelbewegung zwischen Verwicklungen und

Distanzierungen nicht verglichen werden. Die Akte als Fiktion zu verstehen, obwohl sie Daten und Bewertungen über die eigene Person in die Welt setzt, und damit zu erfassen, wie die Realfiktion der Akte wirkt, würde die spezifische Wirkmacht der Akte durchkreuzen und zugleich die Verwaltung der eigenen Person in den Fokus der Auseinandersetzung rücken. Es handelt sich um einen nicht aufzulösenden Konflikt, in dessen Kontext eine Akte auch Informationen liefern soll – sie repräsentiert ‚nur‘ das Verwaltungshandeln, nicht aber die Lebensgeschichte einer ehemals untergebrachten Person (und auch nicht den Alltag, den ein Mensch im Heim erlebt hat). Gleichwohl hat die in der Akte verwaltete Unterbringung diese Lebensgeschichte geprägt. Aus diesem Dilemma gibt es keinen Ausweg und zum Umgang mit ihm keine generelle Empfehlung. Entscheidend ist vielmehr, die Struktureigentümlichkeiten und die damit verbundene Verletzungsmacht personenbezogenen Verwaltungswissens zu reflektieren. Wie dieses wissenschaftliche Wissen in Aufarbeitungs- und Politisierungsprozesse eingebracht und übersetzt werden kann, ist eine in die Zukunft weisende Frage für alle Menschen, die gewaltförmige Unterbringungserfahrungen oder andere Verletzungen erlebt haben.

Hierbei kann auch ein Blick auf einen anderen Kontext der Aufarbeitung helfen. In den 1990er Jahren hat eine Gruppe von Betroffenen der Überwachung und Kontrolle durch die Staatssicherheit der ehemaligen DDR das Handbuch „Wenn wir unsere Akten lesen“ (Krone/Kukutz/Leide 1992) verfasst. Damit wollten sie Interessierten eine Broschüre an die Hand geben, um Stasi-Unterlagen aufzuschlüsseln. Sie schreiben, dass es darum geht, sich als Leser*innen von Akten „im Labyrinth der gigantischen Stasi-Bürokratie einigermaßen zurechtzufinden“ (ebd.: 7), und erinnern daran, dass die Sprache der Akten die Sprache der Macht ist: „zynisch, bürokratisch, verschlüsselt“ (ebd.). Als Leser*innen der eigenen Akte gilt es diesen Aspekt nicht aus dem Auge zu verlieren, die eigene Akte mit Vorwissen und mit Vorsicht zu lesen, aber auch in Betracht ziehen zu dürfen, die Akte gar nicht zu lesen. Eine Anregung der hier vorliegenden Studie lautet vor diesem Hintergrund, einen Leitfaden zu verfassen, der die Verwaltungslogik der Kinder- und Jugendwohlfahrt aufschlüsselt und die Reproduktion der Deutungsmacht der Heimakte über die Biografie von Menschen deutlich macht.

Das gilt nicht nur in Bezug auf die jüngere Vergangenheit, sondern auch für die nähere Gegenwart. Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass Verwaltungshandeln undurchsichtige und intransparente Prozesse umfasst, die für von diesen Vorgängen und Entscheidungen betroffene Menschen machtvolle Einschnitte in ihre Biografien bedeuten können. Um Personen, die solche lebensgeschichtlichen Einschnitte erfahren haben, unterstützen zu können, gilt es solche als Verletzung erfahrenen Interventionen informiert aufzuarbeiten, ohne Menschen erneut einer Situation auszusetzen, in der erlebte Verletzungen und

Stigmatisierungen reproduziert werden. Das verbrieftete Recht der Akteneinsicht ist unabdingbar und ebenso unabdingbar ist die Verantwortung, Settings zu entwickeln, in denen Selbstermächtigung und Vulnerabilität gleichermaßen Platz finden.

4.7 Ausblick

Die Erkenntnisse der vorliegenden Studie stammen aus der Analyse von Akten und Dokumenten der 1950er bis 1970er Jahre. Diese Akten repräsentieren ein sozialbürokratisches Verständnis, in dem die verwalteten Kinder und Jugendlichen nicht tatsächlich in den Prozess ihrer Verwaltung und Unterbringung eingebunden sind. Das heißt nicht, dass sie nicht auch ihre Wünsche äußern dürfen, beispielsweise wenn es um einen Berufswunsch geht. In der Analyse wird aber sehr deutlich, dass solche Äußerungen in der Fallverwaltung hochgradig durch die Verwaltungsakteur*innen definiert und vorkonstruiert sind oder die untergebrachten Personen darin instrumentalisiert werden. Es ist kontingent, inwieweit geäußerte Wünsche also tatsächlich als solche wahrgenommen und respektiert werden. Oder anders gesagt: Die Bedeutung eines Wunsches ist von der Dynamik der Fallverwaltung abhängig, weil Bewertungen der Äußerungen von untergebrachten Personen immer damit verknüpft sind, in welche Richtung die Dynamik der Fallverwaltung gerade steuert. Das trifft insbesondere dann zu, wenn es andere und gegenläufige Meinungen und Kräfte in der Infrastruktur der Fallverwaltung gibt, die über eine hierarchisch definierte Deutungsmacht verfügen und so Bewertungen durchsetzen und Entscheidungen treffen oder zumindest wirksam beeinflussen können. Es handelt sich hier auch um Akteur*innen, deren Wirksamkeit auf die Fallverwaltung meist völlig außerhalb der Verfügungsgewalt der untergebrachten Personen liegt.

Wenn das so betrachtet wird, stellt sich die Frage, welche Relevanz die Ergebnisse der Studie für die Gegenwart haben. In der zeitgenössischen Debatte besteht nicht nur mit Blick auf Kinder und Jugendliche der Anspruch, Personen an den sie betreffenden sozialbürokratischen Prozessen und den darin erzeugten Bewertungen zu beteiligen. Die Idee des Vereinbarens statt Anordnens und die Transformation paternalistischer Hilfestrukturen durch die zunehmende Implementierung inklusiver Aushandlungsformen lässt zumindest vermuten, dass Menschen in Hilfe- und Kontrollverhältnissen zunehmend in die sie betreffenden sozialbürokratischen Prozesse eingebunden werden und ihnen möglicherweise sogar eine faktische Mitsprache darin eingeräumt wird.

Ein Einwand gegenüber der Einschätzung, soziale Kontrolle werde zunehmend durch partizipative Verfahren abgelöst, ergibt sich allerdings

daraus, dass verwaltungsförmige Dokumentationen unabhängig davon, ob die Betroffenen an ihrer sozialbürokratischen Verwaltung beteiligt werden oder nicht, ein Subjekt der Kontrolle hervorbringen. Anders gesagt, wird dieses Subjekt der Kontrolle im Mitspracherecht unter Beteiligung hervorgebracht, während dieser Prozess in den untersuchten Akten der 1950er bis 1970er Jahre den ausdrücklichen Ausschluss der untergebrachten Kinder und Jugendlichen voraussetzte.

Das bedeutet, dass die Kontrollstruktur als Kern von sozialbürokratischen Organisationen, die Hilfe- und Kontrollfunktionen übernehmen, um soziale Probleme zu bearbeiten, sich wandelt, aber nicht auflöst. Solche Organisationen fabrizieren Wissen über Personen, das dann als Grundlage des organisationalen Handelns in Bezug auf diese Personen herangezogen wird. Die Mitwirkung an solchen Prozessen kann so auch zum Zwang werden, wenn beispielsweise erst die Bereitschaft, sich in einen Mitwirkungsprozess einzubringen, Hilfeleistungen garantiert und umgesetzt werden. Die verwalteten Personen sind dabei dem Ermessensspielraum von Verwaltungsakteur*innen ausgesetzt, die über die Qualität ihrer Mitwirkung urteilen. Die sozialbürokratischen Akteur*innen verfügen in diesem Zusammenhang über ein erhebliches „Droh-, Disziplinierungs- und Sanktionspotential“ (Dimmel 2021: 1008). Mitwirkung zu verweigern, erzeugt Argwohn und Misstrauen gegenüber den verwalteten Personen und kann dann dazu genutzt werden, Hilfe zu blockieren oder Kontrolle zu erhöhen.

Wenn Kinder und Jugendliche an der Aushandlung ihrer ‚eigenen‘ Fallverläufe mitwirken, löst das also nicht das hierarchische Moment. Denn strukturell verbleibt die aktenförmige Dokumentation von Entwicklungsprozessen eine Äußerungsplattform, auf der Bewertungen über die beschriebene Person gesammelt werden. Jede Mitwirkung erzeugt weitere Transdokumentalität, deren komplexe Autor*innenschaft sich im Fall der Mitwirkung verändert. Die Doppelrolle, als verwaltete und sich selbst verwaltende Autor*innen am Prozess der Fallverwaltung mitzuwirken, löst bürokratische Hierarchien nicht auf, sie führt nur neue Positionen in die transdokumentale Dynamik ein. Genauso verbleibt das strukturelle Problem eines paternalistischen Hilfeverhältnisses zwischen Expert*innen und Hilfesuchenden, insbesondere wenn es sich um ein Verhältnis zwischen erwachsenen und minderjährigen Personen handelt. Spitzt man diesen Aspekt weiter zu, wird zudem deutlich, dass Kinder und Jugendliche in eine Doppelrolle geraten, die für keinen der übrigen Beteiligten an der Fallverwaltung zutrifft. Kinder und Jugendliche sind in diesem Ungleichheitsverhältnis an der Herstellung einer Fremdperspektive beteiligt, von der sie unmittelbar betroffen sind, insofern sie Erzeuger*innen von Verwaltungswissen und Objekte dieses Wissens zugleich sind. Was sie von sich in einen Prozess der Fallverwaltung einbringen, ist Teil

eines Unterordnungsverhältnisses in einer Hilfe- und Kontrollbeziehung, in der die Sozialbürokratie ein Subjekt der Kontrolle erzeugt.

Diese grundsätzlichen Überlegungen verdeutlichen den allgemeinen Gewinn der Analyse von historisch-spezifischen Quellen der Sozialbürokratie, weil diese Analyse den Blick für die historisch-spezifischen Ausprägungen von Mechanismen der sozialen Kontrolle und deren Wandel schärft.

Literaturverzeichnis

- AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2010): Abschlussbericht des Runden Tisches. „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“. Berlin. www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/de.fonds-heimerziehung/content.de/dokumente/RTH_Abschlussbericht.pdf (Abfrage: 05.07.2021).
- Ayaß, Wolfgang (1992): Das Arbeitshaus Breitenau. Universität Kassel, Kassel. <http://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2008101524505/1/AyassArbeitshausBreitenau.pdf> (Abfrage 05.07.2021).
- Apel, Magdalena (2020): Verwaltungsdokumente als Vehikel in der biografischen Auseinandersetzung mit der Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre. In: Soziale Probleme 30, H. 2, S. 169–185.
- Arendt, Hannah (2020): Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität der Bösen. 16. Aufl. München: Piper.
- Becker, Howard Saul (2014): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Becker, Peter (2016). Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam. Docupedia-Zeitgeschichte. https://docupedia.de/zg/Becker_buerokratie_v1_de_2016 (Abfrage: 05.07.2021).
- Bereswill, Mechthild (2019): Einleitung. In: Bereswill, Mechthild (Hrsg.) (2019): Geschlecht als sensibilisierendes Konzept. Weinheim und Basel, S. 7–16.
- Bereswill, Mechthild (2016): Hat Soziale Arbeit ein Geschlecht? Antworten von Mechthild Bereswill. Reihe Soziale Arbeit Kontrovers (herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche Fürsorge e. V.), Freiburg im Breisgau.
- Bereswill, Mechthild (2003): Die Subjektivität von Forscherinnen und Forschern als methodologische Herausforderung. Ein Vergleich zwischen interaktionstheoretischen und psychoanalytischen Zugängen. In: sozialer sinn. Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung, H. 3, S. 515–536.
- Bereswill, Mechthild/Buhr, Henrike/Müller-Behme, Patrik (2020a): Files as prototypical master narratives. In: Althoff, Martina/Dollinger, Bernd/Schmidt, Holger (Hrsg.): *Conflicting Narratives of crime and Punishment*. Cham: Palgrave MacMillan.
- Bereswill, Mechthild; Buhr, Henrike; Müller-Behme, Patrik (2020b): Dokumentierte Disziplinierung. Aktenförmiges Schrifthandeln in der öffentlichen Erziehung. In: Soziale Probleme 30 H. 2, S. 131–143.
- Bereswill, Mechthild/Eckhardt, Lina/Müller, Patrik (2016): Die „Personalbeschreibung“ als Auftakt der Fallakte in der Heimerziehung. In: Vanja, Christina (Hrsg.): *Reichtum der Quellen. Vielfalt der Forschung. 30 Jahre Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen*. Petersberg: Michael Imhof, S. 88–90.
- Bereswill, Mechthild/Höyneck, Theresia/Wagels, Karen (2013): Heimerziehung 1953–1973 in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Bericht zum Interdisziplinären Forschungs- und Ausstellungsprojekt. Hrsg. v. Universität Kassel. Kassel. www.lwv-hessen.de/fileadmin/user_upload/daten/Dokumente/Broschueren_barrierefrei/Forschungsbericht_Heimerziehung_270516.pdf (Abfrage: 02.11.2020).
- Bereswill, Mechthild/Müller, Patrik (2018): Die administrierte Biografie in der Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre. In: Schilling, Elisabeth (Hrsg.): *Verwaltete Biografien*. Wiesbaden: Springer VS, S. 3–26.

- Bereswill, Mechthild/Müller-Behme, Patrik (Hrsg.) (2020): Die Materialisierung und Bearbeitung sozialer Probleme im bürokratischen Schrifthandeln (Soziale Probleme 30, H. 2). Wiesbaden: Springer.
- Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas (2012): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. 24. Aufl. Frankfurt (am Main): Fischer Taschenbuch Verlag.
- Bergmann, Jörg (2014): Der Fall als Fokus professionellen Handelns. In: Bergmann, Jörg/Dausendschön-Gay, Ulrich/Oberzaucher, Frank (Hrsg.): Der Fall. Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns. Bielefeld: transcript, S. 17–33.
- Bick, Wolfgang/Mann, Reinhard/Müller, Paul J. (Hrsg.) (1984): Sozialforschung und Verwaltungsdaten. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Böhm, Andreas (2010): Theoretisches Codieren: Textanalyse in der Grounded Theory. In: Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 475–485.
- Bogumil, Jörg/Jann, Werner (2020): Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. Einführung in die Verwaltungswissenschaft. 3. Aufl. Wiesbaden: VS.
- Brezinka, Wolfgang (1987): Tüchtigkeit. Analyse und Bewertung eines Erziehungszieles. München/Basel: Ernst Reinhardt.
- Brosch, Peter (1971): Fürsorgeerziehung. Heimterror und Gegenwehr. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch.
- Brusten, Manfred (1975): Dokumente formeller Kontrolle – zur quantitativen Analyse von Jugendamtsakten. In: Blankenburg, Erhard (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie. München: Piper, S. 199–218.
- Brusten, Manfred/Müller, Siegfried (1971): Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kontrolle. Analyse von Akten des Jugendamtes. In: Neue Praxis. Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 1, S. 174–189.
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18.07.1967, Aktenzeichen 2 BvR 335/62. In: BVerfGE 22, 180.
- Clemenz, Manfred/Habicht, Wolfgang/Rudolph, Beate (1977): „Verwahrlosung“ – Sprache und Interaktion in Systemen sozialer Kontrolle – Aus einem Forschungsprojekt zur Genese sozialer Auffälligkeit, Teil 1 und 2. In: Neue Praxis. Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 7, S. 152–172; 252–271.
- Deutsch, Karl-Heinz (1956): Die Aufgabe der Fürsorgeerziehungsbehörde des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Kassel: Pressestelle des LWV Hessen.
- Dimmel, Nikolaus (2021): Sozialbürokratie und soziale Ausschließung. In: Anhorn, Roland/Stein, Johannes (Hrsg.): Handbuch soziale Ausschließung und soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 1005–1023.
- Eckhardt, Lina Edith (2017): Ein Raum der Ausgrenzung: Soziale Kontrolle zwischen Mauern und als institutionelle Praxis im Jugendheim Fulda in den Jahren 1953–1973. In: Leitner, Ulrich (Hrsg.): Corpus Intra Muros. Bielefeld: transcript, S. 419–435.
- Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Frings, Bernhard/Kaminsky, Uwe (2012): Gehorsam, Ordnung, Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975. Münster: Aschendorff.
- Frölich, Matthias (2011): „Bürokratenterror“? Fürsorgeerziehung zwischen 1945 und 1980 im Spiegel der Einzelfallakten des westfälischen Landesjugendamtes. In: Westfälische Forschungen 61, S. 387–404.
- Genette, Gérard (2015): Palimpseste. Die Literatur auf zweiter Stufe. 7. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Goffman, Erving (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Groenemeyer, Axel (2001): Von der Sünde zum Risiko? – Bilder abweichenden Verhaltens und die Politik sozialer Probleme am Ende des Rehabilitationsideals. Überlegungen zum Zusammenhang von gesellschaftlicher Modernisierung und der Konstruktion sozialer Probleme. In: *Soziale Probleme* 12, H. 1/2, S. 164–182. www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/24841/ssoar-soziprobleme-2001-12-groenemeyer-von_der_suende_zum_risiko.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-soziprobleme-2001-12-groenemeyer-von_der_suende_zum_risiko.pdf (Abfrage: 16.03.2021).
- Guerrini, Flavia (2017): „... ich hätte alles getan, damit ich ja da nicht mehr reinkomme.“ *Karzer, Besinnungsstübchen, Therapiestation: Räume der Erziehung?* In: Leitner, Ulrich (Hrsg.): *Corpus Intra Muros. Eine Kulturgeschichte räumlich gebildeter Körper*. Bielefeld: Transcript, S. 117–148.
- Guerrini, Flavia/Leitner, Ulrich/Ralsler, Michaela (2020): „Unterstützte Erinnerung“ als Form der Wissensorganisation. In: *Soziale Probleme* 30, H. 2, S. 187–203.
- Hasenclever, Christa (1978): *Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Henkelmann, Andreas/Kaminsky, Uwe/Pierlings, Judith/Swiderek, Thomas/Banach, Sarah (Hrsg.) (2011): *Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945–1972)*. Essen: Klartext.
- Hensel, Ferdinand (1963): *Die Vormundschafts-, Familienrechts- und Fürsorgeerziehungssachen in der gerichtlichen Praxis*. 2., völlig Neubearb. Auf. Berlin/Göttingen/Heidelberg: Springer. <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-642-47397-5> (Abfrage: 05.07.2021).
- Hessischer Landtag (1954): Gesetz über die Jugendwohlfahrtsbehörden. Vorlage der Landesregierung Nr. 1000. Wiesbaden, 06.09.1954, S. 2337–2344. http://starweb.hessen.de/cache/DRS/02/0/01000_1.pdf (Abfrage: 14.06.2021).
- Hessischer Landtag (11.07.1962): Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung. In: *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen* 22, S. 335.
- Horkheimer, Max (1989): *Gesammelte Schriften. Nachgelassene Schriften 1949–1972*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Kappeler, Manfred (2011): Die Wege ins Heim: Fürsorgeerziehung der 40er bis 70er Jahre. In: *ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 3, S. 282–290.
- Keim, Vera. (2011): Empfehlungen des Beirats für Heimerziehung zur Reform der Heimerziehung in Hessen. In: *Soziale Passagen* 3, S. 277–285. <https://doi.org/10.1007/s12592-011-0089-4> (Abfrage: 05.07.2021).
- Keller, Reiner (2011): *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen*. 4. Aufl. Wiesbaden: VS / Springer Fachmedien.
- Kraul, Margret; Schumann, Dirk; Eulzer, Rebecca; Kirchberg, Anne (2012): *Zwischen Verwahrung und Förderung. Heimerziehung in Niedersachsen 1949–1975*. Opladen: Budrich UniPress Ltd.
- Krone, Tina/Kukutz, Irena/Leide, Henry (1992): *Wenn wir unsere Akten lesen. Handbuch zum Umgang mit den Stasi-Akten*. Berlin: BasisDruck.
- Kuhlmann, Carola (2008): „So erzieht man keinen Menschen!“ Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Wiesbaden: VS.
- Meier, Thomas (2008): Aktenführung und Stigmatisierung am Beispiel des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“. In: Kaufmann, Claudia (Hrsg.): *Was Akten bewirken*

- können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Zürich: Seismo, S. 50–65.
- Meinhof, Ulrike Marie (1971): *Bambule. Fürsorge – Sorge für wen?* Berlin: Wagenbach.
- Muckel, Petra (1997): *Der Alltag mit Akten – psychologische Rekonstruktionen bürokratischer Phänomene. Eine empirische Untersuchung in verschiedenen Institutionen auf der Grundlage der Grounded Theory.* Aachen: Shaker.
- Müller, Paul J. (1977): *Die Analyse prozess-produzierter Daten.* Stuttgart: Klett-Cotta.
- Müller, Hartmut. W./Müller, Siegfried. (1984): *Akten/Aktenanalysen.* In: Eyferth, H. (Hrsg.): *Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik.* Darmstadt/Neuwied: Luchterhand, S. 23–42.
- Müller-Behme, Patrik (2021): *Soziale Ordnung im Einweisungsdiskurs. Eine diskurstheoretische Dokumentenanalyse von Anträgen auf öffentliche Erziehung.* Wiesbaden: Springer.
- Ortmann, Friedrich (2012): *Organisation und Verwaltung des „Sozialen“.* In: Werner Thole (Hrsg.): *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch.* 4. Aufl. Wiesbaden: Springer, S. 763–775.
- Peukert, Detlev (1986): *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932.* Köln: Bund.
- Pfordten, Dietmar von der (2010): *Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Gutachten im Auftrag des „Runden Tisch Heimerziehung“.* Hrsg. v. Georg-August-Universität Göttingen. Lehrstuhl für Rechts und Sozialphilosophie. Göttingen. www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/de.fonds-heimerziehung/content/de/dokumente/RTH_Expertise_Rechtsfragen.pdf (Abfrage: 05.07.2021).
- „Putzsucht, Naschsucht, Kinobesuche“ (1973). In: *Spiegel Online*, 02.09.1973. <https://www.spiegel.de/politik/putzsucht-naschsucht-kinobesuche-a-08b44abb-0002-0001-0000-000041911430>. (Abfrage: 05.07.2021)
- Ralsler, Michaela (Hrsg.) (2014): *Die Kinder des Staates. Children of the state.* Innsbruck u. a.: StudienVerlag (Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 25, H. 1/2).
- Ralsler, Michaela (2007): *Tagungsbericht. Psychiatrische Krankenakten als Material der Wissenschaftsgeschichte. Methodisches Vorgehen am Einzelfall, 17.05.2007–19.05.2007* Berlin. In: *H-Soz-Kult*, 10.06.2007. www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-1602 (Abfrage: 05.07.2021).
- Runder Tisch Heimerziehung (o. J.): *Empfehlung des Runden Tisches Heimerziehung zur Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder.* www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/de.fonds-heimerziehung/content/de/dokumente/RTH_Empfehlung_Akteneinsicht.pdf (Abfrage: 30.06.2021).
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (2012): *Fürsorge und Wohlfahrtspflege in der Nachkriegszeit 1945–1953. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland.* Stuttgart: Kohlhammer.
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (1998): *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum ersten Weltkrieg.* 2 verb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schrapper, Christian/Sengling, Dieter (1988): *Die Idee der Bildbarkeit. 100 Jahre sozialpädagogische Praxis in der Heilerziehungsanstalt Kalmenhof.* Weinheim u. a.: Juventa.
- Seibel, Wolfgang (2017): *Verwaltung verstehen. Eine theoriegeschichtliche Einführung.* Berlin: Suhrkamp.
- Simon, Herbert A. (1981): *Entscheidungsverhalten in Organisationen. Eine Untersuchung von Entscheidungsprozessen in Management und Verwaltung.* Landsberg am Lech: Moderne Industrie.
- Soeffner, Hans-Georg (2015): *Auslegung des Alltags – Der Alltag der Auslegung. Zur sensensoziologischen Konzeption einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik.* 2. durchges. und erg. Aufl. Konstanz: UVK.

- Stange, Sabine (2020): „Betr. Bericht über den Besuch ApO-Angehöriger“. Delegitimierung und Diskreditierung von heimkritischen Aktivist*innen in verwaltungswirtschaftlichen Berichten zur hessischen Heimkampagne. In: Soziale Probleme 30, H. 2, S. 205–220.
- Stange, Sabine (2018): Geschlecht in den Argumentationen der Heimkritik Ende der 1960er Jahre. In: Franke-Meyer, Diana/Kuhlmann, Carola (Hrsg.): Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit. Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung Wiesbaden: Springer VS, S. 197–209.
- Steckmann, Ulrich (2014): Paternalismus und Soziale Arbeit. In: Soziale Passagen H.6, S. 191–203.
- Stein, Anne-Dore (2009): Die Verwissenschaftlichung des Sozialen. Wilhelm Polligkeit zwischen individueller Fürsorge und Bevölkerungspolitik im Nationalsozialismus. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Steinorth, Günter (1973): Diagnose: Verwahrlosung. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Studer, Brigitte (2008): Biografische Erfassungslogiken: Personenakten im Verwaltungsstaat und in der Geschichtsschreibung. In: Kaufmann, Claudia (Hrsg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Zürich: Seismo, S. 139–149.
- Vanja, Christina (Hrsg.) (2016): Reichtum der Quellen. Vielfalt der Forschung. 30 Jahre Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Petersberg: Michael Imhof.
- Vanja, Christina (2012/2013): Die Heimerziehung in Hessen und das Mädchenjugendheim Fulda in den 1960er Jahren. Ein Beitrag zu 900 Jahre Kloster Breitenau. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 117/118, S. 269–288.
- Vanja, Christina (2003): „Den Hilfsbedürftigen das größte Maß an Hilfe“. Zu Gründung und Geschichte des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. In: Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hrsg.): Illustrierte Chronik. 50 Jahre Landeswohlfahrtsverband Hessen 1953–2003. Kassel, S. 10–23.
- Vismann, Cornelia (2000): Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main: Fischer.
- Weber, Max (1976): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5. rev. Aufl. 2 Bände. Tübingen: J. C. B. Mohr.
- Wensierski, Peter (2006): Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. München: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Willing, Matthias (2003): Das Bewahrungsgesetz. Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge. Heidelberg: Mohr Siebeck.